J. publ. G.
358
t

J. publ. G.
358 t

Jahn

<36622891430015

<36622891430015

Bayer. Staatsbibliothek

Die Gründung

der

kurbrandenburgisch-preußischen Staatspost.

1646–1688.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des preußischen Staates

von

C. F. Jahn,
Direktor der Königl. Preuß. Geh. Post=Calculatur.

Berlin 1849.

Im Selbstverlage des Verfassers.
In Commission bei Julius Springer.

440. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Carl Schultze, breite Straße 30.

Vorwort.

Die Post, eines der vornehmsten Mittel zur Förderung der Kultur, dringt in ihrer möglichsten Vollkommenheit, in alle Verhältnisse des Lebens ein. Das Sprachorgan der Fernen, trägt sie die Gedanken der Menschen, ihr Hoffen, ihr Wollen, von Zone zu Zone. Ein unverletzbares Eigenthum der Völker, reiht sie sich ihren geheiligten Gütern an. Eine Lieblingsschwester der Buchdruckerkunst, verbreitet sie die Produkte menschlichen Geistes nach allen Richtungen hin. Sie gleicht dem Geäder organischer Körper, alle Theile nach Regeln durchrieselnd, gleichviel, ob der Tag die Glieder zur Thätigkeit rufe, oder ob die Nacht sie zur Ruhe einlade. Aus dem allgemeinen Bedürfnisse der Mittheilung hervorgehend, bezeichnet die Einführung der Posten überall eine lebendigere Kraftentwickelung der Nationen. Das Moment ihres Entstehens wird daher in den spätesten Zeiten ein Gegenstand der Beachtung bleiben. Im preußischen Staate trat dieses Moment ein, als der Kurfürst Friedrich Wilhelm den Grund zu der heutigen Größe des Landes legte. Seine, 1646 gestiftete Staats-

post durchströmt noch heut, nach vollendeten zweien Jahrhunderten die Länder, über welche er ruhmvoll herrschte.

Nur Wenige sind davon genau unterrichtet; noch Wenigere kennen die mannichfachen Schwierigkeiten, welche mit der Einführung der kurbrandenburgischen Posten verknüpft waren; noch Andere endlich sind durch unrichtige Angaben in verschiedenen Geschichtswerken in ihren Ansichten irre geleitet worden.

Es hat mir daher ein Bedürfniß geschienen, die Geschichte der Gründung der preußischen Postanstalt als Beitrag zur allgemeinen Geschichte Preußens treu und ungeschminkt zu entwerfen.

In sofern die allgemeinen Begebenheiten auf einzelne Einrichtungen und auf die Entwickelung des Postinstituts von dem entschiedensten Einfluße gewesen sind, habe ich es für nothwendig erachtet, jener der Erklärung wegen zu gedenken.

Mit dem Eintritte des dritten Jahrhunderts beginnt eine neue Gestaltung des preußischen Postwesens. Möge sie allgemeinen Segen bringen, damit die späte Nachwelt mit gleichem Beifalle auf die Schöpfungen unserer Zeit zurückblicke, wie wir uns heut noch mit Bewunderung der sehr lehrreichen Entwickelungsperiode unsers ehrwürdigen Institutes erinnern.

Der Verfasser.

Einleitung.

Posten, wenn wir nach dem Urbegriffe darunter zunächst das Mittel verstehen, eines Jeden Korrespondenz-Gegenstände regelmäßig zwischen gewissen Orten dergestalt zu befördern, daß auf bestimmten Zwischenpunkten ein Wechsel der bewegenden Kräfte stattfindet, werden wir nicht leicht bei einem Volke antreffen, welches, im Kampfe mit den roheren Elementen, erst seiner Entwickelung entgegen geht. — Handel, Gewerbe und Wissenschaft waren überall die mächtigsten Hebel der Postanstalt, so, wie die Post eines der vornehmsten Förderungsmittel der ersteren ist, wenn sie dem Bedürfnisse entspricht.

Die, viel verbreitete Nachricht, daß die ersten deutschen Posten durch die Grafen von Thurn und Taxis seien eingeführt worden, beruhet in einem Irthume. Lange, bevor die taxisschen Posten Eingang fanden, bestand das regelmäßige Botenwesen des Hansebundes, welches sich auch auf einen großen Theil der, gegenwärtig dem preußischen Staate einverleibten Landestheile ausdehnte*).

---

*) Der Magistrat in Hamburg sagt in einem Schreiben an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. 27. Septbr. 1656, bei Gelegenheit der Einrichtung der kurfürstlichen Post durch Pommern:
„vnd dahero die gesambte Hansee-Städte vnd sämptliche Kaufleute in „solcher neuerung gar nicht willigen und consentiren können, zumahl

Die Zahl der, zum Hansebunde gehörigen Städte belief sich zur Zeit seiner höchsten Blüthe auf 85, darunter: Andernach, Anclam, Aschersleben, Berlin, Bielefeld, Brandenburg, Braunsberg, Danzig, Demmin, Dortmund, Elbing, Emmerich, Frankfurt a. d. O., Golnow, Greifswald, Halberstadt, Halle, Hamm, Herford, Kösfeld, Kolberg, Köln a. R., Königsberg in Pr., Kulm, Magdeburg, Minden, Münster, Osterburg, Paderborn, Quedlinburg, Rügenwalde, Salzwedel, Seehausen, Soest, Stargard, Stendal, Stettin, Stolp, Stralsund, Thorn, Unna, Werben, Wesel.

Diese, heut dem preußischen Staate einverleibten Städte hatten ihre Verbindungen mit den bedeutenderen Handelsplätzen in Süd- und Nord-Deutschland, Holland und Liev-land. Außerdem hatte der Bund große Niederlassungen in London, Brügge, Bergen und Nowgorod. Lübeck, Köln, Braunschweig und Danzig waren die Haupt- und Quartier-Städte der vier Klassen des Bundes.

Die Hanse bildete einen Staat in den Staaten. Durch königliche und fürstliche Privilegien gesichert, übte sie sogar eigne Justiz, ja, ihre Macht ging bei dem Umfange ihrer Schätze so weit, daß sie über Kronen, Länder und Meere herschte. — Seit Entstehung des Bundes — die Zeit läßt sich nicht genau angeben — hatten die Landesherren im Laufe einiger Jahrhunderte ihre Hoheitsrechte ganz oder doch großentheils eingebüßt und selbst die einträglicheren Gefälle mehr oder weniger geopfert. — Als die Fürsten, eifersüchtig auf die Macht des Bundes, endlich begriffen, daß sie die Vortheile, welche demselben zuströmten, durch Unterwerfung

---

„von denselben vnd andern provinzen vor vndencklichen Jah-„ren, ehe vnd zuvor man von Postboten im Reiche ge-„wußt, diese ordinari Boten mit Ihren großen Kosten vnd schäden „bestellt vnd gehalten worden, u. s. w.“

Uebrigens vergl.: Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes. Göttingen 1808. B. 2. pag. 186, 194, 679.

der Landstädte selbst genießen konnten, die Entdeckung von Amerika auch eine gänzliche Umwandlung des Handels herbeiführte, ging der Bund nach und nach seiner Auflösung entgegen. Er wurde 1630 auf die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen beschränkt, denen nur Danzig, ohne eigentlich dazu zu gehören, noch in einzelnen Fällen beitrat.

Der Bund beförderte seine Korrespondenz anfänglich gelegentlich durch wandernde Handwerker, reisende Kaufleute und Metzger. Durch die häufigen Zusammenkünfte seiner Rathsmitglieder auf Reichs-, Land-, Hanse- und andern Konföderations-Tagen wurden Nachrichten von Wichtigkeit mit ziemlicher Schnelligkeit verbreitet, so, daß durch diese Mittel der Mangel an ordentlichen Posten theilweise ersetzt wurde.

Später entstand zwischen den mächtigeren Seestädten ein regelmäßiges Botenwesen, namentlich von Hamburg nach den Niederlanden hin, eben so zwischen Hamburg und Riga über Stettin, Danzig und Königsberg. Die Boten beförderten nicht nur Briefe, sondern auch kleine Päckereien, Gelder und Kostbarkeiten; sie hatten auf gewissen Punkten ihren Wechsel nud ließen so wenig in dieser Hinsicht, als auch rücksichtlich der, mit ihren Zwecken vereinten Gemeinnützigkeit das Wesentliche der später eingeführten Landesposten vermissen.

So lange das Botenwesen des Bundes bestand, wurde es häufig von den Fürsten selbst benutzt, welche die Kosten eigner Botenanstalten scheuen mochten. Die, von den Städten mit sichernden Privilegien ausgestattete Botenanstalt war übrigens für die konzessionirten Inhaber so einträglich, daß sie dieselbe nach allen Kräften so lange als möglich im Schwunge zu erhalten suchten.

Auch der deutsche Orden in Preußen, welcher mit dem Bunde in vielseitiger Berührung stand, und sogar Deputirte zu den Hansetagen sandte, welche dort Sitz und Stimme hatten, unterhielt seine eigene Briefsendungsanstalt. — In dem, von Konrad von Thierberg 1274—1275 gegründeten Ordenshause Marienburg, dem Sitze des Hochmeisters des Ordens, hatte der Wything*), welcher die Aufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten führte und als Ordensstallmeister bei feierlichen Aufzügen den Ordensgebietigern vorritt, zugleich die Briefbeförderung zu besorgen. Er bediente sich hierzu besonderer Briefjungen, welche mit den zu bestellenden Briefen bis zum nächsten Ordenshause reiten und die dort vorhandenen Briefe zurückbringen mußten. Wenn die Briefe verschiedene Ordenshäuser berührten, so mußte in einem jeden die Zeit der Ankunft und der Weitersendung auf den Adressen vermerkt werden. Von Ordenshaus zu Ordenshaus ritt ein anderer Briefjunge auf frischem Pferde weiter. Die, ausschließlich für die Briefbeförderung bestimmten Pferde wurden „Bryfffswoyken" genannt; das Gemach, in welchem die Abfertigung der Briefjungen statt fand, hieß der Brufffstall. Die Bryffjongen trugen eine Kleidung von blauem Tuche.

Es geht aus den eigenthümlichen Benennungen hervor, daß die Briefsendungsanstalt des Ordens ganz abgesondert von andern Diensten bestand. Diese Absonderung war der Ordnung wegen nöthig. Die Anstalt hatte übrigens wohl nur zum Zwecke, die Befehle des Hochmeisters im Ordens-

---

*) Das Wort „Wything" bezeichnet im Allgemeinen eine besondere Adelswürde. Das Herrengeschlecht der Wythinge, von dem Orden mit vieler Gunst ausgezeichnet, hatte sich wesentlicher Vorzüge zu erfreuen; im Besitze unabhängiger Güter, beschenkte der Orden sie noch mit andern Ländereien, auf denen die Lehnsverpflichtung ruhte, wodurch sie zur Heeresfolge, zur Hilfsleistung und zu andern Diensten verpflichtet wurden. — Vergl. E. Heinel Geschichte des Preußischen Staates und Volkes. Band I. Seite 402. Danzig 1835.

gebiete zu verbreiten. Die ersten Nachrichten über dieselbe gehören dem Ende des 14ten Jahrhunderts an*).

Ob man die eben gedachte Einrichtung nach heutigen Begriffen als Postanstalt bezeichnen dürfe, müssen wir bezweifeln, da wir keinen Beweis haben, daß sie der Allgemeinheit diente, noch, daß sie mit den einzelnen Eigenthümlichkeiten einer Postanstalt jene der Regelmäßigkeit verband.

Ohne etymologischen Grübeleien über die Bezeichnung „Post" Raum zu geben, genüge die Bemerkung, daß vor Einrichtung der sogenannten Courierpost**) in Frankreich, unter Ludwig XI. (1464), in Deutschland ein Jeder Potte oder Bote genannt wurde, welcher zur Briefbeförderung berufen war, gleichviel, ob dieselbe zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen, ob sie unter Theilnahme der Allgemeinheit oder im Interesse Einzelner geschah. Späterhin wurde ein und derselbe Begriff bald mit Bote, bald mit Post bezeichnet. Auch die, von dem Grafen Franz v. Thurn und Taxis im 16ten Jahrhunderte angelegten regelmäßigen Botenanstalten wurden anfänglich ordinari Boten, später aber Posten genannt.

Nachdem das Haus Taxis diese, zuerst für kaiserliche Kosten, nach Maßgabe der politischen Ereignisse eingerichteten Posten für eigene Rechnung übernommen hatte und

---

*) W. H. Matthias geht in seiner Schrift: „Ueber Posten und Postregale," zu weit, wenn er die Erfindung und Stiftung des Postwesens dem deutschen Orden im Jahre 1276 zuschreibt und der Ansicht Raum giebt, als habe sich die Sendungsanstalt desselben auf Deutschland und Italien ausgedehnt.

**) Diese Courierpost war nichts weiter, als eine königliche Botenanstalt, bestimmt, die landesherrlichen Briefe durch reitende Boten stationsweise weiter zu befördern. Von einer Abfertigung derselben zu bestimmten Zeiten war keine Rede. Gleichwol heißt es in der Ueberschrift der Verordnung über die Einrichtung der Anstalt, vom 19. Juni 1464: „Edit pour l'Etablissement des Postes." Man hatte mithin auch in Frankreich von dem, was Posten sind, noch keinen klaren Begriff; unter Poste kann hier nur Pferdewechsel verstanden werden.

dem Besitzer daran liegen mußte, denselben jedes nur denkbare Prärogativ zu sichern, um sie sich so einträglich, als möglich zu machen, wurden die Postanstalten der Reichsstände den sogenannten Reichsposten gegenüber, mit den herabwürdigenden Titeln: Nebenbotenwerk, Provinzialposten u. dgl. m. beehrt.

Durch die Streitigkeiten der Fürsten mit dem Kaiser über das Recht der Ausübung des Postregals, welches der Kaiser reichsgesetzwidrig als ein Reservat in Anspruch nahm, wurde auch der Begriff von Posten mehr aufgeklärt. Erst bei der, der Folgezeit vorbehaltenen Ausbildung des Botenwesens wurde die Benennung Post zur Bezeichnung einer öffentlichen, Jedermann zugänglichen regelmäßigen Brief-Sendungs-Anstalt in die deutsche Sprache aufgenommen, während man seitdem unter dem Ausdrucke Bote nur noch eine solche Person versteht, welche von Einzelnen zu besonderen Sendungen benutzt oder gedungen wird*).

*) Unter dem Ausdrucke „Post“ wird übrigens schon in den ältesten Zeiten auch eine Depeche, Briefpacket verstanden. Die Verwechselung der Begriffe hat manche irthümliche Auslegung der Angaben in alten Schriften veranlaßt. Der Botenmeister Frischmann in Köln a. d. Spree giebt z. B. ein „Verzeichnüs der Posten, so im 1618 „Jaar von vnd vber Dreßden anhero gangen vnd zum Theil weiter „geschicket worden.“ — Hier bedeutet das Wort „Posten“ nichts weiter, als Depechen, welche durch die Boten überbracht und — wenn sie nicht im Orte blieben, wieder durch Boten weiter gesandt wurden. Die Boten vertraten die Couriere und Stafetten der neueren Zeit.

Botenwesen

in den

kurbrandenburgischen Staaten.

Ueber das Botenwesen in den kurbrandenburgischen Ländern bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts sind nähere Nachrichten nicht vorhanden. Daß die Markgrafen und ersten Kurfürsten von Brandenburg zur Beförderung ihrer Korrespondenz besondere Boten unterhielten, kann hinsichtlich der Andeutungen in Schriften späterer Zeit nicht bezweifelt werden.

Schon vor 1550 bestand eine landesherrliche Botenordnung und 1583 errichtete Johann Georg gemeinschaftlich mit dem Kurfürsten August von Sachsen ein erneuertes und verbessertes Boten-Reglement. Die Briefe des Kurfürsten nach Dresden, Wien u. s. w. wurden von Küstrin über Trebbin, Zinna, Annaburg und Wittenberg nach Leipzig befördert und von dort mittelst der sächsischen Boten weiter gesandt. Es geschieht ferner eines Botencourses Erwähnung, welcher um die zweite Hälfte des 16ten Jahrhunderts zwischen Onolsbach (Ansbach) bestand und die Beförderung der Briefe zwischen dem Kurfürsten und dem Markgrafen in Ansbach zum Zwecke hatte. Den Boten war der Weg über Beeskow, Torgau, Eilenburg, Leipzig, Weissenfels, Eckartsberge, Weimar, Saalfeld, Koburg und Beiers-

dorf vorgeschrieben, auf welchem sie 24 Tage zubrachten. Ein und derselbe Bote mußte nach Vorschrift der ihm von dem Botenmeister ertheilten Reiseroute den ganzen Weg zurücklegen. Ein ähnlicher Botengang bestand 1589 zwischen Ansbach und Wolffenbüttel. — So, wie in Küstrin, waren auch in Köln a. d. Spree und in Ansbach Botenmeister angestellt.

Bevor der Kurfürst Joachim Friedrich, nach dem Tode des Markgrafen Georg Friedrich, die Verwaltung des Herzogthums Preußen antrat, befahl er mittelst Erlasses aus Biesenthal, vom 13ten August 1604 die Anlegung einer Post von Küstrin bis Marienwerder, damit die Berichte und Verfügungen aus und nach Preußen schneller besorgt würden. Die Beförderung dieser sogenannten Post wurde den kurfürstlichen Aemtern übertragen und in Neuhof und in Landeck ein Postlager (Station) angeordnet.

Auch im Herzogthume Preußen finden wir um dieselbe Zeit eine ähnliche Art der Briefbeförderung, welche den Dorfschulzen als eine besondere Verpflichtung auferlegt war.

Von einer Regelmäßigkeit, in Beziehung auf gewisse Tage der Abfertigung, ist bei allen diesen, nur zur Beförderung der Regierungs-Korrespondenz getroffenen Einrichtungen durchaus keine Rede; die Boten wurden zwischen den verschiedenen Orten nach Umständen ein- bis viermal monatlich in manchem Monate gar nicht abgefertigt.

Joachim Friedrich starb am 18ten Juli 1608. Sein Nachfolger, Johann Sigismund hatte sich als Kurprinz größtentheils in Preußen aufgehalten, wohin er auch, nachdem er die Huldigung in der Mark angenommen, zurückkehrte. Er erwarb Schwedt und Vieraden, wurde am 16. November 1611 mit dem Herzogthume Preußen belehnt, dessen wirklich erblichen Besitz er jedoch erst 1618, nach dem Tode des blödsinnigen Herzogs von Preußen, antreten konnte und erhielt durch den Theilungsvertrag vom 4ten Novbr.

1614 Kleve, Mark und Ravensberg, ohne jedoch diese, mit fremden Truppen überschwemmten Länder für sich in Besitz nehmen zu können.

Die, 1611 ausgebrochene Pest hatte mehrere Gegenden der Mark entvölkert; die Besorgnisse vor dem bevorstehenden Kriege erforderten kostspielige Vertheidigungsmaßregeln; es war daher an eine wesentliche Verbesserung der innern Staatseinrichtungen nicht zu denken. Gleichwohl verwahren wir aus jener Zeit die, von Johann Sigismund unterm 20sten Juni 1614 vollzogene Post- und Boten-Ordnung, welche die pünktliche Beförderung der kurfürstlichen Briefe und Sachen zum Zwecke hatte. Unter der Aufsicht des Botenmeisters — damals Christoph Frischmann zu Köln a. d. Spree, waren drei sogenannte Silber- und 21 Kanzlei-Boten angestellt. Die ersteren bezogen jährlich 16, die letzteren 4 Gulden märk. Gehalt aus der Renteikasse. Außerdem erhielten sie die gewöhnliche Hofkleidung. Wenn sie innerhalb Landes verschickt wurden, empfingen sie für jede Meile 1½ Groschen, bei Beförderung während der Nacht und bei bösem Wetter und Wege aber 2 Groschen und wo sie still liegen mußten, für den Tag 2 Groschen Wartegeld. Trug der Bote Geld, so bezog er im Lande 2 Groschen, außerhalb Landes aber 3 Groschen für die Meile und eben so viel, wenn er über 30—40 Pfund schwere Gegenstände mitzunehmen hatte. Für die Beförderung der Korrespondenz nach den verschiedenen Hauptstädten Deutschlands erhielten die Boten ein, für die ganze Wegesstrecke in Einer Summe ausgeworfenes Botenlohn, desgleichen ein, nach Maßgabe der Theurung in den fremden Orten bestimmtes Wartegeld; z. B. nach Köln a. Rhein 8 Thaler Botenlohn und 4 Gr. Wartegeld, nach Frankfurt a. M. 7 Thlr. Botenlohn und 4 Gr. Wartegeld, nach Kassel 5 Thaler und 3 Gr., nach Hamburg 3 Thlr. und 4 Groschen u. s. w.

Die Boten durften in keines Andern, als des Kurfür-

sten Angelegenheiten verschickt werden, ohne Vorwissen und Bewilligung des Botenmeisters keine andere, als die ihnen von demselben übergebenen Briefe befördern und mußten sich über die pünktliche Besorgung der Depechen durch die Empfangszettel ausweisen. Diejenigen Kanzleiboten, welche sich im Dienste auszeichneten, erwarben sich den Anspruch auf Anstellung als Silberboten, auch wurde für ihren Unterhalt gesorgt, wenn sie in dem beschwerlichen Dienste invalide wurden.

Die Silberboten hatten ihre Benennung als solche von der silbernen Briefbüchse, welche sie statt der zinnernen Büchse der Kanzleiboten trugen.

Keine Verbindung wurde mehr begünstigt, als die zwischen Köln a. d. Spree und Königsberg in Pr.*). Aus einem Berichte des Botenmeisters Christoph Frischmann vom 22sten September 1616 geht hervor, daß außer den Postlagern in Neuhof und Landeck, dergleichen auch in Rüdersdorf, Müncheberg, Küstrin, Garzig und Reetz waren eingerichtet worden. Die Boten mußten die Strecke von Köln a. d. Sp. bis Neuhof, etwa 27 Meilen, in 54 Stunden zurücklegen. Damit sie durch den nächtlichen Verschluß der Stadtthore nicht aufgehalten würden, erging der Befehl, letztere den Boten zu allen Zeiten ungesäumt zu öffnen.

Dem, am 23sten December 1619 verstorbenen Kurfür-

---

*) In der Schrift von W. H. Matthias über Posten und Postregale, Berlin 1832, B. I, S. 165, wird die Behauptung aufgestellt, daß im Jahre 1310 die erste brandenburgische Reitpost eingerichtet worden sei. Diese Angabe beruhet in einem Mißverständnisse des daselbst allegirten Befehls an den Amtmann Ohm in Zehden, v. 8ten Juni dess. J.: sechs Schreiben, an deren schleunigen Beförderung viel gelegen, wo möglich durch reitende Boten weiter zu senden. — Die, an die irthümliche Angabe geknüpfte Folgerung, daß mithin schon 5 Jahre vor Investitur des Grafen von Thurn und Taxis als Reichs-General-Erb-Postmeister die erste Reitpost im Brandenburg-Preußischen hergestellt gewesen sei, bedarf daher der Berichtigung.

sten folgte sein ältester Sohn George Wilhelm, ein gutmüthiger Herr, bei dessen Schwachheiten das Land in das grenzenloseste Elend gerieth.

Der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Markgraf Christian Wilhelm, war als Anhänger Gustav Adolfs von Schweden und der neuen Lehre, ein Gegner des Kurfürsten und bewährte seine unfreundliche Gesinnung gegen denselben auch dadurch, daß er dem Wechsel der Boten in dem Amte Zinna Hindernisse in den Weg legte. Der Botencours wurde daher von Trebbin direkt auf Jüterbogk ꝛc. verlegt und zugleich mit dem Botenmeister Haubtvogel in Dresden ein Abkommen dahin getroffen, daß er die brandenburgischen Briefe nach Wien unter seiner Adresse in Empfang nahm und demnächst mit der wöchentlich zweimal über Prag abgehenden ordinari Post, die Korrspondenz für den in Baireuth residirenden Markgrafen Christian aber auf dem Wege über Nürnberg weiter schickte. Für diese Dienstleistung bezog der dresdner Botenmeister neben den vorkommenden Beförderungskosten alljährlich eine Remuneration von dem Kurfürsten.

Der Botenmeister in Köln a. d. Sp., Veit Frischmann, Amtsnachfolger seines 1618 verstorbenen Vaters, ein Mann von biederer Gesinnung, gehörte wahrscheinlich zu den Anhängern der Kurfürstin Mutter, welche mit ihrem Sohne dergestalt zerfallen war, daß letzterer dem Geheimraths-Kollegium im Jahre 1619 vor seiner Abreise nach Königsberg den Befehl ertheilte, ihre Einmischung in die Regierungsangelegenheiten unter keinen Umständen zu dulden. Denn am 11ten April 1620 erhielt der Amtsschreiber in Rüdersdorf die Weisung, alle aus Preußen eingehende Briefe, gleichviel, ob sie an die Mutter des Kurfürsten, oder sonst wen gerichtet wären, bei harter Ahndung weder an den Botenmeister Frischmann, noch an einen andern, als an den Statthalter, Grafen Schwarzenberg oder den Kanzler per-

sönlich abzugeben und hierüber das tiefste Stillschweigen zu beobachten.

Die, im Oktober 1620 angeordnete Anstellung reitender Postboten auf der Route von Berlin nach Preußen wurde lediglich durch die kriegerischen Verhältnisse geboten, insbesondere, um die Korrespondenz zwischen dem Kurfürsten und dem Statthalter zu beschleunigen. In einem, diese Einrichtung betreffenden Berichte der Regierung in Küstrin v. 7ten Februar 1622 ist zuerst von einem Postmeister in Küstrin und von einem brandenburgischen Postschreiber in Landeck die Rede.

George Wilhelm vermochte es nicht, dem Eindringen der rohen Kriegerschaaren Tilly's und Wallenstein's (1627) Widerstand zu leisten, welche seine Länder überfluteten und unter Gräueln aller Art verwüsteten, während auf der andern Seite der Krieg zwischen Polen und Schweden das Herzogthum Preußen heimsuchte. Er kehrte erst nach seiner märkischen Residenz zurück, als der Retter des protestantischen Deutschlands, Gustav Adolf den, durch Schandthaten aller Art entweihten Boden betrat.

Es darf kaum bemerkt werden, daß unter solchen Umständen die letzten Spuren von Ordnuug schwanden; auch die kurfürstlichen Boten waren nie sicher, von umherstreifenden Banden zügelloser Kriegsknechte und andern Gesindels angefallen und ihrer Briefe beraubt zu werden.

Indem aber die Begebenheiten der Zeit das allgemeine Interesse in ganz Europa erregten, suchte der Botenmeister Frischmann die Genehmigung nach, so, wie früher, die eingehenden Nachrichten drucken lassen zu dürfen, welche ihm am 23sten Januar 1632 unter der Bedingung ertheilt wurde, daß er die aufzunehmenden Gegenstände den geheimen Räthen zur Durchsicht vorlege und nichts drucken lasse, was sie streichen möchten; insbesondere dürfe die Zeitung nicht zu Pasquillen oder sonstigen Anzüglichkeiten benutzt werden.

Die Redaktion der ältesten Berliner Zeitung war demnach mit dem Post- oder Botenmeister-Amte vereinigt, welches zugleich den Debit besorgte.

Als die Boten, welche nach solchen Orten verschickt wurden, wohin kein Wechsel statt fand, im Jahre 1633 ein höheres Lohn in Anspruch nahmen, hierzu aber keine Mittel vorhanden waren, befahl der Kurfürst in einer Order aus Stendal vom 7ten November, daß diejenigen Boten, welche im Laufe des Jahres die „ordinari Post gehabt*)," mit den andern alljährlich um Martini wechseln sollten.

Wenn in jener Zeit von wohl organisirten Feldposten keine Rede war; so wird doch verschiedener Heeres-Botenanstalten**) gedacht: Im Mai 1634 wurde eine solche zwischen Köln a. d. Spree und Krossen hergestellt, um die Verbindung zwischen dem kurfürstlichen Hofe und dem schwedischen Feldmarschall Baner zu unterhalten. Nachdem der Kurfürst sich aber zur kaiserlichen Partei gewendet, geschieht gleich darauf der Anordnungen Erwähnung, die er zur Sicherung der Korrespondenz mit den kaiserlichen Feldherren erließ. In Folge einer Beschwerde des kaiserlichen General-Feld-Wachtmeisters Marzini über schlechte Beförderung der Couriere, erging in einem Kabinetsschreiben aus Zossen vom 13ten November 1635 an die Kriegsräthe zu Köln a. d. Spree der Befehl, dieserhalb in Bernaw strenge Nachforschung anzustellen. — Um über die damaligen Vorgänge zwischen den Sachsen und den Kaiserlichen einer- und den Schweden anderseits unterrichtet zu werden, welche letztere den Kurfürsten hart bedrängten, befahl er die schleunige Ein-

---

*) D. h. solche Boten, welche zur Bestellung der Briefe behufs Anschlusses an die regelmäßigen Posten anderer Staaten gebraucht wurden.

**) Der Sicherheit wegen bediente man sich im Felde der bewaffneten Reuter, Dragoner, auch Trabanten genannt. Die aufgestellte Meinung, daß die brandenburgischen Posten anfangs überhaupt durch Trabanten seien befördert worden, ist eine irthümliche.

richtung einer Botenpost von Tangermünde über Rathenow, Barnewitz, Wusterhausen und Spandau, welche jeden Abend um 5 Uhr aus ersterem Orte abgefertigt werden mußte. — Später, im Juli 1637 wurde der kaiserliche General-Lieutenant, Graf Gallas zur Mitwirkung bei Bestellung der Briefe zwischen dem kaiserlichen und dem kurfürstlichen Hofe, auf dem Wege über Krossen und Groß-Glogau aufgefordert, weil der Botenmeister nicht mehr wußte, wie er die kurfürstlichen Briefe sicher befördern sollte. Er mußte z. B. die Depechen nach Mainz über Prag dirigiren und für die, nach Köln a. Rh. bestimmten, blieb ihm kein anderer Weg, als über Hamburg und Amsterdam.

Bevor wir auf die Geschichte der Gründung der kurbrandenburg-preußischen öffentlichen Staatspost übergehen, wird es nöthig, einen Blick auf die allgemeinen Postangelegenheiten Deutschlands zu werfen:

Neben den taxisschen Posten bestand seit 1579 auch zwischen den Reichsstädten Nürnberg, Augsburg, Köln a. Rhein, Frankfurt a. M., Regensburg und andern, eine regelmäßige Sendungsanstalt, ordinari Boten, welche wöchentlich zweimal gingen und sich nicht nur mit der Briefbeförderung von und nach jenen Städten befaßten, sondern auch die Korrespondenz nach fremden Staaten besorgten. Mit dem Postwesen in den österreichischen Erbstaaten hatte Ferdinand II. die reichsfreiherrliche Familie v. Paar belehnt*). Sachsen, Hessen, Braunschweig und Hannover waren nicht geneigt, den Reichsposten den Eingang zu gewähren. Wür-

*) Durch den Lehnbrief d. d. Ebersdorf v. 4. September 1627 wurde zuerst dem Grafen Hans Christoph v. Paar die Obrist-Hof- und Landpostmeister-Würde im ganzen Erzherzogthum Oesterreich und in den Königreichen Böhmen und Ungarn, erblich verliehen. Diese Landestheile blieben daher stets von den Reichsposten verschont. Seitdem die österreichische Regierung das v. Paarsche Postrecht 1720 ablösete, ließ sie die Posten in jenen Ländern für eigene Rechnung verwalten.

temberg hatte sich schon 1598 sehr energisch dagegen erklärt. Unter diesen Umständen hatten die Aussichten des Hauses Taxis, dessen Absicht vor Allem dahin ging, ein Postennetz zwischen den großen Handels- und Hauptstädten zu spinnen, welches einen reichlichen Gewinn versprach, wenig Tröstliches. Es ließ sich daher zu einem Gewaltstreiche verleiten, indem es das kaiserliche Mandat an die Reichsstände vom 24sten December 1636 (Beilage A) erwirkte, in welchem das Reichspostwesen als ein kaiserliches Reservat dargestellt und das sogenannte Nebenbotenwerk der Reichsstände überall untersagt wurde, wo bereits Reichsposten eingeführt waren. — Das kurfürstliche Kollegium äußerte über die anmaßliche Meinung des Kaisers sein Bedenken (Beilage B). Brandenburg und Sachsen, in ihrer damaligen mißlichen Lage, den Unwillen Ferdinands II. fürchtend, hatten ihre Erklärung vorbehalten. — Wäre die Reichspostverwaltung einige Jahre früher in der gedachten Art aufgetreten; so hätte sie in Brandenburg wahrscheinlich ihren Zweck erreicht. Abgesehen von dem bewaffneten Hinterhalte, fügte der Kurfürst sich fast blindlings in den Willen des Kaisers und würde dessen Wünschen um so weniger entgegen gewesen sein, als er von den vielseitigen Vortheilen einer eigenen, der Allgemeinheit gewidmeten Postanstalt noch keinen Begriff hatte. Als aber Ferdinand II. am 15ten Februar 1637 starb, änderten sich die politischen Zustände und Gesinnungen. Zwar wußte die Gräfin Alexandrina v. Taxis, als Vormünderin des Grafen Lamoral Claudius v. Thurn und Taxis, Ferdinand III. dahin zu bewegen, daß er den Kurfürsten von Mainz Anselm Casimir, als Schirmherrn der Reichsposten veranlaßte, die Reichsfürsten zur Unterdrückung des Nebenbotenwerks, welches die taxisschen Posten beeinträchtige, aufzufordern; jedoch erklärte George Wilhelm, daß er seine eigene Botenanstalt habe und von Nebenposten in seinem Lande nichts

wisse. Er erachtete es daher auch nicht erforderlich, das ihm mitgetheilte desfallsige kaiserliche Patent zu publiziren. In ähnlicher Weise protestirte der Kurfürst Johann George von Sachsen gegen die unangemessene Forderung.

Indem George Wilhelm in dieser Angelegenheit nicht wankend wurde, trug er wesentlich zu Preußens Selbstverwaltung der Posten bei, — ein Kleinod, nach welchem Taxis später zwar noch mehr, denn einmal die Hand ausstreckte, ohne jedoch je zum Ziele seiner angeblich wohlgemeinten, uneigennützigen Absichten zu gelangen.

Im Jahre 1637 fiel das, durch den Tod des Herzogs Bogislav XIV. erledigte Herzogthum Pommern an Brandenburg; die Schweden nahmen aber davon Besitz und verbreiteten sich gleichzeitig über den ganzen Kurstaat. Der Kurfürst sah sich genöthigt, nach Preußen zu fliehen, um von hier aus den Frieden zu unterhandeln. Der übermüthige Feind stellte jedoch als erste Bedingung den Besitz von Pommern. Hierin wollte der Kurfürst sich nicht fügen. Im Begriffe, den Kampf zu erneuern, überraschte ihn der Tod am 20sten November 1640, im 21sten Jahre seiner unglücklichen Regierung.

Unter den traurigsten Verhältnissen ergriff Friedrich Wilhelm das Staatsruder, beseelt von hochherzigen Plänen zur Rettung des Landes. Der Kaiser sah den lang gefesselten Löwen frei und hätte sich gern ihm genähert; aber der kluge Fürst hielt es gerathener, mit den Schweden ein Bündniß anzuknüpfen, mit welchen er im Juni 1641 einen Waffenstillstand einging. Am 8ten Oktober erhielt er die polnische Belehnung über Preußen. — Unglücksfälle mancher Art hatten inzwischen auch den Kaiser zum Frieden geneigt gemacht, der zu Osnabrück und Münster geschlossen werden sollte.

Die Gründung
der
kurbrandenburg-preußischen Staatspost.

Was wir bis dahin über Briefsendungs-Anstalten in den kurbrandenburgischen Landen mitgetheilt haben, liefert zwar den Beweis, daß man deren nicht gänzlich entbehrte; indeß erscheinen sie so mangelhaft, daß sie gegen die Reichsposten in den Hintergrund treten müssen. Vorzugsweise auf das Bedürfniß des Hofes berechnet, waren sie dem Privatmanne nur ausnahmsweise zugänglich und da das Porto, welches die Botenmeister für gelegentliche Mitbeförderung von Privatbriefen bezogen, nicht in die öffentliche Kasse floß; so mußte die letztere zur Unterhaltung der Botenanstalt jährlich ein Bedeutendes hergeben.

Die eingeleiteten Friedensunterhandlungen waren die Veranlassung, daß auf Befehl des Kurfürsten vom 26. Januar 1645 behufs sicherer Beförderung der Korrespondenz des Gesandten in Osnabrück, eine Post zwischen Berlin und Zella zum Anschlusse an die braunschweig-lüneburgische Post nach Osnabrück eingerichtet wurde*).

In Königsberg i. Pr. war zu jener Zeit Hans Bün-

*) Diese sogenannte Post erfüllte, wie ähnliche Briefbeförderungsanstalten früherer Zeit nur einen einseitigen Zweck.

sing als Botenmeister angestellt, welcher auch die Briefe der Kaufleute, für eigene Rechnung nach Danzig beförderte, wo er sie in dem sogenannten königsberger Briefkeller durch den Boten austheilen und die nach Königsberg bestimmten Briefe sammeln ließ. Die Boten gingen zu Fuß und wurden überdies von dem Bünsing so unregelmäßig abgefertigt, daß die danziger Kaufleute darüber Beschwerde führten. Da Bünsing schon sehr bejahrt war und seinem Dienste nicht mehr gehörig vorstehen konnte, so wurde ihm der königsbergische Kanzellist Martin Neumann als Gehilfe beigegeben und zugleich angeordnet, daß die danziger Post reitend befördert werden solle. Diese Neuerung erregte jedoch den Neid der danziger Postmeister, welche den Magistrat dahin zu bewegen wußten, daß den königsbergischen Postreutern sowohl der Einritt in Danzig, als die Briefsammlung daselbst versagt und auf den Wechsel der Boten in Narmel auf der Nehrung bestanden wurde. Es war dies der Anfang zu langjährigen Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten und der Stadt Danzig, die späterhin einen sehr ernsten Karakter annahmen. — Die Veranlassung zu dem unfreundlichen Benehmen der danziger Postmeister ging zum Theile aus dem Privatinteresse des schwedischen Postmeisters Johann Becker in Riga hervor, welcher die Absicht hatte, eine Post von dort durch Kurland, über Memel, Königsberg vorbei, dann über Pillau bis Danzig anzulegen. Dieser Plan erschien dem Botenmeister in Königsberg, welcher dadurch, andere Nachtheile ungerechnet, das Porto für die Transitkorrespondenz aus und nach Kurland, Rußland u. s. w. eingebüßt hätte, zu bedenklich und da der Kurfürst sich zu derselben Zeit in Königsberg befand; so beeilte er sich, über das Verfahren des Becker unmittelbar Beschwerde zu führen.

Der Kurfürst war jedoch durchaus nicht abgeneigt, der Beckerschen Absicht zu entsprechen und beschied den Bünsing in diesem Sinne in einer Order vom 17. Februar 1646,

ja, er hatte bereits die, von Becker nachgesuchte Konzession vollzogen, als der damalige geheime Kammer-Registrator Michael Matthias, welcher dieselbe dem ꝛc. Becker aushändigen sollte, den geheimen Kammer-Secretair Dietert auf die Nachtheile aufmerksam machte, welche aus einem solchen Zugeständnisse für das kurfürstliche Interesse hervorgehen könnten. M. Matthias hielt die Konzession zurück, während Dietert die Angelegenheit in einer Sitzung des geheimen Rathes zur Sprache brachte. Der Kurfürst, welcher derselben beiwohnte, wurde von der Wichtigkeit der Bedenken des M. Matthias in dem hohen Grade überzeugt, daß er diesem in Gegenwart seiner Räthe den Befehl ertheilte, die Konzession zu vernichten, dagegen

Vorschläge zu machen, wie die Posten in den kurfürstlichen Landen am besten einzurichten sein möchten.

Dieser, im Februar 1646 zu Königsberg in Preußen erfolgte landesherrliche Ausspruch bildet die Grundlage der kurbrandenburgisch-preußischen Staatspost, deren Organisation einem Manne übertragen wurde, welcher ganz geeignet war, dem in ihn gesetzten Vertrauen zu entsprechen, dessen, mit Gewandtheit gepaarte Klugheit manches große Hinderniß leicht zu besiegen wußte, der, wenngleich in der Geschichte wenig beachtet, für den Staat ungleich Größeres gewirkt hat, als Mancher, dessen geringere Verdienste die Annalen der Vorzeit mit prunkenden Worten gedenken. Wir werden Gelegenheit finden, das eben Gesagte mit manchem Argumente zu belegen.

Schon am 21. April 1646 erging der erste specielle Befehl des Kurfürsten zur Herstellung einer regelmäßigen Reitpost an den Postmeister Martin Neumann in Königsberg, welcher beauftragt wurde, für eine bessere Verbindung zwischen Riga, Königsberg, Danzig und Hamburg, an welcher „dem Kauf- und Handels-

mann viel gelegen" zu sorgen, Stationen einzurichten und hierüber das Nöthige öffentlich bekannt zu machen.

Bald darauf begab Friedrich Wilhelm sich nach Kleve, um den Orten der Friedensverhandlungen näher zu sein. Dort angekommen, beauftragte er den Postmeister Gerhard Giebigke zur Herstellung einer Postverbindung mit Münster, behufs Beförderung der gesandtschaftlichen Depechen. Die Einrichtung war indeß so kostspielig, daß der Kurfürst es vorzog, dem, im Auftrage des Grafen von Taxis erfolgten Anerbieten des Reichspostmeisters in Rüremonde zur Herstellung einer Briefpostverbindung von Kleve nach Münster über Wesel, Hamm, Lippstadt, Herford und Minden Gehör zu schenken, deren er sich einstweilen bediente*) indem es Matthias bis dahin noch nicht möglich gewesen war, seine umfassenden Pläne in ihrem ganzen Umfange in Ausführung zu bringen. — Diesem mußte die günstigere Gestaltung der brandenburgischen Territorial-Verhältnisse vorangehen.

Nach dem, 1647 mit Schweden geschlossenen Vertrage, welcher einen Bestandtheil des, unterm 24. October 1648 geschlossenen westphälischen Friedenstraktats bildet, überließ der Kurfürst den Schweden ganz Vorpommern nebst der Insel Rügen, von Hinterpommern die drei Odermündungen nebst Wollin, Stettin, Garz und Golnow; wogegen er den übrigen Theil Hinterpommerns und als Entschädigung die säkularisirten Bisthümer Halberstadt, Minden und Kamin als weltliche Fürstenthümer erhielt. Die Besitznahme von Magdeburg als erbliches Herzogthum, sollte aber erst nach

---

*) Diese Post bestand zwar auch nach Einrichtung der brandenburgischen Posten fort, jedoch mit der wesentlichen Beschränkung, daß derselben außer der Stationshaltung kein weiteres Recht bewilligt blieb; sie diente lediglich zur Durchführung der taxisschen Transitkorrespondenz aus und nach dem Norden Deutschlands.

dem Ableben des Herzogs August von Sachsen, als damaligen Verwesers desselben erfolgen.

Nach Besitznahme der neuen Landestheile ging der königsbergische Postmeister Martin Neumann, den Matthias zu seiner Unterstützung ausersehen hatte, zunächst daran, den Cours zwischen Berlin und Kleve zu organisiren, welchen er über Brandenburg, Barby, Halberstadt, Braunschweig, Hannover, Minden, Bielefeld, Hamm und Wesel leitete. In den Hauptorten wurden kurfürstliche Postmeister angestellt, wozu insbesondere geschickte Beamte der Regierungen gewählt wurden, welche zugleich im Stande waren, die Beförderung der Post bis zum nächsten Postamte zu unterhalten. Sie erhielten ordentliche, vom Kurfürsten vollzogene Patente. Letztere wurden zuerst ausgefertigt: am 30. Juli 1649 für Georg Osten in Kleve (Beilage D) und Wilhelm Beck in Hamm; am 11. September für Everhard Lüders in Hannover und Caspar Pröver in Braunschweig, obgleich diese beiden nicht kurbrandenburgische Unterthanen waren; dann am 24. Februar 1650 für Johann Orthgiessen in Bielefeld, Albrecht Schröder in Minden, David Degen in Halberstadt und Ernst Schleswig in Brandenburg.

Die Reitpost auf diesem Course, zu deren Transporte Postillone benutzt wurden, war 1648 in voller Wirksamkeit, wurde jedoch vorläufig nur einmal in der Woche abgefertigt; sie ging Montags um 2 Uhr Nachmittags aus Berlin und Sonnabends um 12 Uhr Mittags aus Kleve ab. An diesen kleveschen Cours schloß sich der preußische an, welcher über Küstrin, Soldin, Arnswalde, Sobbin, Ratzebuhr, Tuchel, Marienwerder, Preußisch Mark, Mühlhausen und Heiligenbeil nach Königsberg führte und der speciellen Beaufsichtigung Neumanns überlassen wurde. — Der, über alle Begriffe schlechten Wege und der wenigen Stationen ungeach-

tet, mußte die Post dieser Route ihren Lauf in 115 Stunden zurücklegen. Nach Inhalt der gedruckten Stundenzettel durften die Postillone bei hoher Leibes- und Lebensstrafe nichts versäumen.

Die, durch diese Einrichtungen herbeigeführte Beschleunigung der Korrespondenz erregte allgemeines Aufsehen. Als Beispiel verdient erwähnt zu werden, daß die Nachricht von dem Tode des Königs Wlatislav von Polen (1648) auf dem Wege über Berlin fast 14 Tage früher nach Kleve gelangte, als man auf dem alten Wege über Danzig, Stettin und Hamburg, in Holland davon unterrichtet wurde.

Der Graf von Taxis, dem diese Erfolge sehr unangenehm waren, machte eiligst den neuen Versuch, die Aufnahme seiner Posten in Kurbrandenburg zu bewirken und hätte vielleicht seine Absicht erreicht, wenn nicht Michael Matthias, von der Nachgiebigkeit des Kurfürsten noch zur rechten Zeit unterrichtet, den Plan vereitelt hätte. Zwar suchte der Graf von Taxis, M. Matthias durch glänzende Versprechungen für sich zu gewinnen; aber nichts vermochte, den ehrenfesten Mann in seiner bessern Ueberzeugung und in der Treue für seinen Fürsten wankend zu machen. — Wenn der Kurfürst sich der taxisschen Absicht geneigt zeigte; so hatte dieses vornämlich darin seinen Grund, daß ihm von den Vortheilen der eigenen Postverwaltung noch keine genügende Beweise vorlagen. Selbst das nächste Ziel, die kostenfreie Beförderung der Korrespondenz des Hofes und der Behörden, war noch nicht erreicht und konnte es nicht sein, indem die ersten Anlagen manche Ausgabe veranlaßten, welche durch Zuschüsse aus der Rentei-Kasse gedeckt werden mußte.

Das Porto, welches die Postmeister für die Privatkorrespondenz erhoben, wurde nicht zur kurfürstlichen Kasse berechnet, sondern die Postmeister behielten dasselbe statt Gehaltes und zur Bestreitung der Transportkosten, wobei die Renteikasse noch insofern zur Hilfe kam, als sie 20 Thaler jährlich zur Beschaffung eines blauen Rockes für jeden Postillon hergab. — Dem Postillonrocke wurde als Abzeichen ein Brustschild angeheftet und sowohl dieses, als das Posthorn von der Hofkammer in Berlin geliefert.

Die Korrespondenz zwischen Kleve und Amsterdam war bis zum Jahre 1650 theils durch tarisſche Posten, theils durch die Städteboten befördert worden. Das, an den Magistrat von Amsterdam gerichtete billige Verlangen, die Briefe nach Preußen, Polen u. s. w. zur Beförderung mit der kurbrandenburgischen Post, in Kleve auszuliefern, auf welchem Wege sie, wie schon bemerkt, ungleich mehr Beschleunigung erfuhren, als über Hamburg und Stettin, fand kein Gehör. Da nun in den niederländischen Provinzen damals von einer Staats-Postanstalt noch keine Rede war, vielmehr die verschiedenartigsten Privat-Posten in buntem Gewirre neben einander bestanden, deren Besitzer um die Erhaschung der Korrespondenz buhlten, welche auf den größten Umwegen ihrer Bestimmung zugeführt wurde*); so veranlaßte M. Matthias, ohne auf die unangemessenen Einwendungen des Grafen von Taris zu achten, die Einrichtung einer kurbrandenburgischen Reitpost zwischen Kleve und Amsterdam. In letzterem Orte wurde der Kaufmann Joannes Kemp als kurbrandenburgischer Faktor zur Einsammlung und Vertheilung der Briefe verpflichtet; demnächst wurden:

---

*) Dasselbe Verfahren wurde später als Finanz-Prinzip mehr und minder auch Seitens der Staats-Postverwaltungen beobachtet, bis die reiferen Ansichten und die Forderungen der neuesten Zeit dieser Posttirannei ein Ziel setzten.

im Haag Gilliß van der Heck und in Utrecht Giesbert, Heinrich Lada als kurbrandenburgische Postverwalter angenommen und vereidet. Um aber die Böswilligkeit der verschiedenen fremden Boten zu strafen und ihren Eingriffen in das kurfürstliche Regal, durch Einsammeln und Vertheilen der Briefe, ein Ziel zu setzen, wurde Letzteres durch ein ernstes Edikt vom 12. Juni 1651 bei Gefängnißstrafe und Verlust der Felleisen untersagt.

Der Reichspostverweser glaubte dem Wachsen der brandenburgischen Postanstalt, welche nach seiner Meinung seine Rechte, oder mehr noch, seine Einkünfte beeinträchtigte, nicht mehr ruhig zusehen zu dürfen; er erhob daher bei dem Kaiser über das höchst schädliche Nebenbotenwerk bittere Klage. Dieselbe Beschwerde gegen andere Reichsstände hatte die Reichs-Versammlung schon vielfach beschäftigt und — da vorauszusehen war, daß die neue Anregung weitläuftige diplomatische Erörterungen veranlassen, das neue Staatsinstitut auch in Beziehung auf die innere Verwaltung die Feststellung gesetzlicher Grundbestimmungen erfordern würde; so ernannte der Kurfürst 1652 einen besondern Ober-Post-direktor in der Person des wirklichen geheimen Etatsraths (Staatsministers) Freiherrn Otto von Schwerin, der bald genug Gelegenheit fand, in seinem neuen Verhältnisse Proben seiner Umsicht und Thätigkeit abzulegen.

Ferdinand III. schenkte der Beschwerde des Grafen von Taxis Gehör und zögerte nicht, dieselbe dem Kurfürsten als begründet vorzustellen. Friedrich Wilhelm war indeß nicht der Schwächling, welcher sich durch ein kaiserliches Mandat so leicht hätte irre machen lassen; er war sich seiner Fürstenrechte zu wohl bewußt, als daß er die Anmaßung des Grafen, dessen Ansprüche der Kaiser selbst, in Beziehung auf seine eigene Erbstaaten nicht anerkannte, hätte dulden können und

verschaffte sich durch seine eben so kräftige als überzeugende Antwort vom 2. Juli 1652 (Beilage E) einstweilen Ruhe*).

So leicht es war, den Widersacher im Westen zu besiegen, so schwierig wurde es, im Osten Hindernisse zu bekämpfen, welche sich der Verbesserung und Erweiterung der Posteinrichtungen entgegenstellten.

Wenn nämlich die Postroute zwischen Berlin und Königsberg alle Vortheile in sich vereinigen sollte; so war vor allen Dingen erforderlich, Danzig an dieselbe zu ketten. — Den dortigen Stadtpostmeistern ging der Geldgewinn über Alles. Sie unterhielten bis dahin die uralte Verbindung mit Hamburg über Stettin und spedirten auf diesem Wege alle Briefe nach der Mark, nach Westphalen, Holland u. s. w., um dafür ohne alle Rücksicht auf die Verspätung, so viel Porto, als möglich, zu beziehen; sie lieferten ein sprechendes Zeugniß von den Nachtheilen, welche der Allgemeinheit erwachsen, wenn ein, derselben gewidmetes Institut dem Interesse und der Willkür Einzelner Preis gegeben wird.

Kurbrandenburg mußte daran liegen, die danziger Briefe, wenigstens die, nach seinen eigenen Provinzen bestimmten, unmittelbar ausgeliefert zu sehen. — Zu dem Ende

*) Pütter sagt in seinen Erörterungen 1. Heft pag. 92:
„Es steht sehr dahin, ob es nicht seinen guten Grund habe, was
„Kurbrandenburg schon in vorigen Zeiten geäußert hat, daß selbst
„die taxisschen Posten durch die Territorial-Posten zu einer gewissen
„Nacheiferung gebracht seien und ob also im Ganzen das Postwesen
„in Teutschland auf den Fuß, wie es jetzt ist, gekommen seyn würde,
„wenn es durchgängig nur ein taxissches Monopol geblieben wäre.
„Gesetzt auch, daß das Haus Taxis für Teutschland im Ganzen noch
„so patriotisch gedacht hätte, um gewisse Hauptrouten von einer
„Grenze zur anderen, in einer gewissen Ordnung zu erhalten; so
„würden doch einzelne Länder vielleicht desto weniger Rücksicht davon
„zu erwarten gehabt haben.

Uebrigens vergleiche man hiermit, was über diesen Gegenstand in der Schrift: Beleuchtung der patriotischen Wünsche, das Postwesen in Deutschland betreffend, pag. 22 u. s. w. gesagt ist.

erhielt M. Matthias unterm 12. Januar 1651 den Auftrag, mit dem Magistrate in Danzig wegen Durchführung der kurfürstlichen Hofpost*) und Anstellung eines kurbrandenburgischen Postmeisters in Danzig zu unterhandeln.

Da der Magistrat die Bewilligung des Antrages von der Bedingung abhängig machte, daß der danziger Kaufmannspost nach und von Stettin auch für die Folge der ungehinderte Transit durch Pommern zugestanden würde; so mußte die Sache einstweilen beruhen. — M. Matthias benutzte indeß die Gelegenheit, auf dem preußischen Course verschiedene verbesserte Einrichtungen zu treffen und bewirkte namentlich, daß der Ertrag von den Posten nach Pillau und Memel, welcher dem Postmeister M. Neumann in Königsberg seither mehr, denn 2000 Thaler jährliche Einnahme verschafft hatte, der Postkasse berechnet werden mußte.

Die schleunige Beförderung der gesandtschaftlichen Depechen nach und von Regensburg war in jener unruhigen Zeit von großer Wichtigkeit. Der Postmeister Mühlbach in Leipzig wollte es übernehmen, dieselbe gegen eine Entschädigung von 5 Thalern wöchentlich, über Eger zu spediren. Da die Forderung zu hoch erschien; so wandte man sich an die geheimen Räthe in Dresden mit dem Ersuchen, die Briefpackete mit der böhmischen wöchentlich zweimaligen ordinairen Post über Prag zu befördern. Nach erfolgter Genehmigung wurden 1653 auf der Straße über Zossen, Dahme, Kirchheim, Elsterwerda und Grossenhain sogenannte Posttrabanten aufgestellt, durch welche die Verbindung mit Dresden unterhalten wurde**).

Der Postcours von Berlin nach Leipzig führte

*) Mit der Benennung: Hofpost wurde eine geraume Zeit lang die kurfürstliche Staatspost bezeichnet.

**) Dieser Einrichtung wird hier vornämlich gedacht, um den Begriff von Posttrabanten durch ein Beispiel zu erläutern.

über Saarmund, Treuenbrietzen, Wittenberg und Düben. In beiden letzteren Orten wurden mit landesherrlicher Genehmigung kurbrandenburgische Postmeister und 1660 in Leipzig ein, das brandenburgische Postinteresse vertretender Postfaktor angestellt, welchem nächst der Expedition der berliner Post auch die Beförderung der brandenburgischen Briefe nach und von Regensburg und dem Voigtlande oblag. — Die mannichfachen Begünstigungen, welche die Kurfürsten Johann Georg II. und III. der brandenburgischen Postanstalt zu Theil werden ließen, sind um so dankenswerther, als sie hin und wieder mit dem Privatinteresse der kursächsischen Postpächter im Widerspruche standen, welchen letzteren die Einfahrt der berliner Post in Leipzig gar bald ein Gegenstand des Neides wurde.

Nachdem die Schweden in Folge des, unterm 4. Mai 1653 geschlossenen Grenzvergleiches, Hinterpommern geräumt hatten, nahmen die Postverhältnisse mit Danzig eine, für Kurbrandenburg günstigere Wendung. — M. Matthias wurde sofort mittelst kurfürstlichen Memorials von 26. Juli 1653 beauftragt, die Hofpost durch Hinterpommern und zwar über Küstrin, Soldin, Stargard, Köslin, Stolpe, Lauenburg, das Schottland bei Danzig und Elbing zu verlegen, mit dem schwedischen Postmeister in Stettin wegen gegenseitiger Auslieferung der Briefe Abrede zu treffen und den Bischof von Pommerellen zu bewegen, daß er die Station auf dem Schottlande und die Anstellung eines kurfürstlichen Postschreibers daselbst gestatte.

Die schwedische Regierung legte der Absicht kein Hinderniß in den Weg, hingegen suchte der Bischof von Pommerellen, welcher mit dem Magistrate in Danzig in einem sehr freundlichen Vernehmen stand, die Sache möglichst hinzuhalten, indem er die Bewilligung der Stationshaltung im danziger Gebiete von der Genehmigung des Königs von

Polen abhängig machte, in Folge dessen der brandenburgische Resident am polnischen Hofe, Adersbach, die Weisung erhielt, unter der Hand die nöthigen Schritte zu thun, um Johann Casimir für den Plan zu gewinnen. Die Bemühungen des Gesandten waren nicht ohne Erfolg. Der König erließ aus dem Lager bei Zwaniez ein vom 20. November 1653 datirtes Patent, durch welches er befahl, die kurfürstlichen Boten oder Postbedienten überall, wo sie ihr Amt verrichten wollten, ohne Behinderung wohnen und die Postillone mit den Briefen ungehindert hin und zurück reisen zu lassen. Dem Bischofe aber stellte er anheim, der kurfürstlichen Post ein Haus auf dem Schottlande einzuräumen.

Als die danziger Postmeister, auch nach Einrichtung der kurfürstlichen Post durch Pommern, nicht aufhörten, ihre Boten nach Stettin abzufertigen, kündigte der Postmeister Joachim Graff*) in Stargard denselben an, daß den Boten der Transit nicht ferner zu gestatten sei, die Briefe vielmehr auf der Grenze ausgeliefert werden müßten. Die Gesuche der danziger Postmeister, ihre alte Posteinrichtung bestehen zu lassen, und die Verwendungen des Magistrats wurden mit der Erwiderung zurückgewiesen, daß, eben so, wie die königsberg-danziger Briefe in Narmel auf der Nehrung ausgewechselt würden, ein Gleiches auf der Grenze gegen Pommern stattfinden müsse und der Kurfürst den danziger Boten den Transit durch Pommern mit demselben Rechte versage, mit welchem der Magistrat den Durchgang seiner Hofpost durch das danziger Territorium ver-

*) Graff, ein sehr thätiger Mann, trug sehr viel zur Verbesserung des Postcourses durch Hinterpommern bei: er wird öfter „Unser hinterpommerscher Postmeister“ genannt, in ähnlicher Art bezeichnete man die übrigen Postmeister, welche in Regierungsstädten ihren Wohnsitz hatten, nach dem Namen der betreffenden Landestheile, als: Unser preußischer, klevescher rc. Postmeister. Als die Zahl der Postämter vermehrt wurde, hörte diese Benennung auf.

weigert habe. — Unterdessen sorgte M. Matthias mit allem Eifer für die möglichst beste Einrichtung des neuen Courses, stellte Postmeister an, schloß wegen des Transportes der Post Kontrakte und ließ in Danzig 10 Postkaleschen*), so wie auch die erforderlichen Postillonröcke anfertigen.

Nachdem dieses Alles besorgt war, erklärte M. Matthias dem Magistrate in Danzig im April 1654, daß er das Dorf Strasczyn, eine Meile von der Stadt, als Station für die kurfürstliche Post bestimmt habe, zugleich aber auch, daß die Post zwischen Königsberg und Danzig, als entbehrlich, aufgehoben werden solle.

Diese letztere Eröffnung kam dem Magistrate sehr unerwartet; er sah indeß ein, daß er der Ausführung, durch welche der Verkehr zwischen den beiden Städten über die Nehrung abgeschnitten wurde, nichts entgegenstellen konnte und ihm, um der Verlegenheit vorzubeugen, nichts übrig blieb, als den, brandenburgischer Seits beantragten Transit durch Danzig und die Anstellung eines kurfürstlichen Postmeisters daselbst, zu genehmigen. Schon im Juni kam der desfallsige Vertrag zu Stande, in welchem Kurbrandenburg zugleich die Annahme und Vertheilung der danziger Briefe in der sogenannten Postbude bewilligt und die gegenseitige Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz ausbedungen wurde. Als kurfürstlicher Postmeister in Danzig wurde Johann Stöckel angestellt.

Nach so erfolgreich erledigten Aufträgen ernannte der Kurfürst den verdienstvollen M. Matthias, welcher bereits die wichtige Stelle als Hofrentmeister einnahm, durch die Bestallung vom 29. September 1654 (Beilage F) unter Ertheilung ausgedehnter Befugnisse und Vollmachten zum Direktor der kurfürstlichen Hofposten.

*) Die Postkaleschen erhielten eine blaue Farbe, welche noch in neuerer Zeit das eigenthümliche Abzeichen der preußischen Postwagen war.

Nach Inhalt dieser Bestallung war die ganze technische Leitung des Postwesens in die Hand des Postdirektors gelegt, die Verwaltung der Haupt-Postkasse nicht ausgeschlossen. Dem Chef des Postwesens verblieb aber die Bearbeitung der staatsrechtlichen und diplomatischen Post-Angelegenheiten im geheimen Staatsrathe. Seit jener Zeit erscheint die kurbrandenburgische Postverwaltung als ein abgesondertes Departement in der Staatsverwaltung, damals Postkammer genannt. Die, als nothwendig anerkannte Selbstständigkeit des Postinstituts gehört zu seinen wesentlichen Grundlagen. Es leuchtete ein, daß der unendlich verzweigte Organismus der Posten nur dann in seinem Zusammenhange erhalten werden könne, wenn das Ganze, von einem Centralpunkte aus, nach dem Prinzipe unbedingter Einheit geleitet und gepflegt würde, daß hingegen jede fremdartige Einmischung Störung und Lähmung erzeugen müsse.

Die Einkünfte der Postmeister mehrten sich bei der bedeutenden Zunahme der Korrespondenz in dem Grade, daß man anfing, von dem Zugeständnisse der ganzen Portoeinnahme abzugehen, die letztere vielmehr berechnen zu lassen, den Postmeistern Antheile davon zu bewilligen und zur Unterhaltung der Postillone und Pferde angemessene Gehälter und Beihilfen zu bewilligen. Auf solche Weise bildete sich aus der Portoeinnahme der einzelnen Postämter die Hauptpostkasse. Die Zuschüsse aus der Renteikasse fielen fort, die Hof- und Regierungskorrespondenz wurde kostenfrei befördert und neben diesen bedeutenden Vortheilen konnten dem Landesherrn die ersten Ueberschüsse aus der Postverwaltung nachgewiesen werden, welche jedoch erst vom Jahre 1662 an als eine besondere Abtheilung der kurfürstlichen Einkünfte erscheinen.

Mittelst der Postkaleschen wurden nächst den Brief-Felleisen kleine Päckereien, Gelder und Pretiosen befördert; sie boten für zwei Personen Raum zur Mitreise dar, wofür

das Personengeld, welches 3 Groschen für die Meile betrug, coursweise vorausbezahlt werden konnte. Außer dem Personengelde hatte der Reisende nach jeder zurückgelegten Station ein Trinkgeld von 6 Groschen an den Postillon zu entrichten. Vom Jahre 1662 an, wurde, mit Rücksicht auf die Antheile der Postmeister von der Einnahme, die Personengeld-Erhebung von Station zu Station eingeführt.

Indem die brandenburgischen Posten hiernach ausgedehntere Zwecke erfüllten, als den ausschließlichen des Brieftransportes, hatten sie einen wesentlichen Vorzug vor den Reichsposten. Ihre Einrichtung entspricht der, der Schnellposten neuster Zeit, nur fehlten ihnen die Kunststraßen und besseren Wagen. Uebrigens führten sie schon damals die Benennung: Geschwindposten*).

Eine anderweitige Eigenthümlichkeit der kurbrandenburgischen Post bestand von Anfang an darin, daß die Namen der Adressaten abgehender Briefe einzeln in die Karte getragen werden mußten, um den Nachweis über die Absendung führen zu können. Von den Karten blieb zu dem Ende eine Abschrift in dem Postbuche zurück. Es wurde mit Strenge auf diese Behandlung der Korrespondenz gesehen, weil die Karten zugleich als Kontrollmittel für die richtige Berechnung des Porto galten, welches damals zwar

---

*) In J. L. Klüber's „Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, Frankfurt a. M. 1840, 4te Aufl. wird Abschn. V. II. b gesagt:

„Ausserdem unterscheidet man noch: 1. fahrende (Fahrposten) „nämlich eilende Postfuhrwerke für Personen, Briefe und Packete, „sowohl kleinere als auch grössere, Eil- und Schnellwagen be- „nannt, die in Teutschland von der fürstlich Thurn- und Taxis- „schen Postverwaltung zuerst, seit 1821 eingeführt wurden, „desgl. Diligencen, Postwagen, Carriolposten für Briefe und „Packete etc.“

Den obigen Eigenschaften entsprechend, hatte man also in Kurbrandenburg schon im 17. Jahrhunderte Eil- und Schnellwagen; die Eil- und Schnellwagen neuster Zeit sind aber bereits seit 1819 in Preußen eingeführt worden. —

noch nicht nach allgemeinen Normen, wohl aber nach herkömmlichen, bestimmten und mäßigen Sätzen erhoben wurde*).

Während die Kaufleute in Danzig, welche sich bei der letzten Anwesenheit des Postdirektor Matthias bitter über die Prellereien und sonstigen Ungebürlichkeiten der städtischen Postmeister beklagt hatten, sich der brandenburgischen Posteinrichtung erfreuten, sannen jene Postmeister, in ihren seitherigen Einkünften beschränkt, auf Mittel, sich zu entschädigen. Einer derselben, Namens Salzsieder, begab sich ohne Vorwissen des Magistrats nach Warschau, um die brandenburgische Post dort zu verketzern und den König von Polen zu bewegen, daß er kraft seiner Oberhoheit über Danzig, ein eigenes Postamt daselbst errichte. Es versteht sich von selbst, daß Salzsieder sein persönliches Interesse — die Haupttriebfeder seiner Intrigue — nicht hintenan stellte.

Der, schlau geschmiedete Plan fand bei den Polen Anklang; aber der hinterlistige Salzsieder sah sich getäuscht, der König wählte nicht ihn, sondern einen Genueser, Franciscus de Gratta, einen Liebling seiner Gemalin, zum polnischen Postmeister in Danzig, welchem jener nur als Gehilfe beigesellt wurde.

Kaum war De Gratta, mit königlicher Vollmacht versehen, in Danzig eingetroffen, als er sich vor Allem beeilte, über die vorgebliche Beeinträchtigung, welche das polnische Regal durch die kurbrandenburgische Post erleide, bei seinem Hofe Klage zu führen. Johann Casimir verlangte hierauf die sofortige Verlegung der kurfürstlichen Post in dem Schrei-

*) Nach den noch vorhandenen ältesten Taxen zahlte man beispielsweise für den einfachen, 1 Loth schweren Brief: von Berlin bis Bernau ½ Gr., Frankfurt 1 Gr., Magdeburg 1¼ Gr., Stettin 2 Gr., Minden 2 Gr., Hamburg 2½ Gr., Kleve 3 Gr., Königsberg 4½ Gr.

ben, welches er unterm 1. August 1654 an den Kurfürsten richtete*).

Friedrich Wilhelm erwiderte dem Könige, daß seine, im danziger Gebiete wohl erworbenen Rechte der polnischen Hoheit keineswegs beeinträchtigend erscheinen könnten, um so weniger, als er, der König selbst, die Genehmigung ertheilt habe, die Post nach Gefallen durch das, unter polnischem Schutze stehende Territorium zu verlegen und er daher auch nicht gewilligt sei, ein ihm früher zugestandenes Recht aufzugeben. Unterdessen verhandelte auch der kurfürstliche Gesandte am polnischen Hofe wegen dieser Angelegenheit. Dem Könige mußte sein Unrecht einleuchten. Wie wenig er Herr eignen Willens war, so sprachen dennoch die politischen Widerwärtigkeiten, in denen er sich mit Schweden verwickelt sah, für die Nachgiebigkeit, um es mit dem Kurfürsten nicht zu verderben. Ohne, bei dem früheren Verlangen zu beharren, machte er in einem Schreiben aus

*) In dem Schreiben wird gesagt:
„Conqueritur veredarius noster Gedanensis vulgo Posta magnum „sibi a tabellariis serenitatis Vestrae non ita pridem Gedanum „introductis inferri praejudicium; ita ut et officio suo in trans„mittendis literis Nostris minime satisfacere possit, et non me„diocre damnum ex inde patiatur. Cum vero solius Nostri ju„ris Regii sit veredarios in Regno Nostro ubi velimus instituere, „Serenitatem Vestram rogamus jubeat inde amoveri tabellarios „vulgo Posta neque juri Nostro Regio praejudicium hac in re „inferri: Quod Serenitatem Vestram non gravatim facturam spe„ramus.“
oder deutsch:
Unser Boten- oder Postmeister in Danzig beschwert sich, daß er durch das, unlängst daselbst eingerichtete kurfürstliche Postamt dergestalt beeinträchtiget werde, daß er nicht im Stande sei, seiner Verpflichtung hinsichtlich der Beförderung Unserer Briefe zu genügen und ihm dadurch kein geringer Nachtheil erwachse. Da Wir nun vermöge Unsers königlichen Hoheitsrechtes, allein befugt sind, die Posten nach Unserm Gefallen einzurichten; so ersuchen Wir Eure Durchlaucht, Ihre Postanstalt von dort zu verlegen, damit Wir durch dieselbe nicht ferner in Unserm Rechte beschränkt werden und hegen die Hoffnung, daß E. D. Unserm Verlangen entsprechen wollen.

Grodno, vom 31. Oktober 1654 den Vorschlag, die danziger Postangelegenheit durch einen Vertrag ins Reine zu bringen.

In Hamburg hatten schon lange vor Einrichtung ordentlicher Posten der Stadtpostmeister Balthasar Lange und dessen Nachfolger Dietrich Gerbrandt die Abfertigung der kurfürstlichen Boten besorgt.

Nachdem Michael Matthias 1656 mit Einrichtung der wöchentlich zweimaligen geschwinden Post zwischen Berlin und Hamburg zu Stande gekommen war, welche ihren Lauf in 42 Stunden zurücklegte und die Briefe 24 Stunden früher überbrachte, als auf dem Wege über Stettin, versuchte der Reichspostmeister in Hamburg, den kurfürstlichen Postdirektor durch dargebotene Geschenke zur Verleihung der Stelle eines kurfürstlichen Postmeisters daselbst zu bewegen. Matthias zog es jedoch vor, dem desfallsigen Anliegen des Rathes und der Ober-Alten der Börse zu Gunsten des Stadtpostmeisters Gerbrandt Gehör zu schenken.

Die hamburger Boten sahen sich nunmehr auf die Briefbeförderung bis Stettin beschränkt. Der Nachtheil, welchen sie hierdurch erlitten, konnte nicht unbedeutend sein; gefährlicher war ihnen noch das in Kurbrandenburg gegebene Beispiel, dessen Nachahmung in Lübeck, Wismar, Rostock u. s. w. die vollständige Auflösung ihres Gewerbes befürchten ließ. — Bei so trostlosen Aussichten wandten die Boten sich, von dem Magistrate unterstützt, unter Berufung auf der Städte Privilegien und auf alte Observanzen, zu wiederholten Malen, wegen Gestattung ihres Courses durch Pommern, an den Kurfürsten, setzten jedoch nichts durch, indem Friedrich Wilhelm keine Neigung fühlte, seinen Hoheitsrechten das Mindeste zu vergeben, noch das Gemeinwohl dem Privatinteresse zum Opfer zu bringen.

Bevor wir die äußeren Verhältnisse des Postwesens weiter verfolgen, wird es nöthig, den Blick auf die innere Verwaltung desselben zu wenden.

Je mehr für die Ausdehnung der Postanlagen gesorgt wurde, je mehr wurden die Posten von den kurfürstlichen Beamten und Dienern zur Versendung von allerlei Privatgegenständen gemißbraucht, für welche sie die Portozahlung verweigerten. Man belastete die Postkaleschen sogar mit großen Päckereien dergestalt, daß die Beschleunigung der Posten gehemmt wurde und erlaubte sich überhaupt, die Postbedienten mit allerlei unverschämten Zumuthungen zu behelligen. Der Chef der Verwaltung sah sich daher genöthigt, hierüber bei dem Kurfürsten Beschwerde zu führen. Bei dieser Gelegenheit kam insbesondere zur Sprache, wie nothwendig es sei, den Postbeamten eine, von andern Landesbehörden unabhängige Stellung zu sichern, um jenen unangemessenen Ansprüchen ein Ziel zu setzen, welche ihre Pflichterfüllung erschwerten und mancherlei Nachtheile für das Postinstitut herbeiführten. Der Kurfürst, von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen, erließ das Edikt vom 9. März 1655 (Beilage G), durch welches die Portofreiheit gänzlich aufgehoben und zugleich bestimmt wurde, daß die Postbeamten in allen Postangelegenheiten nur den unmittelbaren landesherrlichen Befehlen Folge zu leisten hätten.

Ueberhaupt widmete Friedrich Wilhelm dem aufblühenden Institute alle und jede Rücksicht, um dasselbe zu heben und seiner Vervollkommnung entgegen zu führen.

Sehr wesentlich trug hierzu die Auswahl tüchtiger Postmeister bei, welche eine wissenschaftliche Vorbildung genossen und sich sonst als gewandt und brauchbar bewährt hatten. — Wenngleich die gewöhnliche Postpraxis einfach war; so erforderte die Konkurrenz fremder Posten und Boten, welche das landesherrliche Regal zu beeinträchtigen strebten, große Aufmerksamkeit und Umsicht. Nächstdem hatten die Post-

3*

meister die besondere Verpflichtung, auf alle politische und sonst wichtige Gegenstände zu achten und darüber schleunigst, nach Umständen an den Kurfürsten unmittelbar zu berichten*). Endlich war der Wirkungskreis jedes einzelnen Postmeisters, welcher sich oft auf 10—15 Meilen eines Courses ausdehnte, an und für sich nicht unbedeutend.

Wegen Ausbesserung der Wege, deren Beaufsichtigung den Landreutern oblag, ergingen strenge Befehle. Die landesherrliche Sorgfalt erstreckte sich aber selbst auf geringfügige Dinge, wenn es der Abhilfe von Mißbräuchen oder der Förderung guter Zwecke galt**).

---

*) Der Postmeister Martin Neumann in Königsberg war in letzterer Hinsicht vorzugsweise thätig und aufmerksam. Aus seinem Immediatberichte vom 9. Juni 1651 entnehmen wir folgenden Stelle:
„Aus Warschau wird mir nachfolgendes geschrieben, daß Sr. Mjstt.
„sich annoch im Lager vnter Sohol aufgehalten, welche 18000
„teutsche Cavallerie, ohne die Infanterie vnd den Adel bey Ihr
„hetten vnd resolviret weren vff den Feindt lohß zu gehen, vnd we-
„ren die Masuren auch bereit im anzuge nach dem Lager begriffen.
„Der Chmelnizky aber sol nicht als nur 8000 Tartaren bey Ihm
„haben; Sonsten sollen sich zween Engel im Lager haben sehen
„laßen, als der eine mit einem bloßen Schwert, worin gestanden
„Salvator mundi, der ander habe über des iezigen Königes Bild-
„nüs eine goldene Crohne gehalten, welche geschichte am 1 dieses
„zu Warschau in St. Georgen-Kirche in der Königin gegenwart
„durch ein gemählte ist vorgestellet, vnd von der Canzel publiciret
„worden."

Dergleichen Mittheilungen waren in Ermangelung fremder Zeitungen von besonderer Wichtigkeit, daher den Postmeistern das fleißige Korrespondiren bei jeder Gelegenheit dringend empfohlen wurde.

**) Einen merkwürdigen Beweis hiervon liefert folgende Order an den Gouverneur in Pillau:
„Nachdem Se. Churfl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburgk, Unser
„gnädigster Herr, in gnaden verwilliget, daß dero Postreuter in der
„Pillaw in dem neverbavten Posthause am Pillawschen Tieffe vf
„der Dantziger Seite, nicht allein vor sich, sondern auch den reisen-
„den Mann einen Trunk Bier einlegen, vndt ausschenken, darnebst
„auch sonsten andere Häckerey treiben, vndt zu seiner Nothdurfft
„Eine Kuehe vndt Ein Schwein, auch etzliche Huener halten, sich
„auch des Stalles bei bemeltem Posthause sowoll als der Strand-
„reuter hierunter nicht beirret werden moege. Alß befehlen Höchst-

In den größeren Städten wurden den Postmeistern kurfürstliche Posthäuser überwiesen, welche, wie überhaupt alle Posthäuser, von Einquartirung befreit waren (Beilage H); die Postmeister hatten sich in wohlverdienter Anerkennung ihres schweren Berufes, nach Umständen auch anderer Begünstigungen zu erfreuen. So wurde z. B. dem Nachfolger Martin Neumanns, dem Hofpostmeister Balthasar Sturm in Königsberg*) 1656 neben freier Wohnung in dem kurfürstlichen Posthause**) das Privilegium freien

„gemelte Se. Churfl. Durchl. hiemit Dero Obristen vndt Gouver-„neuren in der Pillaw in gnaden, daß derselbe die Churfl. Posti-„lionen Jedeßmahl dabey gebuerendt schützen, vndt Ihnen von den „Strand-Reutern oder sonsten Jemand anders keine gewaldt oder „Vnrecht zufuegen laßen, dahingegen aber die Postilionen jedesmahl „zu desto fleißiger Bestellunge der Churfl. Posten anmahnen solle. „Signatum Vnter Sr. Churfl. Durchl. eigenhendlicher Subscription „vndt Insiegell, Cölln an der Spree den $\frac{10}{20}$. Aprilis Anno 1655.
gez. Friedrich Wilhelm. (L.S.)

*) Balthasar Sturm war der erste Postamtsvorstand, welcher den Titel eines Hofpostmeisters führte.

**) Dieses erste kurfürstliche Posthaus in Königsberg war in der Wassergasse belegen.

In Minden wurde der sogenannte Nagelshof von dem Domkapitel zum Posthause hergegeben.

In Wutzkow — zwischen Stolpe und Danzig — wurde 1667 das v. Lietzensche Lehnsgut für 1650 Thaler und

in Magdeburg 1669 ein, am neuen Markte, nahe der Nikolaikirche belegenes Haus für 743 Thlr. 18 Gr. 10 Pf. für die Post angekauft.

Die Verlegung des Berlinischen Postamts nach der Poststraße No. 1 erfolgte im Jahre 1685. Das Haus gehörte bis dahin der Familie von Rochow, die Wasserseite der Straße hieß damals am Mühlendamm. Früher wurden die Posten in dem Hause Brüderstraße No. 4 expedirt, welches der Botenmeister Frischmann 1613 von dem Kurfürsten als Eigenthum erhielt.

Auch in Stettin wurde der Postverwaltung ein eigenes Amtsgebäude überwiesen. Dieses, in der Schuhgasse belegene Haus, die alte Münze genannt, schenkte der Herzog Ernst Bogislav zu Croy 1650 dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm, letzterer 1655 dem Oberstallmeister Georg Ehrenreich von Burgsdorf, welchem es 1678 für 1500 Thlr. abgekauft wurde, um als Posthaus benutzt zu werden. Während Stettin sich unter schwedischer Hoheit befand, wurde das Haus für kurfürstliche Rechnung vermiethet.

Weinschankes ertheilt nnd außerdem bezog er fünf Achtel Brennholz aus dem kurfürstlichen Holzgarten und zwei Stein Talg aus der Hofküche.

Die danziger Postmeister Salzsieder und Benecke sahen sich durch das polnische Postamt auf das Aeußerste beschränkt. Vergeblich bot der erstere dem Könige von Polen 3000 Gulden jährlich für das polnische Postamt; der de Gratta wußte seine Einkünfte höher zu bringen.

Der, von Johann Casimir dem Kurfürsten angebotene Vergleich kam zwar nicht in Ausführung, jedoch geschahen einstweilen auch keine Gewaltschritte, um das kurfürstliche Postamt aus Danzig zu verdrängen. Im Juli 1655 wurde dem Postmeister Stöckel sogar ein Gehilfe, Hans Hornemann beigegeben, Beweis genug, daß der Postverkehr nicht unerheblich sein konnte.

Johann Casimirs Protest gegen die Thronbesteigung Karl Gustavs von Schweden, reizte diesen, Polens Anerkennung mit den Waffen zu erzwingen.

Karl Gustav trug dem Kurfürsten ein Bündniß an, indem er gleichzeitig die Häfen Pillau und Memel für sich in Anspruch nahm. Friedrich Wilhelm ließ sich jedoch von einer fremden Macht nicht leicht Vorschriften gefallen, setzte daher seine Festungen in Preußen in Vertheidigungszustand und schloß zur Sicherung seiner Ostseehäfen einen Defensivtraktat mit Holland. Unterdessen führte ein schwedische Flotte ein Heer unter General Wittenberg nach Pommern, welches vordringend, sich bald der Woywodschaften Posen und Kalisch bemächtigte und, in das brandenburgische Preußen einfallend, den Kurfürsten zur Aenderung seiner poitischen Maßregeln nöthigte.

Schon im Januar 1656 wurde zwischen dem Kurfürsten und Karl Gustav der Vergleich geschlossen, durch wel-

chen Friedrich Wilhelm sich von der Lehnsverbindlichkeit gegen Polen lossagte, den König von Schweden als Lehnsherrn über Preußen anerkannte und von diesem gegen andere Bewilligungen mit dem Bisthume Ermeland belehnt wurde. Nachdem aber der Kurfürst wesentlich zum Siege über die Polen in der Schlacht bei Warschau, in den Tagen vom 18—20. Juli, beigetragen hatte, wurde er von Karl Gustav auf den Grund des Vertrages von Labiau, vom 10/20 November*) als souverainer Herr über Preußen und Ermeland anerkannt.

Die Holländer, durch den Anschluß des Kurfürsten an Schweden, aufgeregt, wußten den Kaiser zu bewegen, daß er 16,000 Mann in die Mark einfallen ließ und da die Schweden, von Dänemark bedroht, Polen räumen mußten; so blieb dem Kurfürsten, um sich zu retten, nichts übrig, als mit Polen Frieden zu schließen, welcher durch den Vergleich zu Wehlau vom 19/29 September 1657 und dessen Ratifikation zu Bromberg vom 6. November, zu Stande kam.

Der Kurfürst verzichtete in Folge dessen für die Belehnung mit Lauenburg und Bütow, so wie für die Uebergabe von Elbing, nach dessen Räumung von den Schweden, auf das Ermeland und erlangte Polens Anerkennung als souverainer Herr über Preußen.

Um sich gegen Schweden gehörig zu sichern, schloß der Kurfürst im October 1657 ein Bündniß mit Rußland und Dänemark, während der König Leopold von Ungarn

*) Im 17. Jahrhunderte wird das Datum noch häufig nach dem alten und dem neuen Kalender angegeben. Der letztere wurde erst 1669 bei den protestantischen Ständen Deutschlands allgemein eingemein eingeführt. Der neue, gregorianische Kalender schreitet gegen den alten, julianischen, in den Jahren von 1583 bis 1699 um 10 Tage, von 1700—1799 um 11 Tage, von 1800—1899 um 12 Tage rc. vor. Der alte Kalender kommt jetzt nur noch in Rußland in Anwendung.

ihm Unterstützung durch ein Heereskontingent zusicherte. Friedrich Wilhelm vergalt diesen Freundschaftsdienst, indem er im Bunde mit Kursachsen, gegen den Einspruch Frankreichs, Leopolds Erhebung auf den Kaiserstuhl durchzusetzen wußte.

In demselben Jahre wurde, insbesondere behufs sicherer Beförderung der Korrespondenz des Gesandten am polnischen Hofe, eine wöchentlich zweimalige Briefpost mittelst Ordonanzreuter oder Dragoner, zwischen Königsberg und Warschau eingerichtet und zu dem Ende mit polnischer Genehmigung sogar eine Abtheilung Dragoner nach Warschau selbst verlegt. Die Ordonanzreuter waren sowohl auf polnischem, als auf preußischem Gebiete in Orten stationirt, welche 4 Meilen von einander entfernt lagen. Zwar erregte diese seltsame Post die Eifersucht der am polnischen Hofe residirenden fremden Gesandten; gleichwohl wurde sie erst nach 57 Jahren als entbehrlich aufgehoben.

Die Versuche Friedrich Wilhelms, den Frieden zwischen Polen und Schweden herzustellen, mißglückten. Während die Schweden in Seeland landeten, und der Kurfürst dem Könige Christian von Dänemark zur Hilfe eilte, die Schweden nach Schleswig verjagte, nicht minder bei Stralsund und Demmin siegreich war und ein Theil seines Heeres im Kurland denselben Feind bekämpfte, fielen 14,000 Mann kaiserliche Truppen in Pommern ein, nahmen Demmin und Camin in Besitz und würden sich auch Stettins bemächtigt haben, wenn der General Wrangel nicht zeitig genug zum Entsatze erschienen wäre. Friedrich Wilhelm, über die Absichten des kaiserlichen Heeres in Zweifel, führte seine Truppen nach Pommern.

Als der Kurfürst im September 1659 sein Hauptquartier vor Stettin aufschlug, wurde auf seinen Befehl eiligst eine besondere Postverbindung mit Berlin hergestellt, mit Stationshaltung in Gramzow, Angermünde und Biesenthal.

Das Auftreten des kaiserlichen Heeres schlau benutzend, veranlaßte der Graf von Taxis nun auch den Kaiser Leopold, den Kurfürsten zur Aufnahme der Reichsposten zu bewegen. Friedrich Wilhelm wußte jedoch bereits, was er an seinen Landesposten hatte und war daher weniger als je gewilligt, dem erneuerten Antrage zu entsprechen. Die taxisschen Agenten hatten überdies die Reichspost durch gewaltsames Aufdringen derselben*) und durch andere Mißgriffe in dem Grade verhaßt gemacht, daß manche Reichsstände sich gern ihrer würden entledigt haben, wenn nicht höhere Rücksichten ihre Duldung bedingt hätten. Solche Rücksichten hatte Friedrich Wilhelm nicht zu nehmen; er wies

---

*) Um die Mitte des 17. Jahrhunderts legte Rütger Hinüber — welcher 1658 als brandenburgischer Postmeister in Braunschweig bestallt wurde, zu einer Zeit, in welcher von taxisschen Posten im Hildesheimschen und Braunschweigischen noch keine Spur vorhanden war, ausgestattet mit den bündigsten Privilegien der betreffenden Regierungen, mit großem Kostenaufwande Posten von Braunschweig über Hildesheim auf Cassel, von Cassel auf Bremen, Hamburg, Frankfurt a. M., Köln a. R. und nach andern Orten an. Die Fürsten und Herren dankten ihm für diese, der öffentlichen Wohlfahrt gewidmeten Einrichtungen und räumten ihm alle mögliche Prärogative ein. Hinüber blieb in dem ungestörten Genusse seiner Rechte, bis sich im Jahre 1658 ein taxisscher Postbediente einfand, der nichts weniger im Schilde führte, als die Aufhebung jener privilegirten Posten. Die Fürsten protestirten aufs Heftigste dagegen; der Kurfürst von Köln als Bischof von Hildesheim begünstigte hingegen den taxisschen Plan. Hierdurch keck gemacht, ging der taxissche Agent so weit, daß er die hannoversche Post mit gedungenen Soldaten auf offner Landstraße anfallen, Wagen und Pferde gewaltsam nach Steuerwalde führen, die Passagiere aber zurücktreiben ließ. S. Historische Nachricht und Anfang und Zustand des Postwesens in Hildesheim ꝛc. von 1630 bis 1670 von G. H. Frankfurt und Leipzig bei H. C. Gesellius.

daher die Zumuthung des Grafen von Taxis in dem Schreiben an Leopold vom 26. April 1660 als ein unziemliches Begehren, mit Ernst und Würde zurück. (Beilage I.)

In einer, dem eben gedachten Schreiben angehängten Nachschrift bemerkt der Kurfürst, daß er zur bessern Verbindung zwischen Köln an der Spree und Wien unter Zustimmung Kursachsens die Post nach Leipzig beschleunigen und wöchentlich zweimal werde abfertigen lassen, daß auch der Gesandte am kaiserlichen Hofe v. Wreech beauftragt sei, mit dem kaiserlichen obersten Hofpostmeister Grafen von Paar die Kombination der Posten über Breslau zu verabreden.

Die Anwesenheit der kaiserlichen Armee in Mecklenburg hatte nämlich den Grafen v. Paar veranlaßt, sich mit dem Gesuche wegen möglichst schleuniger Beförderung der Depeschen des General-Feldmarschall Grafen Montecuculi an den kurfürstlichen Postdirektor zu wenden. Die unmittelbare Postverbindung zwischen Berlin und Wien durch Schlesien bestand damals noch nicht, indem den, zwischen Berlin und Krossen, desgleichen zwischen Breslau und Wien eingerichteten Posten die Verbindung zwischen Krossen und Breslau fehlte, auf welcher Strecke nur eine unregelmäßige Beförderung der Korrespondenz durch Boten der breslauer Kammer statt fand.

M. Matthias schlug dem Grafen v. Paar vor, die kaiserliche Post bis zur brandenburgischen Grenze auszudehnen, fand aber keine Bereitwilligkeit hierzu, weil der Plan dem Privatinteresse des Grafen wenig zusagend erschien. Der Gesandte am wiener Hofe vermochte es nicht, für die Sache etwas durchzusetzen. Unter diesen Umständen und da die Stadt Breslau sich im Besitze gewisser Postrechte befand, wurde der Einfluß des breslauer Kammerpräsidenten, Grafen Schaffgotsch in Anspruch genommen, auf dessen Verwendung bei dem Kaiser, der Kammer

die Genehmigung ertheilt wurde, die Post zwischen Breslau und Krossen für ihre Rechnung einzurichten. Im October 1662 besprach M. Matthias mit dem Postmeister Reinhardt aus Breslau in einer Zusammenkunft zu Grünberg das Nähere, in Folge dessen die wöchentlich zweimalige regelmäßige Briefpost-Verbindung zwischen Berlin und Breslau sofort hergestellt wurde. Die Post mußte die ganze, damals zu 39 Meilen gerechnete Strecke in 44 Stunden zurücklegen; nur in Frankfurt wurde eine Stunde zur Expedition gewährt, die übrigen 10 Stationen durften behufs des Wechsels keine Zeit in Ansatz bringen. Zwischen Breslau und Wien war die Post 68 Stunden unterweges.

Diese, anfänglich durch reitende Postillone beförderte Post, wurde später, wie auf allen Hauptcoursen, zu Wagen eingerichtet.

Schon zwei Jahre früher (1660) wurde auch zwischen Deutschland und Rußland ein leichterer Korrespondenz-Verkehr erzielt, indem der damalige Chef des russischen Postwesens, Fürst Pojarsky die sogenannte deutsche Post von Moskau nach Riga einrichtete, welche, mit der brandenburgischen Post über Königsberg und Berlin bis Amsterdam in Verbindung gesetzt, eine Postenlinie von etwa 370 Meilen bildete.*)

---

*) In Rußland wurden bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts, wahrscheinlich unter Iwan III. auf den Hauptrouten des Reichs Pferdewechsel zur Beförderung der Reisenden eingerichtet, Jamy genannt. Die Inhaber der Posthöfe, Jämschschicky, waren Kronbauern, welche für die Verpflichtung, die Reisenden gegen ein geringes Postgeld (Progon) weiter zu schaffen, und zu dem Ende eine bestimmte Anzahl Pferde zu unterhalten, von allen Steuern befreit wurden. Zur Beförderung der Briefe bedienten die Woywoden sich expresser Boten. Die ersten Spuren regelmäßiger Posten finden sich 1630 unter der Regierung Michael Feodorowitsch Romanows. In Moskau wurde eine Ober-Post-Verwaltung errichtet und der Fürst Pojarsky zum Chef derselben ernannt. Zur Unterhaltung der, 1660 ein-

In der Rücksicht, daß die Korrespondenz des Hofes seit Einrichtung der Posten nur noch in seltenen Fällen durch die kurfürstlichen Boten befördert wurde, hielt man es für angemessen, die Zahl der berlinischen Boten, deren sonst 24 angestellt waren, auf 6 zu vermindern, welche zugleich zur Dieſtleistung im Postamte verpflichtet wurden. Das Amtsverhältniß derselben wurde durch die Botenordnung vom 12. November 1660 (Beilage K) festgestellt, aus welcher hervorgeht, daß die Botenanstalt im Allgemeinen abgesondert von der Postverwaltung bestand und daß die Boten nur zu außerordentlichen Sendungen benutzt wurden.

In Berlin war das Amt des Botenmeisters noch nicht mit dem des Postmeisters vereinigt, in Königsberg hingegen neben dem Hofpostmeister ein besonderer Botenmeister angestellt. Unter der Aufsicht des letzteren standen die sogenannten Schulzenposten, mit welchen die Postverwaltung keine Befassung hatte.

Während der Graf von Taxis den Kaiser zu dem oben gedachten Antrage veranlaßte, benutzte der Reichspostmeister in Hamburg, Johann Baptista Vrintz die Zeitereignisse, um sich kurbrandenburgische Geleitscheine für die, zwischen den Hansestädten einzurichtenden Reichsposten zu verschaffen. Er fand jedoch kein Gehör.

Dem Kaiser mußte nach der, ihm von dem Kurfürsten eröffneten Sachlage einleuchten, daß der Graf von Taxis in seiner Anmaßung zu weit gegangen sei, ja, daß er sich von ihm habe hinter's Licht führen lassen; denn in dem kaiserlichen Antwortschreiben aus Grätz, vom 12. Juli 1660 wird gesagt, daß es nicht in des Kaisers Absicht gelegen habe, mit dem Grafen von Taxis Partei zu machen, daß

---

gerichteten deutschen Post nach Riga wurde die Summe von 1200 Rubeln jährlich bestimmt. Seitdem fanden auch die ersten fremden Zeitungen unter dem Namen courrantes in Rußland Eingang.

er, weit entfernt, den Ständen des Reiches das Geringste zu entziehen, vielmehr gemeint sei, nach kaiserlicher Pflicht des Reiches Gerechtigkeiten zu erhalten; er ersuche jedoch den Kurfürsten, denjenigen Ständen, welche die tarisschen Posten schon in früheren Zeiten aufgenommen, nicht die Hand gegen dieselben zu bieten. — Recht und Ansehen des Kurfürsten sprachen sich in dieser Erwiderung eben so deutlich aus, als das Unbegründete der tarisschen Prätension. Der Reichspostverweser suchte zwar in einer weitläuftigen Deduktion, welche der Kaiser dem Kurfürsten mittheilte, die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche nachzuweisen; jedoch war dieselbe keinesweges geeignet, des letzteren Ansichten zu ändern.

Dagegen erregte das vorgedachte Schreiben Friedrich Wilhelms, des kräftigen Verfechters der Fürstenrechte, auf dem Reichstage großes Aufsehen und führte in den Jahren 1663—1665 zu weitläuftigen, zu Gunsten der brandenburgischen Rechtsansichten, sprechenden Erörterungen. Die Anmaßung der Reichspostbedienten, welche sich während des dreißigjährigen Krieges, insbesondere bei den evangelischen Fürsten verdächtigt hatten, war allgemein bekannt. Wo sie sich uneingeladen festsetzten, beanspruchten sie die unbedingte Ausschließung von jeder Unterthanenpflicht, ja, sogar von der Landesjurisdiktion. Von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Völkerrechts hatten sie gar schwache Begriffe. Der Kurfürst von Braunschweig sagt in einem Schreiben an den Kaiser, in welchem er über die unverschämten Eingriffe der tarisschen Postbedienten Beschwerde führt: „man wendet „davor Ew. kaiserl. May. hohes Post-Regal, das Wort „und den Namen brauchen des Fürsten von Taris Bedien„ten allzeit, wenn sie ihren Privatnutzen durchsetzen wol„len.“ — In gleichem Sinne bat die Landgräfin Hedwig Sophie zu Hessen den Kurfürsten auf das Dringendste,

dahin zu wirken, daß ihr Land von den Reichsposten verschont bleibe.

Indem die letzteren des Vertrauens entbehrten, war es den Fürsten und Herren, welche für kleine Landestheile oder Enklaven, eigene Posten nicht füglich ohne bedeutende Kosten unterhalten konnten, willkommen, wenn sie durch die kurfürstlichen Posten, deren Tendenz eine höhere war, als jene der taxisschen Posten, Gelegenheit fanden, ihre und ihrer Unterthanen Briefe billiger, sicherer und schneller befördert zu sehen. So gewährte namentlich der Herzog von Mecklenburg, Gustav Adolf im August 1664 der brandenburgischen Post bereitwillig die Stationshaltung in Boitzenburg und später bestätigte der Herzog von Holstein-Gottorp, Christian Albrecht, den ungehinderten Transit derselben Post durch sein Gebiet zwischen Bergedorf und Hamburg.

Ueberhaupt wuchs das Ansehen der brandenburgischen Postanstalt in dem Grade, daß der Kaiser, dem die Poststreitigkeiten zwischen den Reichsständen und Taxis unangenehm werden mochten, dem Kurfürsten späterhin durch den Ministerresidenten am berliner Hofe, Freiherrn v. Freitag den Antrag machen ließ, das Protektorat des Postwesens in den beiden sächsischen Kreisen zu übernehmen. Friedrich Wilhelm, welcher wohl wußte, daß Braunschweig, Hessen und Kursachsen nicht minder großes Gewicht auf die unbeschränkte Ausübung ihres Postregals legten, fühlte keine Neigung, sich in neue Mißhelligkeiten zu verwickeln —, der Antrag blieb ohne Erfolg.

Der, am 3. Mai 1660 mit Schweden, Polen und Oesterreich zu Oliva geschlossene Friede bestätigte den Vertrag von Wehlau. Der Kurfürst gab seine Eroberungen in Pommern, Holstein und Schleswig zurück. Der Besitznahme von Elbing stellten sich jedoch Schwierigkeiten entge-

gen, indem polnischer Seits an die Uebergabe der Stadt unter andern Bedingungen auch die Forderung geknüpft wurde, zuvor das brandenburgische Postamt in Danzig aufzuheben. Der Kurfürst ordnete daher seinen treuen M. Matthias nach Danzig ab, um mit dem Residenten v. Hoverbeck die zu treffenden Maßregeln zu verabreden. Beide traten demnächst vor Elbing in Unterhandlung mit dem polnischen Gesandten Rey und dem Postmeister de Gratta, vermochten jedoch nicht, eine günstigere Wendung der Sache herbeizuführen. Um den polnischen Vorwand zu entkräften und in der Hauptsache schneller zum Ziele zu gelangen, fügte man sich brandenburgischer Seits in die Verlegung des Postamts auf die Grenze gegen Pommern. Der de Gratta aber, durch das Gelingen seines schlau angelegten Planes, keck gemacht, nahm sich vor, der brandenburgischen Post durch Pommern, den Untergang zu bereiten und in Verbindung mit dem taxisschen Postamte in Hamburg und dem schwedischen Postmeister in Stettin, den alten Postcours wieder herzustellen.

Während brandenburgischer Seits der Beschluß gefaßt wurde, die preußische Korrespondenz von Lauenburg ab durch Couriere bis zur preußischen Grenze und eben so zurück befördern zu lassen, legte der böswillige polnische Postmeister, im Widerspruche mit dem Zugeständnisse seines Königs, diesem Plane ein nicht erwartetes Hinderniß in den Weg, indem er verlangte, daß die Couriere die polnischen Städte in Entfernungen von zwei Meilen umgehen sollten. Gleichzeitig vereinigte er sich mit der schwedischen Regierung wegen Wiederherstellung der Reitpost zwischen Stettin und Danzig.

Die Kaufleute in Danzig erhoben laute Klagen über die polnische, mit den empfindlichsten Bedrückungen verknüpfte, auf den Verkehr höchst nachtheilig einwirkende Neuerung; der Magistrat hingegen, die mit dem Kurfür-

sten geschlossenen Verträge hintenan setzend, unterstützte die Pläne des polnischen Postmeisters, welche dieser mit unerhörter Frechheit zu verwirklichen suchte.

Mit Päßen Johann Casimirs und der schwedischen Regierung versehen, betraten die beiderseitigen Postreuter unter allerhand Vermummungen das kurfürstliche Gebiet. Vergeblich ermahnte Friedrich Wilhelm den Magistrat in Danzig in einem Erlasse vom 9. December 1660, die Post einzustellen, vergeblich waren die Vorstellungen bei der schwedischen Regierung. Dem de Gratta hatte der Kurfürst schon früher durch M. Matthias andeuten lassen, daß, so wie er den kurfürstlichen Courieren den Weg vorzuschreiben sich anmaße, den polnischen Courieren die Route über Konitz, Falkenburg, Dramburg und Daber nach Stettin — welche die neuerstandenen Boten einschlugen — unter keiner Bedingung könne gestattet werden, den Courieren mit Staatsdepeschen aber überlassen bleibe, die gewöhnliche Straße durch Pommern zu nehmen. Gegen die Durchschleppung von Privatbriefen, welche der kurfürstlichen Post auf der Grenze ausgeliefert werden mußten, werde man hingegen die geeigneten Maßregeln zu treffen wissen. Zugleich wurde sämmtlichen Behörden anbefohlen, auf verdächtige Boten zu vigiliren, dieselben zu arretiren und ihnen Briefe, Felleisen und Packete abzunehmen, was denn auch in mehreren Fällen ohne Weiteres geschah.*)

Diese Störung mußte den Korrespondenten sehr unangenehm werden. Während man nicht nur in Danzig, sondern auch in Königsberg, Stettin, Hamburg und in andern Orten darüber schrie, schob der de Gratta alle Schuld auf

---

*) Eine höchst auffallende Entstellung dieser Angelegenheit findet sich in Stenzel's Geschichte des Preußischen Staates B. 2 pag. 230, aus dem Theatrum Europaeum IX. pag. 335, entnommen, woselbst gesagt werde: der Kurfürst habe die polnischen Posten genöthigt, nach Danzig über Stettin zu gehen!!!

die brandenburgische Regierung, ja er ging so weit, die desfallsigen Befehle des Kurfürsten seiner königlichen Gebieterin — welche die Erfolge persönlich zu beklagen hatte, — als ein Zeichen der Geringschätzung ihrer Majestät darzustellen. Die, durch ihren Liebling belogene Königin machte dem Gesandten von Hoverbeck die bittersten Vorwürfe, welche sie mit der Drohung begleitete, daß Polen bei so unerhört feindseliger Behandlung Seitens Kurbrandenburgs, wenn dieselbe von längerer Dauer sein sollte, die zuletzt geschlossenen Staatsverträge als nichtig erklären und die Verbinduug mit dem Kurfürsten abbrechen werde. — Der Gesandte, welchem es nicht gelingen wollte, die Königin über ihren Irthum zu belehren, befand sich in einer unangenehmen Verlegenheit. Der Kurfürst hatte sich überdies nach Kleve begeben, und da die Wege, der Jahreszeit gemäß, sehr schlecht waren, die Post auch nur einmal in der Woche ging; so wurden die, von dem Gesandten erbetenen Verhaltungsbefehle bedeutend verzögert. Der Kurfürst ließ der Königin unter treuer Darlegung der Verhältnisse eröffnen, daß es nie in seiner Absicht gelegen habe, ihre eigene Korrespondenz aufhalten zu lassen und daß ein solcher Fall nie hätte eintreten können, wenn die Briefe der Verabredung gemäß, auf der Grenze wären ausgeliefert worden; zu ihrer Zufriedenstellung sollten die Briefe des königlichen Hofes, welche sich fernerhin in konfiscirten Briefpacketen vorfinden möchten, herausgenommen und der polnischen Post in Danzig portofrei überliefert werden. Zugleich entschuldigte der Kurfürst die von ihm angeordneten Maßregeln in einem besondern Schreiben an den König, bat ihn aber dringend, den de Gratta, welcher dieselben hervorgerufen habe, behufs Kombination der Post mit angemessener Instruktion zu versehen.

Die Königin nahm die Erklärung kalt auf, indem sie dem Gesandten entgegnete, daß sie sich von der gerechten

Sache des Kurfürsten nicht überzeugen könne, daß sie übrigens bereits andere Wege zur Beförderung ihrer Briefe aufgefunden habe, in dem Anerbieten den freien Ueberlieferung derselben durch die brandenburgische Post aber nur eine neue Beleidigung erblicken könne, indem es ihr noch nicht so sehr an Geld mangele, um nicht das Porto bezahlen zu können.

Gleichwol erklärte man sich zu neuen Unterhandlungen bereit und schlug die danziger Bürgermeister v. d. Linden und Ellert nebst de Gratta als Kommissarien vor. — Nachdem der Kurfürst, gekränkt durch die falsche Beurtheilung seiner Handlungsweise, die Motive derselben dem Könige nochmals auf das Umständlichste entwickelt hatte, ernannte er als Bevollmächtigte zu den danziger Unterhandlungen den Amtsrath und Postdirektor Matthias, den Amts-Hauptmann v. Güntersberg, den Hofgerichtssekretair Hempel aus Königsberg und den Agenten Johann Stöckel in Danzig. Nach vielen unzeitigen Einwürfen der polnischen Bevollmächtigten, kam man mit Vorbehalt der Ratifikation beiderseitiger Höfe dahin überein, daß die Briefwechselung in Wutzkow an der pommerschen Grenze und in Narmel auf der Nehrung erfolgen, das polnische Postamt aber für die Durchführung der brandenburgischen Briefpackete ein gewisses Transitporto nach dem Gewichte beziehen sollte.

Der alte, schwache Johann Casimir, wahrscheinlich durch die erzürnte und leidenschaftliche Königin dazu bestimmt, bestätigte den Vertrag nicht; der de Gratta aber, der unerhörtesten Bedrückungen der danziger Kaufleute und anderer Schändlichkeiten überführt, zu denen insbesondere die hinterlistige Gefangennehmung des kurfürstlichen Postmeisters Hornemann*) gehört, den er am 25. Januar

*) Nachdem der Postmeister Stöckel zum kurfürstlichen Agenten in Danzig ernannt worden war, wurde die Verwaltung des Post-Amts dem Hornemann übertragen.

1661 zu einer Reise nach Wutzkow beredete, ihn unterweges überfallen und nach Warschau bringen ließ, zog sich die Ungnade des Königs in dem Grade zu, daß er sich davon machen mußte. — Der gemißhandelte Hornemann, welcher sich in seinem Verhältnisse in Danzig der Zufriedenheit des Kurfürsten erworben hatte, wurde in Stelle des 1662 verstorbenen Veit Frischmann, als Post- und Botenmeister in Berlin angestellt.

Die Königin von Polen, in ihrem Wohlwollen für ihre Landsleute*) beharrend, sorgte dafür, daß der Bruder des entlassenen de Gratta, Paul, die erledigte Stelle einnehmen mußte, der so ganz in die Fußtapfen des ersteren trat, daß die Auflösung der Wirren mit der danziger Postverwaltung einem günstigeren Zeitpunkte vorbehalten bleiben mußte.

In Preußen wurden 1661 statt der Schulzenposten die Aemterposten**), unter Oberaufsicht der Kammer in Königsberg, eingerichtet. Die Schulzen löseten die Verpflichtung zur Beförderung der amtlichen Korrespondenz durch Geldbeiträge an die Aemter ab, welche letztere demnächst die Unterhaltung der Postreuter übernahmen. Die Stationen der Postreuter befanden sich in Preuß. Eylau, Schippenbeil, Rastenburg, Barten, Angerburg, Rhein, Lötzen, Sehsten, Peitschendorf, Widminnen, Duen, Johannisburg, Lyk, Ortelsburg, Napiwoden, Schützen und Soldau. Der Botenmeister in Königsberg hatte die Befugniß, diese Anstalt auch zur gelegentlichen Mitbeförderung von Privatbriefen zu benutzen und dafür ein mäßiges Porto zu erheben,

*) Die Königin Louise Maria war eine Tochter des Herzogs von Mantua. Zuerst mit König Wladislav IV. von Polen vermählt, gab sie nach dessen Tode seinem Stiefbruder Johann Casimir ihre Hand.

**) Die Schulzen- und Aemterposten sind ihrer ganzen Einrichtung nach dasselbe, was die Botenanstalt des Ordens war.

weil in den betreffenden Kreisen noch keine regelmäßige Posten eingerichtet waren.

Aus einem Berichte des Postdirektor Matthias vom 14. März 1666 geht hervor, daß die, im Jahre 1655 befohlene Aufhebung der Portofreiheit sich in den späteren Jahren nicht durchweg als zweckmäßig bewährt habe; zugleich beklagt er sich aber auch, daß die kurfürstlichen Beamten, welchen inzwischen wieder einige Portofreiheit bewilligt worden sei, dieselbe in dem Maße mißbrauchten, daß der Postkasse dadurch großer Nachtheil erwachse; und fügt hinzu, daß die Postmeister, welche sich nicht dem Willen anderer Beamten fügen wollten, dergestalt geschmähet würden, daß sich künftig kein tüchtiger Mann mehr werde zum Postmeister wollen gebrauchen lassen.

Sogar kurfürstliche Diener niederer Klassen: als Amtsschreiber, Förster u. dgl. erfrechten sich, die Postillone zu mißhandeln, wenn sie sich weigerten, Packete und Briefe, die mit dem öffentlichen Dienste nichts gemein hatten, unentgeldlich mitzunehmen.

Matthias wiederholte seine Klagen über diesen Unfug nicht vergeblich. Der Kurfürst erließ das Patent vom 20. Februar 1671 (Beilage L), durch welches er nicht nur die früher ausgesprochene Selbstständigkeit der Postmeister bestätigte, sondern — um das Ansehen derselben zu erhöhen, den Vorstehern der Postämter in den Regierungsstädten das Prädikat „Unsers Secretarii“ mit dem Range der wirklichen Sekretarien verlieh.*)

---

*) Der Rang eines kurfürstlichen wirklichen Secretairs war zu jener Zeit nicht unbedeutend. Die denselben bekleidenden Beamten wurden nicht selten als Residenten bei fremden Höfen akkreditirt, fungirten gleich den späteren Legationsräthen neben dem Gesandten am Reichstage; ihr Amtskarakter war mithin mindestens dem, der heutigen Regierungsräthe gleich.

Als im Jahre 1670 die Hofpostmeisterstelle in Königsberg erledigt wurde, trug die dortige Regierung darauf an, dieselbe dem Botenmeister zu verleihen. Man war indeß bereits zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Postdienst nur dann gehörig verwaltet werden könne, wenn die Postmeisterstellen durch Männer besetzt würden, welche sich die erforderliche Dienstkenntniß erworben hätten. In diesem Sinne wurde die Regierung beschieden (Beilage M) und die Stelle dem Postschreiber W. E. Sturm, einem, in seinem Fache wohl erfahrnen und gebildeten Manne übertragen.

Da die umfassenden Amtsgeschäfte des Postdirektors, welcher als Amts-Kammerrath und Hofrentmeister die finanziellen Angelegenheiten des Kurfürsten zu bearbeiten hatte und häufig zu auswärtigen Aufträgen benutzt wurde, nicht gestatteten, daß er die Postkasse, welche mit der Salzkasse vereinigt war, seiner Bestallung gemäß, persönlich führte; so wurde dem Hofrenteischreiber Nehmitz in der Eigenschaft eines Postschreibers die Verwaltung jener Kassen übertragen.*) Die Ueberschüsse der Haupt-Postkasse, über welche der Kurfürst unbeschränkt disponirte, wurden vornämlich zu öffentlichen Zwecken verwendet, wohin namentlich die Herstellung des Friedrich-Wilhelms-Kanals zu rechnen ist. So manche Einrichtung zur Wohlfahrt des Landes würde unterblieben, oder nicht so frühzeitig ins Leben getreten sein, wenn nicht die Postkasse zu deren Ausführung wesentlich beigetragen hätte.

Durch den Vertrag mit dem Hause Pfalz-Neuburg vom 9. September 1666 wurde der jülichsche Erbfolgestreit

---

*) Die ersten Nachfolger des Nehmitz führten den Titel: Hof-Post-Secretarius, während die Expedienten der Postämter in Berlin und Königsberg Postschreiber, auch Hofpostschreiber, ihre Assistenten aber Kopisten genannt wurden.

beseitigt. Friedrich Wilhelm behielt das Herzogthum Kleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg und bekam für die Verzichtung auf Ravenstein 50,000 Thaler.

Ludwig XIV. von Frankreich, durch den Aachener Frieden von 1666 genöthigt, die Grafschaft Burgund wieder herauszugeben, beschloß, sich an den Holländern durch Vernichtung ihrer Republik zu rächen und suchte den Kurfürsten für seinen Plan zu gewinnen. Friedrich Wilhelm aber zog es vor, sich den Holländern anzuschließen und brachte 1672 ein Bündniß mit dem Kaiser, Dänemark und einigen deutschen Fürsten zu Stande. Er vereinigte seine Truppen mit der kaiserlichen Armee unter Montecuculi und nöthigte die Franzosen zum Rückzuge aus Holland.

Bei Gelegenheit dieses Feldzuges wurden behufs der Verbindung des Hauptquartiers mit den Posten, verschiedene Briefbeförderungs-Anstalten eingerichtet, als: im September 1672, während das Hauptquartier sich in Homberg befand, zwischen Wetzlar und Cassel, auf welcher Route von 2 zu 2 Meilen Reuter stationirt wurden. Eine ähnliche Einrichtung wurde im Januar 1673 über Bielefeld, Lemgo, Alverdissen u. s. w. bis Halberstadt getroffen. — Behufs schleuniger Anordnung von dergleichen Feldpost-Anstalten begleitete den Kurfürsten der, zum künftigen Postmeister in Berlin designirte geheime Secretair Martin Hennert als Reise- und Feldpostmeister.

Im Februar desselben Jahres kam der wöchentlich zweimalige Gang der kleveschen Reitpost zu Stande.

Da Montecuculi die Hilfe des Kurfürsten mit Undank lohnte; so schloß Friedrich Wilhelm am 6. Juni 1672 zu Vossem einen Frieden mit Frankreich und erlangte die Räumung seiner, von den Franzosen besetzten westphälischen Provinzen.

Stets bereits, Deutschland zu vertheidigen, wo ihm Gefahr drohete, fand der Kurfürst bald Gelegenheit, dieses von Neuem zu bethätigen. Indem die Franzosen, mit denen er kaum Frieden geschlossen, feindlich gegen das Reich auftraten, verband er sich schon am 1. Juli 1674 mit dem Kaiser, Spanien und den Niederlanden und vereinigte im August 20,000 Mann seines Heeres mit der österreichischen Armee am Rheine. Da er aber bei den österreichischen Feldherren keine bessere Gesinnungen antraf, als im verflossenen Jahre; so wurde es den Franzosen nicht schwer, die Verbündeten zurückzudrängen und nach den Siegen bei Mühlhausen und Türkheim den Elsaß in Besitz zu nehmen.

Unterdessen hatte Frankreich die Schweden zu einem Einfalle in die Mark vermocht. Dieser Umstand nöthigte den Kurfürsten, seine Truppen im Sommer 1675 in Eilmärschen nach Magdeburg zu führen. Er schlug die Schweden in der denkwürdigen Schlacht bei Fehrbellin am 18. Juni und trieb sie nach Mecklenburg.

Aus dem Hauptquartiere in Schwan, wo der Kurfürst sich am 31. Juli befand, ordnete er eine Dragonerpost zwischen Magdeburg und Havelberg an, um die, aus Kleve für ihn eingehenden Briefe möglichst schnell zu erhalten.

Nachdem Friedrich Wilhelm sich mit den Dänen verbündet hatte, welche 1676 Wismar eroberten, schlug der General Dörflinger die Schweden bei Wolgast, der General Schöning nahm Uckermünde ein, der Kurfürst selbst aber eroberte Anklam, Demmin, Löcknitz und Damm.

Während dieser Kriegsbegebenheiten wurden am 18, 21. Juni und 31. Juli zur Verbindung der Hauptstadt mit dem kurfürstlichen Feldlager in Wittstock, Linckssow und vor Anklam Dragonerposten angeordnet.

Im folgenden Jahre eroberte Friedrich Wilhelm Stettin, die Insel Rügen, bemächtigte sich Stralsunds und beendigte die völlige Eroberung von schwedisch Vorpommern mit der Einnahme von Greifswald.

Die hamburger Boten suchten die eben erwähnten Kriegsoperationen zu benutzen, um sich an Brandenburg zu rächen. Sie ließen sich von den Schweden als Spione gebrauchen, bemüheten sich, die kurfürstlichen Postmeister durch versuchte Bestechung für ihre Pläne zu gewinnen, ja sogar Mißverständnisse zwischen dem Kurfürsten und andern Mächten anzuregen.

Dieses Verfahren führte dahin, daß den kurfürstlichen Postmeistern anbefohlen wurde, sich unter keinen Umständen ferner mit jenen verrätherischen Boten einzulassen, ihnen weder Briefe auszuliefern noch von ihnen anzunehmen und zu befördern.

Gegen Ende 1678 fiel ein schwedisches Heer unter General Horn von Liefland aus in Preußen ein. Ungeachtet der strengsten Kälte, brach Friedrich Wilhelm am 30. December mit 9000 Mann dahin auf. Die Schweden, von der brandenburgischen Kavallerie verfolgt, flohen nach Tilsit. Der Kurfürst selbst eilte mit dem Fußvolke zu Schlitten über das frische und kurische Haf und überraschte den Feind 15,000 Mann stark, bei dem Dorfe Splitter bei Tilsit, wo er ihm eine völlige Niederlage beibrachte. — Diese, eben so schnell als kühn vollführte Waffenthat erregte die Eifersucht seine Bundesgenossen. Während Dänemark allein ihm treu blieb, vereinigten deutsche Fürsten sich in dem, am 5. Februar 1679 geschlossenen Separatfrieden mit Frankreich, um ihn zu verderben. Ein Heer von 30,000 Mann Franzosen rückte in Kleve ein. Friedrich Wilhelm sah sich gezwungen, der Uebermacht nachzugeben, indem er dem Frie-

den von St. Germain en Laye vom 29. Juni 1679 beitrat, in Folge dessen er mit Ausnahme der schwedischen Besitzungen in Pommern jenseits der Oder, alle seine übrigen Eroberungen für 300,000 Kronenthaler herausgeben mußte, die Seezölle in Hinterpommern behielt und von den Forderungen der Holländer an ihn, befreit wurde. — Bei dieser Gelegenheit war es, wo der, von deutschen Fürsten hintergangene größte Mann seiner Zeit im Gefühle des tiefsten Unwillens die Worte ausrief: Möchte doch einst einer meiner Nachkommen als Rächer auftreten!

In demselben Jahre, am 14. Juli verlor der Kurfürst einen, seinen treusten Rathgeber, den, seit 1658 zum Ober-Präsidenten des geheimen Rathes erhobenen Freiherrn von Schwerin durch den Tod. Der geheime Staatsrath v. Jena, welcher schon früher, wenn jener nicht in Berlin anwesend war, die Postangelegenheiten wahrgenommen hatte, trat am 1. December in das Verhältniß des Ober-Postdirektors.

Das Jahr 1680 entschädigte den Kurfürsten einigermaßen für die trüben Erfahrungen in dem verflossenen Jahre. Spanien verschuldete ihm 1,800,000 Thaler Hilfsgelder. Friedrich Wilhelm bemühete sich vergeblich, auf gütlichem Wege zu dem Besitze zu gelangen. Er ließ daher in Pillau sechs Fregatten ausrüsten, welche zuerst bei Ostende ein spanisches Schiff nahmen, dann nach Amerika segelten, dort zwei andere spanische Schiffe erbeuteten und endlich auf der Rückkehr sogar ein Seegefecht gegen zwölf, zu ihrer Vernichtung ausgesandte spanische Gallionen glücklich bestanden. — Nicht minder wichtig war die Besitznahme des Herzogthums Magdeburg in Folge Ablebens des Herzogs August von Sachsen.

Nachdem der Kurfürst sich 1681 in Magdeburg hatte huldigen lassen und die brandenburgische Regierung daselbst bestellt war, wurde sofort eine Postverbindung von Halle über Calbe, Magdeburg, Tangermünde, Sandau, Havelberg, Perleberg, Lenzen und Boitzenburg bis Hamburg hergestellt, den hamburger und leipziger Post-Boten aber, welche bis dahin die Briefbeförderung über Magdeburg ungestört fortgesetzt hatten, nunmehr der Transit durch das kurfürstliche Gebiet durchaus untersagt.

Der leipziger Oberpostmeister, als Pächter der kursächsischen Posten*), nicht geneigt, auf die seitherigen Porto-

---

*) In Kursachsen bestand bis 1625 und später ein ähnliches Botenwesen, wie im Brandenburgischen. Zuerst in diesem Jahre legte der Postmeister Johann Sieber eine wöchentlich zweimalige, regelmäßige Briefpost mittelst Fußboten von Leipzig nach Dresden an. Nach der Schlacht bei Breitenfeld 1631, setzte sich neben Sieber, welcher sich, wahrscheinlich, um sicherer zu stehen, das Patent eines kaiserlichen Reichspostmeisters verschafft hatte, ein schwedischer Postmeister in Leipzig fest. Sieber genöthigt, diesem zu weichen, fand sich zwar 1650, nachdem die Schweden Leipzig geräumt hatten, wieder ein, wurde jedoch durch den Tod behindert, seine Stelle wieder einzunehmen, welche, des taxisschen Widerspruches ungeachtet, an Christoph Mühlbach, in der Eigenschaft eines kursächsischen Ober-Postmeisters verliehen wurde. Mühlbach verwaltete die Posten gegen eine, an die dresdner Kammer zu zahlende Pacht von 800 Thlr. für eigene Rechnung. Er verwandelte die Fußposten in Reitposten und bezog für die Durchführung der Briefpackete des Reichspostamts in Hamburg nach und von Prag und Wien jährlich 200 Dukaten. Im Jahre 1658 wurde die Pacht auf 1000 Thlr. erhöhet. Die, zwischen Leipzig und Hamburg, neben der sogenannten ordinari Botenfahrt (Fahrpost) für gemeinschaftliche Rechnung des Post-Amts in Leipzig und des Reichspostamts in Hamburg eingerichtete, wöchentlich einmalige Reitpost, wurde 1681 verdoppelt. Als Mühlbach in demselben Jahre starb, wurde die erledigte Stelle unter gleichen Umständen dem Acciserath Gottfried Eger verliehen, welcher 1683 die Reitpost zwischen Leipzig und Dresden in eine Fahrpost verwandelte und die Reitpost nach Nürnberg einrichtete. Seine Pacht wurde in der Rücksicht, daß die Nebenboten seine Einkünfte auf empfindliche Weise beeinträchtigten, auf 750 Thlr. ermäßigt. Er starb 1684. Sein Nachfolger, Wilhelm Ludwig Daser, welcher anfänglich dieselbe Pacht, von 1686 an aber 1000 Thlr. zahlen mußte, richtete die Fahrpost nach Nürn-

antheile von der hamburger Korrespondenz zu verzichten, versagte den Anschluß an die brandenburgische Post und

---

berg ein. Die 200 Dukaten von dem Reichspostamte in Hamburg blieben eine stehende Revenue für das leipziger Post-Amt.

So viel über die früheste Postverfassung Kursachsens im Allgemeinen.

Ueber die Art und Weise der Beförderung des vorgedachten ordinari Boten zwischen Leipzig und Hamburg gewährt folgende Vorschrift die beste Ueberzeugung:

„Verzeichnüß der Leipziger vndt Hamburger Boten wie dieselbige reisen.

1) Der Leipziger reiset am Sonnabent Abendt mit einem Magdeburger Kutscher auß undt kombt in der Nacht zu Landsberg, speiset vnd entpfanget die hallische Brieffe, ist zu Köthen des Sontags ümb 9 Uhr, colligiret die Fürstl. Brieffe und derer von Lande, ist zu Kalbe an der Saal des Abents oder in der Nacht spaate, speiset vnd ruhet, reiset ümb 3 Uhr auß vnd ist zu Magdeburg des Montags früh ümb 8 Uhr, wartet bis 3 Uhr nachmittags, reiset mit selbig Spann bis Wollmirstedt, nimbt daselbst frische Pferd vnd Wagen bis Wanfeldt, da den die Bawern wieder wegfahren auf Gardelegen vnd ferner die nacht durch, das er in Saltzwedel früh ümb 8 sein konne am Dienstag, speiset vnd fehret den tag bis in der nacht auf Borg, als den halben Weg zwischen Saltzwedel vnd Lüneburg, ist früh auff vndt ümb 9 Uhr des Mittwochs in Lüneburg, speiset, vnd wird von den Winsern Bawern abgeholet vnd durch Winsen bis nach Hoop gefahren, das er den tag noch zu Hamburg durch einen Boot so von Hoop mit der floot ableuft, einkombt, oder des Donnerstags früh.

2) Der Hamburger reiset am Sonnabent abent auß mit einem Boot bis nach Hoop, daselbst die Winser Bawern ihn stragks nach Winsen vnd von da des Sontags früh umb 8 Uhr bringen in Lüneburg, speiset vnd reiset nach Borg, daselbst Er in der Nacht kombt, ruhet, vnd reiset früh auß, also das er des Montags früh in Saltzwedel sein kan, speiset vnd reiset umb 9 Uhr früh wieder aus nach Gardelegen, alda Er nur eine halbe Stunde wartet, also das Er den Leipziger Boten in der Gardeleger Heyde begegnet, wechselt mit dem Wagen umb vnd fehret der Hamburger den Montag abent in der Nacht noch bis Wollmirstedt, speiset vnd ruhet, ist zeitig auf etwa umb 5 Uhr, das Er des Dienstags früh umb 8 Uhr sein könne in Magdeburg, speiset vnd fehret ümb 3 Uhr kombt in der Nacht zu Kalbe ist zeitig auff vnd des Mittwoch früh ümb 8 Uhr zu Köthen, speiset vnd ist ümb 3 Uhr des Mittag zu

verlegte in Gemeinschaft mit dem Reichspostamte in Hamburg den Cours über Braunschweig. Die leipziger Kaufleute aber, welche sich die Verschleppung ihrer Briefe über Braunschweig nicht wollten gefallen lassen, fanden Mittel, dieselben dem Postamte in Halle auszuliefern und eben so machten es die Hamburger, welche ihre Briefe nach Escheburg schickten, von wo sie mit der brandenburgischen Post bis Halle, und von hier mittelst geeigneter Gelegenheit nach Leipzig befördert wurden.

Solchen Umständen ist es mit beizumessen, wenn die kurfürstlichen Postmeister hinsichtlich ihrer Einkünfte auf Antheile von der Porto-Einnahme angewiesen blieben, um ihre Aufmerksamkeit auf jene Umtriebe rege zu erhalten, welche, unter Verläugnung aller Billigkeit, ja, unter trotzender Verhöhnung landesherrlicher Rechte, dahin zielten, der beneideten kurfürstlichen Postanstalt zu entziehen, was irgend möglich war.

Während sich hier eine vieljährige Fehde entwickelte, hatte der polnische Postmeister in Danzig insbesondere durch beharrliches Vorenthalten der, den brandenburgischen Postämtern schuldigen Portogelder, es dahin gebracht, daß man zu dem Mittel schreiten mußte, jede Verbindung mit ihm abzubrechen, die preußischen Briefe aber zwischen Stolpmünde und Pillau zu Wasser zu befördern. Der Postmeister Pascewicz in Wutzkow, welcher sich dennoch in verbotenen Verkehr mit dem de Gratta eingelassen hatte, wurde

---

Landsberg vnd des Mittwochs Abent annoch in Leipzig oder ja des Donnerstags früh."

Merkwürdig ist, daß der Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen selbst sich im Jahre 1672 dieses Botenfuhrwerks zu einer Reise nach Hamburg bediente, noch merkwürdiger aber, daß das Postamt in Leipzig die Korrespondenz nach Pommern, Preußen Polen u. s. w. auf dem bezeichneten Wege über Hamburg leitete.

zur Untersuchung gezogen und von seinem Posten entfernt. Die Härte der brandenburgischen Maßregeln wurde zwar dadurch gemildert, daß die angeseheneren Kaufleute Danzigs, die Verhältnisse von dem richtigen Standpunkte aus betrachtend, sich vertrauenvoll an Mich. Matthias wandten und mit ihm leicht über die Mittel einig wurden, durch welche sie, ohne Dazwischenkunft ihres polnischen Tirannen, ihren Briefwechsel unterhalten konnten. Dieser Ausweg stand jedoch dem größeren Theile der Korrespondenten nicht offen. Der Briefverkehr mit Polen über Danzig wurde gänzlich unterbrochen. Die nachtheiligsten Folgen dieser Störung konnten nicht ausbleiben. De Gratta aber suchte in seiner Verlegenheit, das brandenburgische Verfahren in Druckschriften auf eben so lügenhafte als lächerliche Art zu verschwärzen und den polnischen Hof gegen den Kurfürsten aufzuregen. Nachdem ihm endlich dennoch einleuchten mußte, daß sein widersinniges Benehmen ihn nur noch mehr von dem Ziele ablenkte, nach welchem er strebte, er auch nicht ohne Besorgniß sein mochte, daß ihn das Schicksal seines Bruders treffen könne, wurde er fügsamer, bequemte sich zur Erstattung der Portoschulden und hörte auf, den Bedingungen zu widerstreben, über welche man sich zuletzt wegen der gegenseitigen Auswechselung der Briefe vereinigt hatte.

Im Jahre 1682 stiftete Friedrich Wilhelm die afrikanische Handelskompagnie in Emden, faßte durch Besetzung der Festung Grotsiel festen Fuß in Ostfriesland und ließ ein Jahr später, an der Goldküste zwischen Arina und dem Kap der drei Spitzen, das Fort Friedrichsburg anlegen.

Im Jahre 1684 wirkte der Kurfürst für den zwanzigjährigen Waffenstillstand zu Regensburg mit, erneuerte aber zugleich das Schutzbündniß mit Holland. — Nicht sowohl dieses, als die Aufnahme der, aus Frankreich vertriebenen 20,000 Hugenotten, reizte den Zorn Ludwigs XIV. — Um

sich gegen einen Angriff sicher zu stellen, schloß Friedrich Wilhelm am 7. Mai, 1686 ein Vertheidigungsbündniß mit dem Kaiser, welcher ihm zugleich gegen Entsagung seiner Ansprüche auf die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz und Wohlau den schwiebuser Kreis überließ.

Der Minister v. Jena wurde am 5. September 1682 entlassen. In seine Stelle als Chef des Postwesens trat der geheime Staatsrath Paul v. Fuchs. — Schon seit längerer Zeit war man damit umgegangen, den kleveschen Postcours, statt über Braunschweig und Hannover, auf die kürzere Route durch das Hildesheimische zu verlegen. Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der Absicht bis dahin entgegengestellt hatten, wurde der geheime Secretarius Joh. Friedrich Matthias, Bruder des Postdirektors, welcher früher die Stelle eines Gesandtschafts-Attaché in Regensburg bekleidet hatte, im September 1682 beauftragt, dieserhalb mit der bischöflichen Regierung in Hildesheim zu verhandeln, welche ihre Genehmigung ertheilte.

Die Zuziehung des geheimen Sekretair Matthias zu den Postgeschäften, wurde durch den Umstand geboten, daß es seinem hochbetagten Bruder schwer wurde, in seinem, sich immer mehr ausdehnenden Wirkungskreise, seiner Amtspflicht, in früher gewohnter Art zu genügen.

Im März 1684 setzte der Tod der segensreichen Thätigkeit des Postdirektors M. Matthias ein Ziel. — Was derselbe seinem großen Fürsten war, was er dem Lande Gutes gethan, verdient mit unvergänglichen Buchstaben in die Geschichts-Annalen des Vaterlandes eingetragen zu werden. Die Resultate seines rastlosen Strebens steigern sich zu einer bewunderungswerthen Größe, wenn man der mannichfachen Hindernisse gedenkt, welche seine viel bewegte Zeit ihm in den Weg legte. Energie des Willens und ein seltenes Rechtlichkeitsgefühl, waren mit seiner Klugheit ver-

schwistert. Mit solchen Waffen schritt er auf geradem Wege kühn vorwärts und rechtfertigte das unbegrenzte Vertrauen, mit dem sein fürstlicher Herr ihn beehrt hatte, welcher ihn zu den schönsten Zierden seines Thrones zählen durfte.*) — Seine Aemter wurden dem Kammerrath Conrad Barthold v. Stillen verliehen, der in dem Bruder seines ausgezeichneten Vorgängers eine kräftige Stütze fand. J. F. Matthias erhielt am 14. März 1686 den Befehl, die Reitpost von Berlin nach Kleve, desgleichen die von Nymwegen nach Amsterdam durch Vervielfältigung der Stationen zu beschleunigen, sich ferner genau zu unterrichten, ob die im Magdeburgischen und Halberstädtischen fahrenden Wagenposten (Landkutschen) mit den erforderlichen landesherrlichen Konzessionen versehen seien. Dem Postmeister in Minden solle er streng untersagen, mit dem, von demselben unterhaltenen Postwagen nach Osnabrück, Briefe nach Holland zu befördern, die, von den Postmeistern zwischen Minden und Kleve für deren Privatrechnung eingerichteten Wagenposten solle er aufheben und statt deren eine, zu mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden gereichende Fahrpost auf kurfürstliche Kosten herstellen, für sichern und prompten Trajekt der Posten über den Rhein sorgen, auf Instandsetzung der Wege Bedacht nehmen, u. s. w. — Den Kommandanten und

---

*) In der Schrift von E. Fidicin: Berlin, historisch und topographisch dargestellt, 1843, wird S. 56 gesagt:
„Der Hofrentmeister, M. Matthias, welcher die Grundstücke, heilige „Geiststraße No. 10 und 11 besaß, ließ nicht nur die Schälung „hinter seinem Besitzthume von Stein erbauen, sondern auch den „durch die kleine Burgstraße führenden Kanal, der sehr verunreinigt „und sumpfig war, räumen und überwölben, wofür er das Eigenthum „der Straße erhielt."

Wir machen insbesondere aber auf die Inschrift aufmerksam, welche eine, von dem Hofe des Hauses No. 10 aus, sichtbare, äußerlich eines Hintergebäudes angebrachte Tafel enthält, die M. Matthias als „Autor der Hoff-Posten in den sämptlichen Churlanden" bezeichnet.

Gouverneuren in den festen Orten wurde wiederholt aufgegeben, die Posten bei Tag und Nacht ungehindert passiren zu lassen und — um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche Matthias bei fremden Regierungen hinsichtlich des Transits und der Anschlüsse der Posten finden möchte, wurde ihm am 8. Mai 1686 die ausgedehnteste Vollmacht ertheilt, nach seinem Gutbefinden die erforderlichen Verträge zu schließen, ja sogar in des Kurfürsten Namen zu vollziehen. (Beilage N.)

J. F. Matthias ist sowohl in seiner ihm beigelegten Eigenschaft als Postkommissarius, als hinsichtlich der, ihm übertragenen Funktionen, als der erste Postinspektor in den kurbrandenburgischen Staaten zu betrachten.*)

Zur Verbindung mit den kurfürstlichen Truppen in Ostfriesland und zur bessern Beförderung der Korrespondenz der afrikanischen Handelskompagnie in Emden, wurde im April 1687 die Anlegung einer Reitpost zwischen Minden und Bremen beschlossen. Der Magistrat in Bremen genehmigte die Anstellung eines kurfürstlichen Postmeisters in der Person des Stadt-Botenmeisters Herrmann Baring und der Landgraf Carl von Hessen bewilligte der Post den Transit durch die hessischen Aemter Uchte und Bassum, so wie auch die Stationshaltung daselbst. Die Post wurde am 1. Juli zum ersten Male abgefertigt.

Um Cassel und Frankfurt a. M. in bessere Verbindung mit dem kleveschen Course zu bringen, wurde in demselben Jahre eine Seitenpost zwischen Halberstadt und Cassel eingerichtet. Während die hessische Regierung der brandenburgischen Post den Einritt in Cassel und die Abfertigung derselben durch den dortigen Postmeister zugestand, der Landgraf auch den Abgang der Post von Cassel nach

---

*) Die ersten Postinspectoren hießen eine geraume Zeit lang Provinzial-Post-Kommissarien.

Frankfurt bereitwillig dergestalt anzuordnen befahl, daß dieselbe sich unmittelbar an die Post von Halberstadt anschloß, bewilligte der Kurfürst von Mainz der letzteren den freien Transit und die Stationshaltung im Eichsfelde.

Fahrposten, welche vornämlich zum Transporte von Päckereien und Personen dienen, waren zu jener Zeit für Staatskosten, allgemein noch nicht eingerichtet. Auf dem Course zwischen Berlin und Hamburg wurde rücksichtlich des lebhaften Verkehrs und wegen der, aus Hamburg zu beziehenden Gegenstände für den kurfürstlichen Hof*), die erste Postkutsche eingestellt, zu deren Beförderung anfänglich auf jeder Station 5 Pferde unterhalten werden mußten. Diese Postkutsche wurde seit 1684 durch einen vereideten Schirrmeister (damals noch Bote genannt) begleitet, sie erhielt 1685 die Benennung: Hof-Küchen-Post. Die Abfertigung derselben in Hamburg wurde dem dortigen brandenburgischen Faktor Cornelius Verdunk übertragen, während die Expedition der Briefpost nach wie vor in den Händen des Stadtpostmeisters, in dessen Eigenschaft als kurbrandenburgischer Postmeister, verblieb.

---

*) In einem, aus Hamburg datirten Schreiben des Statthalters in Kleve, Markgrafen Sigismund, Sohnes des Kurfürsten Johann George an George Wilhelm, vom October 1639, in welchem den Botenmeister Balthasar Lange wegen seiner dem kurfürstlichen Hofe bethätigten Willfährigkeit besonders empfohlen wird, heißt es in einer Nachschrift:

„Ich wolte wünschen E. Gnaden hetten die frische austern vndt
„muscheln sowohl dort, als Wir hier, vndt E. Gnaden gemahlin
„die feisten Kelber, eß hat mir der raht ein Kalb verehret, hat
„gewogen 170 pfundt, mit dem ehesten will E. Gnaden vndt deren
„gemahlin, wen Ich im gruniuger Lande werdt angelanget sein, wie
„auch meinem Herrn Vettern vndt deren Liebsten Freulein, wie Ich
„veberkommen schreiben.

Sigißmundt, M. zu B.“

Der Bezug von dergleichen Bedürfnissen war also ohne Zweifel damals noch mit vielen Schwierigkeiten und Kosten verbunden.

Die Postfuhrunternehmer in Hamburg bezogen für die Beförderung der Postkutsche, wöchentlich einmal nach Boitzenburg und zurück, jährlich 440 Thaler und alle 2 Jahre einen blauen Regenrock. Von 1685 an wurde die Postkutsche schon zweimal wöchentlich abgefertigt und mit 6 Pferden bespannt.

Die, für kurfürstliche Rechnung angelegten Fahrposten, welche allein befugt waren, gleich den Briefposten von Station zu Station die Pferde zu wechseln, wurden zum Unterschiede von den gewöhnlichen Landkutschen, eben so, wie die zu Wagen eingerichteten Briefposten, Geschwindposten genannt. Von Beiwagen, zum Transporte dessen, was auf dem ordinairen Postwagen nicht Raum fand, war noch keine Rede. Diejenigen Gegenstände, welche nicht mit verladen werden konnten, blieben bis zum folgenden Posttage liegen.

Statt der, später allgemein eingeführten Fahrposten finden wir, wie schon erwähnt, sogenannte ordinari Postlandkutschen für Privatrechnung der Postmeister und anderer Personen. Die Unternehmer durften jedoch keineswegs nach Willkür regelmäßige Fahrten zu bestimmten Tagen und Stunden einrichten, noch durften die Wagen an Posttagen abgefertigt werden, und eben so wenig war ihnen zwischen dem Anfangs- und Endpunkte der Course ein Wechsel der Pferde gestattet. Die Beförderung von Briefen, Geldern und kleinen Packeten, welche dem Postzwange unterlagen, war ihnen nur bedingungsweise oder im Auftrage der Postverwaltung gestattet. Wer eine regelmäßige Landkutschenfahrt herstellen wollte, bedurfte einer Konzession des Landesherrn oder der Oberpostbehörde. Wenn letztere dem Landkutscher die Beförderung von postzwangspflichtigen Gegenständen übertrug; so mußte das Porto der Postkasse berechnet werden. Der Fuhrherr mußte diese Gegenstände von den Postämtern nach der ausgefer-

tigten Karte in Empfang nehmen und an dieselben abliefern. Dagegen verblieb ihm der Ertrag des Personengeldes und der Frachtgebühr für alle nicht postzwangspflichtige Päckereien ungeschmälert, wobei jedoch zu bemerken ist, daß er sich verpflichten mußte, billige Preise zu stellen, welche späterhin nicht selten von der Postverwaltung vorgeschrieben wurden. Wenn die konzessionirten Landkutscher nicht besondere Leistungen für die Postanstalt übernahmen; so mußten sie einen Kanon an die Postkasse entrichten, welcher, je nach dem Ertrage des Unternehmens, abgemessen wurde.

Die älteste, der noch aufbewahrten Konzessionen für Landkutscher ist die für Johann Bachmann, zur Fahrt zwischen Halle und Jena vom 11/22 August 1681. (Beilage O.) — Von Jena aus fuhren ähnliche Postlandkutschen regelmäßig über Erfurt nach Frankfurt a. M.; andere bestanden zwischen Halle und Leipzig, von Berlin nach Halle und Halberstadt und zwischen andern größeren Haupt- und Handelsstädten. Vorzugsweise bemerkenswerth ist aber die, unter kurbrandenburgischer und kurkölnischer Konzession im Jahre 1687 von Johann Schöpplenberg in Kleve eingerichtete Postkutschenfahrt zwischen dort und Köln a. Rh., welche sich eines hundertjährigen Bestehens zu erfreuen hatte.

Bei dem bedeutenden Handelsverkehre zwischen Leipzig und Hamburg reichten die Posten und Postkutschen nicht hin, um den Ansprüchen der Reisenden zu genügen. Die Kaufleute, welche sich genöthigt sahen, anderes Fuhrwerk oder Vorspann zu benutzen, wurden von den Fuhrleuten übertheuert und sahen sich allen, der Willkür entspringenden Plackereien ausgesetzt. Zur Beseitigung der vielseitigen Klagen erließ der Kurfürst im Jahre 1685 eine besondere

Fuhrordnung für Halle und Magdeburg*), nach welcher alle Fuhrleute, welche mit Chaisen und Kaleschen Nahrung treiben wollten, sich bei einem dazu ernannten Kommissarius melden und in die Rolle schreiben lassen mußten. Diese Fuhrleute durften nicht anders, als in der, durch das Loos bestimmten Reihe fahren und mußten nach Maßgabe dessen, die Reisenden auf Erfordern des Kommissarius bis zum nächsten Relais schaffen. Dem Aufseher des Relais war ein Wagenmeister beigeordnet, welcher Pferde und Wagen zu bestellen und auf tüchtiges Geschirr zu sehen hatte. Das Fuhrgeld wurde nach einer bestimmten Taxe erhoben.

Dieses Reihefuhrwesen wurde, da die Posthalter nur so viele Pferde unterhielten, als zum Transporte der ordinairen Posten erforderlich waren, nach und nach auf allen großen Coursen eingerichtet und unter Aufsicht der Postämter gestellt. Trotz aller Bemühungen, dasselbe zu vervollkommnen, war es von seinen großen Mängeln nicht zu befreien. In seine Stelle trat daher später das Extrapostinstitut.

Die Ueberschüsse der Postverwaltung, welche 1662 nur 17,431 Thlr. 21 Gr. 5 Pf. betrugen, waren, mit der Ausdehnung der Postverbindungen, von Jahr zu Jahr wachsend, bis 1688 auf 79,971 Thlr. 8 Gr. gestiegen.

Als der Kurfürst, am 29. April 1688 starb, waren 16 Postcourse organisirt (Beilage Q). Die Provinzial-Postverwaltung zählte 67 Postmeister, 10 Postschreiber und 9 Postwärter, welche von Friedrich III. in ihren Aemtern bestätigt wurden (Beilage R.).

---

*) Die Angabe in W. H. Matthias: Ueber Posten und Postregale. B. 1. S. 222, daß Kurbrandenburg zuerst mit dem Edikt vom 23. December 1698 ins Mittel getreten sei, ist, nach Inhalt des letzteren, welches sich unter Lit. P. hier beigefügt findet, um zugleich über die Einrichtung eine deutliche Ansicht zu gewähren, unrichtig.

Zwei Tage vor seinem Tode, am 27. April erließ Friedrich Wilhelm noch eine Vermächtnißorder zu Gunsten treuer Diener. Er wies die Summe von 15,000 Thalern auf die Postkasse an, darunter 2000 Thaler für den wirklichen geheimen Rath v. Fuchs zu Erkaufung eines Gedächtnißringes und eben so viel für den Hofrath und Hofrentmeister v. Stillen. (Beilage S.) — Er hatte den Staat bis auf 2042 □ Meilen erweitert, welche mit 1½ Millionen Einwohnern bevölkert waren, hinterließ einen Schatz von 650,000 Thalern und eine wohlgeübte Armee von 28,000 Mann. Groß als Feldherr, war er nicht minder ein weiser Regent. Ein Vater seiner Unterthanen, suchte er Handel, Gewerbe und Wissenschaft zu fördern. Was er zu dem Ende durch die Gründung des Postinstituts gethan, lebt noch heut, in größerer Vervollkommnung zur Wohlfahrt des Landes fort und verdient den dankbarsten Erinnerungen an einen Fürsten beigesellt zu werden, welcher unter der Zahl seiner Ahnen und Nachkommen zu allen Zeiten als ein Stern erster Größe glänzen wird.

Zwei Tage vor seinem Tode, am 27. April, erließ Friedrich Wilhelm noch eine Vermächtnißordre zu Gunsten treuer Diener. Er wies die Summe von 15,000 Thalern auf die Postkasse an, darunter 2000 Thaler für den wirklichen geheimen Rath v. Fuchs zu Erkaufung eines Gedächtnißringes und eben so viel für den Hofrath und Hofrentmeister v. Stillen. (Beilage S.) Er hatte den Staat bis auf 2042 □ Meilen erweitert, welche mit 1½ Millionen Einwohnern bevölkert waren, hinterließ einen Schatz von 650,000 Thalern und eine wohlgeübte Armee von 28,000 Mann. Groß als Feldherr, war er nicht minder ein weiser Regent. Ein Vater seiner Unterthanen, suchte er Handel, Gewerbe und Wissenschaft zu fördern. Was er zu dem Ende durch die Gründung des Postinstituts gethan, lebt noch heut, in größerer Vervollkommnung zur Wohlfahrt des Landes fort und verdient den dankbarsten Erinnerungen an einen Fürsten beigestellt zu werden, welcher unter der Zahl seiner Ahnen und Nachkommen zu allen Zeiten als ein Stern erster Größe glänzen wird.

Beilagen.

A. Schreiben des Kaiser Ferdinand II. an die Reichsstände vom 24. December 1636.

B. Gutachten des Kurfürsten-Kollegiums vom 17. Januar 1637.

C. Verordnung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm wegen Anlegung der ersten Reitpost vom 21. April 1646.

D. Postmeister-Patent für George Osten in Kleve vom 30. Juli 1949.

E. Erklärung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, die taxischen Posten in seinen Ländern nicht dulden zu wollen, vom 2. Juli 1652.

F. Bestallung für den Hofrentmeister Michael Matthias als Direktor der kurfürstlichen Posten, vom 29. September 1654.

G. Edikt wegen Mißbrauchs der Portofreiheit und unangemessener Behandlung der Postbeamten vom 9. März 1655.

H. Edikt wegen Befreiung der Postbeamten von bürgerlichen Lasten, vom 11. Februar 1658.

I. Erklärung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm über die Ausübung des landesherrlichen Postrechtes, vom 26. April 1660.

K. Kurfürstliche Botenordnung vom 12. November 1660.

L. Patent, durch welches den Postmeistern in den Regierungsstädten ein höherer Rang beigelegt wird, vom 20. Februar 1671.

M. Kurfürstlicher Bescheid wegen Besetzung der Postmeisterstelle in Königsberg in Preußen, vom 22. August 1670.

N. Vollmacht für den Geheimen Secretair und Post-Commissarius J. F. Matthias vom 8. Mai 1686.

O. Kontract des ordinar Kutscher nach Jena vom $^{12}/_{22}$ August 1681.

P. Fuhr-Reglement für die Städte Halle und Magdeburg vom 23. December 1698.

Q. Verzeichniß der, in den Jahren 1646 bis 1688 eingerichteten regelmäßigen Posten.

R. Konfirmation der sämmtlichen Postbedienten vom 18. März 1689.

S. Vermächtnißorder des Kurfürsten Friedrich Wilhelm an die Postkasse vom 27. April 1688.

Beilage A.

Schreiben des Kaisers Ferdinand II. an die Reichsstände vom 24. December 1636.

Die Römisch Kayserliche Mayestätt, Unser Allergnädigster Herr, laßen die anwesende gesambte Herrn Churfürsten vndt der Abwesender Räthe, Botschafften vndt Gesandten, hiemit in gnaden freundtlich erinnern, vndt wirdt denenselben ohne das nicht vnbekanndt seyn, waßmaßen verwichenen Jahren, sowoll Höchstgedachter Kayserlicher Mayestätt Vorfahren am Reich, weylandt Kayser Rudolph und Matthias, christsehligen gedachtnüß, alß auch iezt Höchstgedachte Kayserliche Mayestätt Selbsten nach antrettung Ihrer Kayserlichen Regierung, denen sämbtlichen Chur-Fürsten vndt Ständen des Reichß die Handthabung des mit sonderbahren Kosten vndt bemühung angerichteten, vndt in ziembliche guten gang gebrachten ördentlichen Postwesens, hingegen aber abschaffung deren von einer Zeit zur andern eingerißenen hochschädtlichen vndt nicht wenig verhinder- vndt nachtheiligen Nebenbotenwerkß vndt Metzgerposten durch viel vnterschiedliche außgangene vndt inß heyl. Reich publicirte Mandata vndt patenta gnädigst aufferleget vndt anbefohlen, solchermaßen vndt gestalt, daß ein jeder Chur-Fürst oder Standt des heyl. Reichs über berürten Mandates vndt Patentes vestiglich halten, der Kayserl. Mayestätt Erb-General-Postmeister oder deßen nachgesetzten Gewalthabern nicht allein schleunige execution wieder die, welche berürte Mandata übertreten zu haben, ergriffen würden, ohne respect oder ansehen der Persohn ertheilen, vndt erfolgen laßen; sondern auch sonsten gedachten Erb-General-Postmeister vndt deßen angesetzte Verwalter vndt Posthalter gegen männiglichs eintrag muthwillen vndt wiedersetzlichkeitt in guter protection vndt acht halten, Ihre ordnung, so sie zu conservation vndt erhaltung des Postwesens richtigen gangs vndt lauffs aufrichten möchten, manuteniren vndt vertreten helffen, vndt also das mit großer mühe vndt vnkosten dem

heyl. Röm. Reich vndt deßen Chur-Fürsten vndt Ständen zu gutem auffgerichtetes Postwesen aller orthen erheischender nohtturfft nach befördern sollen, alles mehreren inhalts vorangezogener zu viel unterschiedlichmahlen inß heyl. Reich außgangener vndt wiederholter Kayserl. Mandaten vndt Patenten.

Ob nuhn wohl ob höchsternennte Ihre Kayserliche Mayestätt Sich billich keines andern versehen, alß daß solchen vielfeltigen wohlgegründeten vndt zu menniglichs wissenschafft im Druck gefertigten Kayserl. verordnung vndt befehlich, wie for diesem geschehen, alßo noch ferner der obliegenden schuldigkeit nach, allenseits hetten nachgesetzet vndt gemeß gelebet werden sollen; So haben doch vorhöchstgedachte Kayserl. Mayestätt eine Zeit soviel verspüret vndt abgenommen, daß solchen außgangenen Mandaten vndt Patenten ohne einigen ziemenden respect, zumahlen aber von den geringern Reichsstenden, ganz zuwieder vndt entgegen gehandelt worden, indem bey denen Reichß-Städten Nürnberg, Augspurg, Cölln, Frankfurth und Regenspurg, auch anderen mehr Städten, gewiße Persohnen, so sie ordinari Boten nennen, verordnet, welche die woche zweymal aus- vndt abgehen, vndt nicht allein die brieffe an das orth oder Stadt, dahin Sie, Boten verschickt werden, sondern auch andere brieff vnterweges zwischen den Städten, dahin Sie auß- vndt eingehen, vndt dann ferneres dergleichen brieffe, so weiters alß etwan nacher Italien, Franckreich, Hispanien, Engellandt, Hollandt vndt andern Provincien gehörig, eigenes gefallens auff- vndt annehmen, vndt Ihren jedes orths habenden Directores vndt Confidenten zu weiterer bestell- und liefferung geben vndt zutragen; Welches dann solche sache sein, so höchstgedachter Kayserl. Mayestätt ann Ihrem wolhergebrachten Kayserl. Regal des Postwesens, wie auch den sämbtlichen Herren Chur-Fürsten zu nicht geringen praejuditz vndt nachtheil, vndt benebenst zu defraudirung vndt gänzlicher vnterdruckung der der wolangelegten ordinari Posten gereichet.

Nuhn will aber vff seithen etlicher Städte zu deren glimpff vndt vnerheblichen behelff diese anmaßung vndt neuerliche procedur, theilß mit des Erb-General-Postmeisters vnfleißiger bestellung der Posten, unrichtiger lieffer- vndt verlierung der brieff, auch darbey suchend eigennützigkeit, theils auch mit dem beschöniget vndt vertheidiget werden, daß nicht allein die Postreuter vndt Boten neben den brieffen auch allerhandt Krahmwahren, gantze vndt halbe stück geldts hin- vndt wieder bringen, vndt mann derselben richtigen liefferung weil Sie mit Burgschafft, verbunden, versichert, sondern daß auch bey Regierung ob-

höchst ernannten Kaysers Matthiaß Mayestät christseligen gedechtnüß in Anno 1616 in einem zwischen obbenennten Erb=General=Postmeistern vndt der Stadt Nürnberg des Post= und Postenwesens halber vorgefallenen streitt vndt mißverstandt die endtliche decision dahin außgeschlagen, daß einem jeden Bürger Einwohner oder frembden frey vndt erlaubt sein solle, seine Brieffe vndt Paquet vff die Kayserl. Post seines gefallens zu geben vnd die eingebrachte vonn derselben wieder abzuholen; Hingegen aber auch niemandt verboten sein solle, da and's einem oder dem andern die Kayserl. Post zu gebrauchen, nicht gefellig wehre, seine Brieff dem Stadt= oder andern particular Botten zuuertrauen vndt auffzugeben.

Es ist aber hochgedachten Herrn Chur=Fürsten vndt der abwesenden Räthe, Botschaffter und Gesandten nicht vnbewust, daß die Röm. Kays. Mayestätt das Postwesen alß ein Kayserl. Reservat vndt hohes Regal mit recht vndt gutachten des Herrn Chur=Fürsten zu Maynz, alß des heyl. Reichß Erz=Cantzlern, dem ganzen Röm. Reich zu gutem vndt sonderlichen ehren auffgerichtet, vndt dannenhero mit niemants darüber zu disputiren, oder Sich in process einzulaßen haben, sondern Ihr hergebrachtes Kayserl. Regal (darann Sie auch weder von Hochgedachten Herrn Chur= noch Fürsten bisdahero nicht turbiret oder gehindert worden, inn andere wege zu manuteniren vndt fortzustellen in alle wege befugt sein,) in sonderlicher erwegnng, daß die handthabung des Postwesens auf seithin höchstgedachter Kayserl. Mayestätt zu verhinder= vndt schmehlerung der Commercien im wenigsten gemeinet, weill Deroselben ohne das nicht unuerborgen, waß Ihr Selbsten höchstgedachten Herrn Churfürsten vndt dem heil. Reich inßgemein daran gelegen; hingegen aber auch nicht vnbewust, daß die Städte vndt Handelsleuthe des neben Botenwerks Sich zu Ihrem nicht geringen Vortheil vndt privatnutzen mit verwechselung ein= vndt außführung vnleidentlicher schädlicher Münzsorten vndt contrebanten gebrauchen; Dannenhero vndt obwoll vor Höchstgedachte Ihre Kayserl. Mayestätt in Krafft obberürter vielfeltig außgegangener Mandaten vndt Patenten befugt wehren, denselben ohne Vorzuge zu inhæriren, vndt selbige mit denen hiebeuor einverleibten Poenes vndt straffen zu erfrischen, vndt dis angemaßte neben Botenwerk sonderlich an denen orthen, wo die Posten ohne das gelegt, gentzlich vndt allerdingß auffzuheben vndt abzuschaffen, in sonderbarer erwegung, daß auch denen Boten, wann Sie gar geduldet werden solten, mehr nicht erlaubet, alß daß ein ieder die Reise ann den orth, dahin er soll, nur mit einem Roß vndt einer

Person verrichten, unterwegß aber gantz nicht abwechseln, weniger auff den straßen vndt Reißen brieffe samblen vndt ablegen, noch hierzu Seine bestelte Confidenten haben solle; So haben Höchsternaunte Ihre Kayserl. Mayestätt iedoch vor dießmahl nur die excess, deren Sich die Boten vnterwegs in den Städten vndt andern orthen mit außtheil= vndt samblung der frembden Brieffe zur vngebühr gebrauchen vndt gnädigst abschaffen; Im übrigen aber Hochgedachte Herrn Chur=Fürsten vndt der abwesenden Räthe, Botschaften, vndt Gesandte, hiemit respective Freundt=, Vetter= Schwäger= Väter= vndt gnediglich ersuchen wollen, hierinnen, vff was maaß vndt weise, vndt ob das neben Botenwerk im heyl. Reich welches zu merklicher vnterdruckung des Postwesens gereichet, bey itzigen Zeiten gentzlich oder nur zum theill vffgehoben vndt abgestellt werden solle, Ihr gehorsambstes gutbedenken zu mehr höchst ernennter Kayserl. Mayestätt ferneren Resolution in vnterthänigkeit zu eröffnen vndt zukommen zu laßen. Vndt verbleiben offt höchsternannte Ihre Kayserl. Mayestätt mehrhochgedachten Herrn Chur=Fürsten vndt der abwesenden Räthe, Botschafften vndt Gesandten, mit Freundt= Vetter= Väter= vndt Schwägerlicher Huld, Kayserl. gnaden vndt allem guten wol zugethan. Signatum Regenspurg vnter Ihrer Mayestätt Secret Insiegell 24. Decemb. 1636.

(Reichssiegel.)

v. Ph. v. Strahlendorff.

M. Arnoldin
v. Clarstein.

Beilage B.

Gutachten des Kurfürsten-Kollegiums v. 17. Januar 1637.

Waß die Römisch Kayserl. auch zu Hungern vnd Böhaimb Königl. Mayestätt, Unser allergnädigster Herr ꝛc. an das hochlöbliche Churfürstl. Collegium wegen deren bei dem Postwesen im heyl. Römischen Reich nun von etlichen vielen Jahren hero eingerissenen schweren mängel vndt gebrechen vnter dato den 24. nechstabgewichenen Jahres vnd Monats Decembris zu dem ende in schriften allergnädigst gelangen lassen, daß die anweßenden Herren Churfürsten vndt der abwesendten Räth, Bottschaften vndt Gesandten die sachen in reiffe berathschlagung ziehen, vndt Ihro Kayserl. Mayestätt Dero gehorsambstes Gutachten vnterthänigst eröffnen wollten, vff waß weiß vndt maß hierinnen zu remediren, vndt ob daß neben Bottenwerkh, welches zu mercklicher vntertruckhung vorerwehntes Postwesens geraichen solte, bey ietzigen Zeiten gentzlichen oder nur zum thail vfgehoben vndt abgestellt werden solle, dieses vndt anders mehr hat Ein Hochlöbliches Churfürstl. Collegium auß voran-gezogener schrifft der lenge nach ablesendt, wohl eingenommen vndt erwogen.

Nun würdt Ihrer Römisch Kayserl. Mayestät für die bey diesem gemeinnuzigen werckh, dabey sowol Sie selbsten, als alle Churfürsten vndt Ständte auch die gemeine Commercien so mercklichen interessirt, verspührte vätterliche sorgfalt vndt daß Deroselben allergnedigst gefällig gewesen, mit mehrgedachten Churfürstl. Collegio hieraußer communication pflegen zu lassen, billich vnterthänigster vndt vleissiger Danckh gesagt, vndt nachdemahlen sich in ersehung der Acten befindet, alß angeregtes nebenpotenwerckh in Anno 1597 bey Regierung weylaud Kayser Rudolphi glorwürdigsten angedenckens, zu Augspurg eingeführt hat werden wollen, daß Ihre Kayserl. Mayestätt selbiges nicht allein der Zeit improbirt, sondern es haben auch dieselbe all solche neuerliche eingriffe durch vnterschiedliche, an Chur- vndt Fürstrn ergangene vnd außgefertigte befehlich vndt Patenten ernstliches inhibirt

vndt verbotten, mit der commination, wofern iemandt darüber betretten lassen würde, daß alßdann der oder dieselbe aller orten im Reich ingeworffen, vndt Ihnen alle die brief sampt den Pferden mit allem deme waß Sie weiter führen vndt bey sich haben, abgenommen werden solte, gestalt deme zuefolge die Chur- vndt Fürsten am Rheinstrom in Dero Pottmeßigkeit vndt landen offene Patenta anschlagen vndt die würckliche Nidwerffung der neben vndt Mezger Posten zu werckh richten vndt fortstellen lassen: Dannenhero wohl nicht vnpillich were, solchen schon vorlengst cum sufficienti causæ cognitione erthailten vndt außgangenen Kayserl. Rescriptis vndt befelichen, die weniger nicht auch die letztere Jahre hero von Ew. Kayserl. Mayestätt selbsten zum öfftern repetiret vndt wiederholt worden, vestiglich zu inhæriren: Ob aber nach beschaffenheit der ietzigen Zeiten vndt leufften solche nebenpotten durchgehendt aller orten im Reich zu verbieten vndt zu cassiren seyn mögten, da würde wohl nicht vnzeitig zu besorgen sein, nachdemahlen etliche Reichs Ständte vndt Stätte vff daß alte Herkommen vndt ihre dißfalls erlangte possession sich beziehen, daß es dabey allerhand difficultæt abgeben dörffte, were Derowegen eines hochlöbl. Churfürstl. Collegii gehorsambstes vndt vnmaßgebliches gutachten vndt mainung, daß an allen denienigen ortten, wo keine ordinari Posten durchgehen oder angestelt sein, die anordnung der reittendt oder fueßgehendten potten billich zuzulassen, vndt den Ständten selbst durch deren territoria solche anordnung zu machen, Krafft ihrer regalien, damit Sie vom Reich belehnet, heimbzustellen seyn. Im vebrigen vndt denen Reichsstätten aber, wo im nahmen Ew Kayserl. Mayestätt durch die Gräfliche Tarische Erben, als welche mit dem ErbPostAmpt würcklichen belehnet, die ordinari wochentliche Posten angerichtet vndt mit schweren Kosten vnterhalten werden, solche nebenpotten andergestalt nicht gestattet würden alß daß Sie ohne führung deß Posthorns vndt nur mit einem vnterweges vnabgewechselten Pferdt oder zu fueß dieienige Brieff, so Ihnen etwa von Priuat Kauffleuthen vndt andern Burg- vndt Einwohnern in ihren geschäften zu bestellen vfgeben, allein annehmen vnd an den ort wohin sie geschiekht, fortführen vndt ablegen, vnterwegs aber nirgendt keine brieff annehmen mögen vndt sollen. Dabey den Reichs Stätten ihre veber das Postwesen angesetzte Directores angeordnete sonderbahre Bottenhäuser, wie nicht weniger die offene vnd gemeine Briefffamblung vndt deren Verführung allerdings vndt bey ernster Straff zu inhibiren vndt abzuschaffen, in betrachtung auß mangel des nothwendigen Vnterhalts,

wann auch nur an einem oder zwayen orten allein die nebenpotten in ietzig vebung geduldet werden solten, die ordinari Kayserl. Posten sonsten gar cessiren vndt eingestellet verbleiben müßen.

Es haben aber die Chur Sächßische Gesandten hierbeneben erindert, daß Sie in hoc passu keinen befelch hetten, wolten dieses alles Ihrem gnädigsten Herrn referiren, vndt dessen votum, vndt waß dißfallß etwan noch dabey zu erindern sein möchte, frey behalten haben, Schließlich vnd vber dieses kann Ihrer Kayserl. Mayestätt ein hochlöbl. Churfürstl. Collegium hierbey ferner nicht verhalten, waßmaßen fast beschwerliche klagen vndt auch derentwegen einkommen, daß bey wehrendem diesem Kayserl. vnd Churfürstl. Conuent nicht allein insgemein die schreiben gar hoch tariret, sondern auch von den Churfürstl. Paqueten ein vbermeßiges porto gefordert worden. Welches daß es zuuor jemals herkommen, die Herrn Churfürsten sich ganz nicht erinndern können, zu geschweigen, daß auch sonsten bey spedirung der Posten vnd außthailung der brieff allerhand vnordnung vndt vffenthalt verspüret würdt. Wann mann nun eine durchgehende Verbesserung wiewohl hoch vonnöthen bey dem Postwesen anordnen will, auch diesem defectib. remedirt sein muß, alß werden Ihro Kayserl. Mayestätt ersucht, gehöriger orten solche Verordnung zu thun, damit allen oberzehlten mängeln in grundt abgeholffen vnd der Chur- auch Fürstl. Gesandten schreiben schleunig spedirt vndt wie vor Jahren gepräuchlich frey außgefolgt werden mögen.

Welches mehr allerhöchsternannter Ihrer Kayserl. Mayestätt die allhie anwesende Hochlöbl. Herrn Churfürsten vndt der abwesenden Rhät Pottschafften vnd Gesandten anstatt Ihres begehrten guttachtens in allervnterthänigstem gehorsamb zu eröffnen nicht vnterlassen sollen, thun sich daneben Ew. Kayserl. Mayestätt Huld vnd Gnaden vnterthänigst bestes Vleiß befehlendt.

Regenspurg den 17. Januar anno 1637.

Auß gnädigster verordnung eines Hochlöbl. Churfürstl. Collegii.

Maynz. Churfürstl. Canzley.

Beilage C.

Verordnung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm wegen Anlegung der ersten Reitpost, vom 21. April 1646.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburgk, das H. R. Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürst, in Preußen zu Gülich, Cleue, Berge, Stettin, Pommern ꝛc. Herzog. Fügen menniglich, insonderheit denen hieran gelegen, durch dieses Vnser Patent zu wissen, das nachdem Wir in gnedigste betrachtung gezogen, von einem ort zum andern nicht allein imgleichen wegen einer vnd andern verstoßenden Verrichtung, sondern zuförderst dem Kauffmann vnd Handelsmann hoch vnd fiehl gelegen, vnter andern gute anstellung auch darauff bedacht gewesen, welchermassen reitende Posten von dieser Vnserer residentzstatt Conigsberg nacher Riga, vnd von dannen wieder anhero vnd vff Danzigk, dann förder vff Hamburg vnd weiter angestellet werden möchten, vnd zu solchem Ende vnserm Postmeyster Marten Neumann bestellet, welcher sich dan mit dem Königl. Schwedischen Rigaischen Postmeyster Jacob Becker vnd den Postmeyster zu Danzigk gewißer Maß vnd ordnung, welche solche reitende Posten jedes orts abreisen vnd ankommen sollen, vergleichen; so Wir auch krafft Landesfürstl. Hoheit ratificiret vnd bestettiget, worüber denn von Nöten sein will, daß solche gute ordnung wie dieselbige zu menniglichen besten angesehen vnd hiefürder vnuerbrüchlich gehalten werden soll, pupliciret vnd zu Jedermanns Wissenschafft gebracht werden, alß haben Wir dasselbige auch durch dieses Vnsers Patent hiemit thun wollen. Ist vnd verhelt sich dem nach der vber die Posten eingegangener Vergleich vorgenahmter Postmeyster folgendergestalt. Von Danzigk soll die Post mit Wochen vmb 1 vhr nachmittage in Conigsberg sein, denselben mittwochen vmb 4 vhr soll die Post von Conigsberg nacher Riga abgehen vnd Donnerstag mitag vmb 3 vhr zue Memel vnd am Montage nachmittage vmb 1 vhr zu Riga ankömmen,

den Donnerstag soll die Post vmb 4 vhr nach Mittage von Riga ab-reisen den folgenden Montag vmb 1 vhr nachmittage zue Memell vnd den Dingstag vmb 9 vhr vormittage zu Conigsberg sein, denselben Dingstag vmb 4 vhr gegen Abends soll die Post von Conigsberg nacher Danzigk abgehen vnd den Donnerstag vmb 4 vhr Morgens in Danzigk sein, vhrkundlich mit vnserm Churfürstl. Secret bekrefftiget. Datum Conigsberg den 21. Aprill Anno 1646.

Friedrich Wilheim. (L. S.)

Beilage D.

Postmeister-Patent für George Osten in Kleve vom 30. Juli 1649.

Wier Friederich Wilhelm, von Gottes gnaden Marggraff zu brandenburg, des heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer vndt Churfürst in Preußen 2c. 2c. Thun kundt vndt bekennen hiemit, daß Wier Unsern Clevischen Cantzelley Verwandten vndt lieben getrewen Georg Osten, auß dem Ihm habenden gsten vertrawen, nunmehr auch zugleich vndt nebst seiner Cantzellistenstelle (die er nach wie vor mit dem davon depentirenden gehalt behalten sol) zu Vnsern Postmeistere alhier zu Cleve in gnaden bestellet vndt angenommen, thun auch solches hiemit vndt krafft dieses Vnsers patents dergestaldt vndt also, daß Er Vnß in vnterthenigsten gehorsamb trew, holdt, vndt gewertig sein, Vnsern Nuzen vndt bestes suchen vndt beferdern, Schaden vndt nachtheil aber so viel an Ihm abwenden vndt warnen; Insonderheit Vnsere Posten richtig vndt fleißig bestellen, mit Vnsern vndt Vnserer Rähte vndt Diener: wie auch der Kauffleute: vndt andern privat brieffen (damit die commercien nicht verhindert, sondern vielmehr durch guete bestellung der brieffe befordert werden muegen) trewlich vmbgehen, solche in keines frömbden, weniger in vnrechte hände kommen laßen, sondern selbige allemahl an gehörige vndt gebührende ortte abgeben vndt vngeseumbt einliefern, oder versenden, auch alle abgesandt vndt ankommende Brieffe fleißig verzeichnen, die abgehende woll einpacken, vndt die posten allemahl zu rechter zeit vndt stunden fortsenden, vndt über die gesezte stunden, selbige durchauß nicht auffhalten, Auff Vnsere postilionen (damit dieselbe Vnsere Posten trewlich vndt woll verwahren, auch selbige allemahl in gewißer Zeit vndt gesetzten Stunden vnfehlbahr hin vndt wieder fortbringen mögen) guete auffsicht haben vndt zu dem ende mit Vnsern anderen Postmeisteren fleißig correspondiren, keine Vnordnung einreißen laßen, sondern da etwas vorlieffe, demselben alsofort abhelffen, vndt sich sonsten überall wie einem

getrewen vndt fleißigen Churfl. Diener vndt Postmeister woll anstehet, eigenet vndt gebühret, in Vnterthenigkeit verhalten, auch dahin iederzeit sehen soll, damit Vnser Postregale gebührlich beobachtet, vndt darin von niemanden einiger eingriff geschehe, noch Vns einig præjuditz deßhalb zugezogen werden möge. Allermaßen er Uns darüber gewöhnliche Eidespflicht geleistet, vndt solches alles vnterthenigst angelobet hatt.

Vndt befehlen demnach hiemit Vnsern hiesigen Stadthaltern vndt gesambten Regierungs- Hoffgerichts- vndt Ambtß-Cammer-Räthen auch allen Vnsern bedienten, vndt sonsten jedermänniglich in gnaden, Ihn Georg Osten als Vnsern Cleuischen Postmeistern zu erkennen vndt durch Ihn vff Vnsere Post alle Vnsere vndt andere Brieffe bestellen, sonsten aber neben Vnserer Post keine ordinar Posten, Vnserm Postregale zu nachteil passiren zu laßen, vndt deßhalb vnsern Postmeister vff sein begehren allemahl die hülffliche Handt zu bieten. Vor solche seine, George Ostens vnterthenigste Dienste vndt vffwartung, vndt zu vnterhaltung vnserer postilionen vndt derselben Pferde haben Wir die gnedigste Verordnung gethan, daß Vnser Preußischer Postmeister, Martin Newmann deßhalb mit Ihm, Osten, einen richtigen Vergleich aufrichten soll. Verwilligen vndt verordnen auch Krafft dieses gnädigst, daß von allen privat Brieffen ein gewisses vndt billiges Brieffgelt, wie solches aller orten gebreuchlich, jedoch damit niemandt zu hoch beschweret werde, gefordert vndt eingehoben vndt solches zu Vnserer Postmeister vndt postilionen Vnterhalt verwendet werden moege dahingegen aber sollen alle Vnsere wie auch Vnserer Räthe vndt Hoffdiener Brieffe, abgehende vndt ankommende, vff solcher Vnserer Post hin vndt wieder frey vndt ohne ferneres entgeldt durch Vnsere verpflichtete postilionen bestellet vndt trewlich fortgesendet werden, Alles trewlich sonder gefehrde, Uhrkundlich vnter Vnser eigenhändliche Subscription vndt Churfürstlichen Secret. Vndt gegeben in Vnser Residentz Cleue, den 30. July Anno 1649.

(L. S.) Friederich Wilhelm.

Beilage E.

Erklärung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, die taxisschen Posten in seinen Ländern nicht dulden zu wollen, vom 2. Julius 1652.

Allerdurchleüchtigster, Großmächtigster Römischer Kayser.

Ew. Kayserlichen Mayestätt seind meine unterthänigste gehorsambste Dienste in trewen allzeit zuvorn, Allergnädigster Herr! Ew. Kayserl. Mayestätt an mich auf ansuchen des Graffen von Tassis, des Postwesens halber abgelaßenes allergnädigstes Schreiben sub dato Wien den 7. Juny des abgelauffen 1651ten Jahres ist mir erstlich den 13/3 Juny dieses 1652ten Jahres, vndt allso ein volles Jahr hernach, von besagten Graffen von Tassis zugesandt worden. Wie mirs nun fast sehr nahe gehet, daß bey Ew. Kayserl. Mayestätt bemelter Graff von Tassis über meine Hofpost beschwer zu führen sich unternommen, Also kan ich nicht unterlassen, auff Ew. Kayserl. Mayestät obangeregtes allergnädigstes wiewohl sehr späth insinuirtes schreiben gehorsambst zu berichten, daß in allen meinen Erblanden niemahlß einige andere Posten angestellt gewesen, biß dato auch noch keine andere darin sein, alß welche meine hochlöbliche verfahren angeordnet, und auff ihre eigene Kosten unterhalten haben, wie dann gegenwärthig in meiner Churfürstl. Residentz Cölln an der Spree noch ein alter mihr mit eydespflichten verwandter Postmeister, welcher albereit von meinen in Gott ruhenden Herrn Großvaters gnaden angesetzet, vnd nuhmehr beynahe an die 40 Jahr im Postmeister Ambt gewehsen, vnd alle meine Posten nach Preußen, Leibzigk, Hamburgk, vnd diesen meinen Clevischen landen versehen, welches alles dem Graffen von Tassis vielleicht daher vnbekannt, weil er nur vor wenig Zeitt die postverwaltung über sich genommen. So seindt auch in meinen Fürstenthümbern Halberstadt vnd Minden keine andere Posten, als welche ich bey ergriffener Possession daselbst auf meine Kosten angeordnet,

vnd eben also ist es auch in meinen Graffschafften Marck vnd Ravenspergk beschaffen. In diesem meinem Herzogthumb Cleve aber seindt vor wenig Jahren bey den Oßnabruggisch- vnd Münsterischen Friedenstractaten einige Postbediente vom Graffen von Tassis angestellet worden, durch welche ich auch meine Postpaquete eine Zeitlang von Münster biß anhero, wie auch nach Hollandt bestellen laßen. Nachdem aber dieselben sogar ein unbilliges porto davor gefordert, vnd Ich denenselben jährlich etliche tausend Rtlr. zahlen müßen, So habe Ich obbemelte meine Hofpost durch alle meine Lande vnd von einer darin habenden Cantzeley oder Regierung zur andern, nemblich auff meinem Herzogthumb Preußen, von der Veste vnd Seeport Mümmel vnd der Residentz Königsbergk ab, durch meine Chur-Marck Brandenburgk, Fürstenthümber Halberstadt vnd Minden, Graffschafften Ravenspergk vnd Marck, vnd diesem Hertzogthumb Cleve, etwaß beßer alß vor dem gewehsen, einrichten laßen, vnd dabey befunden, daß ich solche meine Hof-Post umb ein weit geringers vnd etwa vor 5 a 6000 Rthlr. jährlich unterhalten kan, da ich im gegentheil Jährlich vieltausendt Rtlr. mehr wurde uffwenden müßen, wan ich meine Post Packete vnd Brieffe, welche nur allein meine in iedem Lande angestellte Cantzeleyen, Diener vnd Unterthanen concerniren, durch die Gräfflich Tassische Postbedienten bestellen laßen, vnd Ihnen selbige nach dem gewicht bezahlen sollte, zugeschweigen derer, welche außerhalb meinen Landen in- und außerhalb Reichs weiter zu bestellen seien. Ueberdaß so bin Ich vnd Meine Lande, auch sonst männiglich durch selbige meine eigene Hof-Post beßer accommodiret, alß sonst geschehen möchte, indem selbige mit solchem sorgfältigen fleiß vnd eyfer bestellet wird, daß alle andere Posten dadurch zu gleicher guten vnd schleunigen bestellung aufgemuntert werden, wie solches die erfahrung bezeuget, vnd bin ich nicht allein wie oberwehnt, wegen des übermeßigen briefgeldes bewogen, auch in meinen hiesigen Erblanden meine Hof Post besser einzurichten, sondern auch gleichsamb genöthiget worden, eine eigene Post von hier ab nach Hollandt anzustellen vnd zu halten, weil des Graffen von Tassis Postbediente meine Post Paquete vnd Brieffe nach Hollandt nicht mit nehmen wollen, mit vorwenden, daß Ihnen solches express verbotten were. Bey diesen proceduren aber haben offtgemelte des Graffen von Tassis Postbediente es nicht bewenden laßen, Sondern Sich auch gantz unverantwortlich verkuehnet, in meinem eigenen Lan-

den unter der handt vnd durch geringe einfältige Leute meine Landes Fürstl. Hoheit nicht wenig zu violiren, darüber ich dan auch die verordnung thuen müßen, daß einige in meiner Stadt Wesel wohnhaffte Bürger vnd Botten zu ihrer bestraffung vnd andern zum abscheue etzliche wochen ins gefängnuß geworffen, vnd mit waßer vnd Brodt gespeiset werden sollen, und damit nicht ferner mir zu nachtheil vnd despect etwas practiciret werden möge, So habe ich den Graffen von Tassis selbst zugeschrieben, daß ich hinführo nicht weiter gestatten köndte, daß er in meinen hiesigen landen absonderliche Postbediente halten vnd anstellen möge, Mich aber dabei erbotten, auf sein begehren meinen Postbedienten anzubefehlen, daß Sie Ihm eben die Dienste mit Bestellung der Posten leisten sollen, welche ihm sonsten praestiret worden seien, vnd solte also daß gemeine beßtes, wo nicht beßer doch gleiche guet befördert werden, vnd weil mihr dan in meinen Erblanden die anordnung vnd disposition der Posten Kraft der regalien damit von Ew. Kayserl. Mayestätt vnd dem heyl. Reich Ich belehnet bin, von rechtswegen zustehet, Meine in Gott ruhende hochgeehrte vorfahren, auch von undencklichen Jahrenhero deßhalb in ruhiger possession gewehsen, und von Ew. Kayserl. Mayestätt vnd dero allerhöchstgeehrten vorfahren hiebevor mir oder den meinen niemahlß ein wiedriges angemnthet worden. Alß lebe ich der unterthänigsten Zuversicht Ew. Kayserl. Mayestätt werden mich auch ietzo nicht dagegen beschweren laßen, in mehrer betrachtung, daß mir auch nicht gebühren will, meinen andern mit Chur-Fürsten vnd Ständen zum praejuditz etwaß nachzugeben. Ja es dürfte auch Ew. Kayserl. Mayestätt habenden Hof Post in dero vom heyligen Reich zu Lehn gehenden Erblanden künfftig solches selbst zu nachtheil gereichen. Wan auch der Graff von Tassis daran nicht vergnüeget wirdt sein wollen, daß in meinen hiesigen Landen durch meine Leute seine Post bestellet vnd befordert werde, so wird er anlaß geben zu gedenken, alß wan etwas mehrers darunter verborgen sein müste, vnd würde den gesambten Chur-Fürsten vnd Ständen insonderheit den höhern Ständen des Reichs sehr beschwerlich fallen zu dulden, daß in Ihren Landen wieder Ihren willen vom Graffen von Tassis einige Leute, von denen sie hernach allerhandt ungemacht erleiden müssen, angestellet werden solten, allermaßen bey den Oßnabrugschen vnd Münsterischen Friedens-Tractaten schon große beschwer deßhalb geführet, solches gravamen auch zu Nürnberg in die Listam restituendorum gebracht worden. Welches Ew. Kayser-

lichen Mayestätt in gehorsambster andtwortt zu hinterbringen Ich eine notturft zu sein erachtet.

Dero ich zu allen unterthänigsten gehorsambsten diensten alstets willig vnd geflißen verbleibe. Geben in meiner Residentz Cleve den 2. July Anno 1652.

Ew. Kayserl. Mayestätt   ꝛc. ꝛc.

Friedrich Wilhelm.

An Ihro Römische Kayserl. Mayestätt.

Beilage F.

Bestallung für den Hof-Rentmeister Michael Matthias als Direktor der kurfürstlichen Posten vom 29. September 1654.

Wir FRIDERICH WILHELM von GOTTES gnaden, Marggraff zu Brandenburg, deß Heyligen Römischen Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Gülich, Cleue, Berge, Stettin Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt vndt Minden, Graff zue der Marck vndt Ravensperg, Herr zue Ravenstein rc.

Thun kundt, Nachdem wier, zu bestendiger Conservation vndt erhaltung Vnserer, durch alle Vnsere Erblande nunmehr eingefürten Churfürstlichen Hoff Post, hochnöthig zu sein erachten, alhier in Vnser Churf. Residentz Cölln an der Spree (alß welche recht in der Mitten von allen Vnsern Erblanden gelegen ist) eine gewisse Person zu autorisiren vndt zu verordenen, Welche solche Vnsere Churf. Hoff Post, nach erheischung Vnsers hohen Churfürstl. respects, vndt zu allen Vnserer Lande Wolfahrt, gebüehrendt dirigiren, vnd alles, was zu verbeßerung vndt mehreren aufnehmen, auch sicherheit dieses hochnützlichen werckß gereichen kan, sorgfeltig beobachten vndt eyferig beforderen, Hingegen aber waß nachtheilig vndt Schädtlich Treulich warnen vndt nach eußersten Vermüegen abwenden müege, Daß wir dannenhero Vnseren Hoffrentmeister, vndt Lieben getrewen Michael Matthiaßen, weill demselben die beste Wißenschafft davon beywohnet, Indem durch ihn, auß Vnterthänigster devotion bißhero erwiesenen Trewe, eyffer und fleiß, auch guten dexterität, numehr selbiger Unserer Churf. Hoff-Post ein gutes fundament, zu mercklichem Vnsern Nutzen, geleget ist, gnedigst ermahnen laßen, fernerhin die Direction gey bemeldetem vnserm Postwerck zu führen, Und Ihn darauf zum Directorn Vnserer Churfl. Hoffpost angesezet und Bestellet haben.

Thuen auch solches, Verordenen vndt Bestellen Kraft dieses unsern Hoffrentmeister Michäel Matthiaßen zugleich zum Directorn Unserer Churf. Hoffpost; Dergestaldt vndt also, daß Er, seiner vns bekannten Treue vnd dexteritat nach, angeregte Unsere Churf. Hoffpost durch alle Unsere Erblande vndt Provincien dirigiren, Unser dabey versirendes hohes jnteresse gebührendt beobachten, Vndt in Vnterthenigstem gehorsam dahin trachten soll, damit das hochnüzliche Postwerck zu des gemeinen bestens mehreren Dienst, vndt Unserm Nutzen, Sicherheit, vndt Autorität, immer mehr vnd besser eingerichtet vnd stabiliret, Unserm Chur- vndt Landeß Fürstlichem Post Regal aber von niemanden einiges Nachtheil zugezogen, noch darburch Unsere Hoffpost in confusion gebracht werden müege, Zu welchem ende Er dann mit allen Unsern Postmeistern fleißig Correspontiren, Selbige zugebüerendem fleiß vndt Treue, so oft es noth sein wirdt, ermahnen, vnd durch selbige auf Unsere Postilions gute achtung geben laßen, Auch Selbst, wann es die Notthurfft erfordern möchte, Jährlich, oder zum wenigsten vmbs ander Jahr eine Reise thuen, vnd Unsere Postämbter visitiren, vndt waß zu verbeßerung Unserer Hoffpost nötig vnd Nüzlich an Unsere stadt verordnen soll, Unsere Postmeistere vndt Postilions (welche sambt vndt sonders hiermit an Unsern Hoffrentmeister vndt Post-Directorn verwiesen werden) sollen auch hierdurch Befehlicht sein, demienigen, was Er zu beforderung Unserer Hoffpost Ihnen andeuten wirdt, gebüehrent nachzuleben, Würde Er befinden, daß einige Postmeistere sich wiederig erzeigten, oder sonsten vntrewe oder vntüchtig wehren, Soll Er dieselben, Jedoch mit Unsern Vorbewust, abschaffen, Undt andere trewe, qualificirte Persohnen zue Postmeistern vorschlagen, Welche alßdann bestellet, vndt mit gewöhnlichen Bestallungs Patenten vnter Unser eigenhendlichen Subscription vndt Churf. Insiegel versehen werden sollen, Der Postilionen Bestallungs Patenta aber, Soll Unser Post-Director in Unsern Nahmen unterschreiben, vndt mit Unserm Churf. Insiegel bekräftigen, Nach befindung auch die Postilions zu gebüerender straffe ziehen, vnd gar abschaffen, vnd andere wieder anstellen, auch soll Er Jedesmahl verordnen, ob mehr oder weniger Post Pferde zu halten, nötig sein werde, Vnd wegen derer Unterhaltung, wie auch der Postilionen, vndt Postmeistere Besoldungen allemahl einen gewißen Vergleich oder Contract außfertigen.

Wir tragen Ihm auch hiemit gnädigst Vollmacht auf, daß Er mit den Königl. Schwedischen Postmeistern zue Riga, Stettin ꝛc. Item Churf. Sächßischen, zue Leipzigk ꝛc. den Hamburgischen: vnd andern

Postbedienten nötige Contracte aufrichten, vnd nebst Ihnen vollnziehen, von denenselben sowoll alß von Vnsern Postmeistern auch alle quartal wegen der eingenommenen Brieffe vnd Postgelder Rechnung abnehmen, die gelder empfangen vnd darüber quittiren, vndt auß solchen Geldern der Postmeistere, vndt Postilionen Besoldungen, vnd waß zu Vnterhaltung der Postpferde nöthig sein wirdt, bezahlen, auch andere extraordinar Vnkosten davon verrichten, vnd darüber Rechnung haltten, Ueberall aber Vnsern Nutzen vnd frommen Dabeywißen, vnd befordern soll, Dahingegen wollen wir alles daßienige, waß Vnser Post-Director, wie vorgeemelt zu behueff Vnserer Hoff-Post thun vnd verrichten wirdt, gnädigst genemb halten, vnd passiren laßen, Ihn auch wieder Männiglich schützen, vnd seiner vngehört keine Vngnade auf Ihn werffen, Befehlen auch zugleich hiemit allen Vnsern Stadthaltern, Canzlern, geheimbten, Ober- vnd Regierungsräthen, vndt sonsten allen andern Vnsern Beambten, sich hiernach gebüehrendt zu achten, vnd auf bemeltes Vnsers Post-Directorn geziemendes ansuchen allemahl zureichende hülffe vnd handbietung zu beforderung Vnserer Hoffpost zueleisten.

Zu mehrer Vhrkunde deßen haben wir dieses Patent eigenhendtlich vnterschrieben, vndt mit Vnserm Churf. Insiegel zubekräftigen wohlbedächtig anbefohlen, Gegeben zu Cölln an der Spree, den 29ten Septembris, Anno 1654.

Friderich Wilhelm.

(das große Staats-Siegel.)

Otto v. Schwerin.

Beilage G.

Edikt wegen Mißbrauchs der Portofreiheit und unangemessener Behandlung der Postbeamten, vom 9. März 1655.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preußen, zu Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt und Minden, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Unser gnädigster Herr, gantz mißfällig vernommen, daß bey dero Churfürstl. Hoff-Post, so großer Mißbrauch vorgehet, und je länger je mehr überhand nimmet, in dem fast jeder männiglich unter dem Titul als Churfürstl Diener ohne einigen Unterscheidt ihre Brieffe und Pacqvete, durch die Churfürstl. Post-Bediente, nicht allein auff der Churfürstl. Hoff-Post, sondern auch wohl auff frembde Posten, woselbst Se. Churfürstl. Durchl. selbst das Brieffeport bezahlen müssen, frey bestellet haben wollen, theils Dienere (denen Se. Churfürstl. Durchl. sonsten einige Freyheit der Brieffe halber gnädigst gerne gönneten) auch allerhand Sachen und große schwere Pacqvete von etzliche Pfund (welche die Churfürstl. Post-Pferde fast alle zu schanden machen, und bey grossem Wasser und bösen Wege die Posten mercklich versäumen,) auff der Post mit fortzusenden begehren, und auch wohl frembder Leute Brieffe und Sachen unter ihrem Copert und Namen frey mit durchzubringen, und die Churfürstl. Post dadurch gantz unverantwortlich zu verkürtzen, den Churfürstl. Post-Meistern auch, wann sie sich deßhalb etwas weigerich erzeigen, gar unbescheidene Worte, als ob sie einem jeden zu gebohten stehen müsten, zu geben, sich gelüsten lassen, einige Officianten auch sich unternehmen auff ihre Verantwortung die Post auffzuhalten, und den Churfürstl. Post-Meistern etwas zu commandiren, welches wider Sr. Churfürstl. Durchl. ihnen ertheiltes Patent und Instruction läufft und dero Churfürstl. Hoff-

Post (woran doch Ihro, und dem gantzen gemeinen Wesen so hoch und viel gelegen ist) in grosse Confusion zu Dero nicht geringen Disreputation setzen könnte,

Als haben Höchstgedachte S. Churfürstl. Durchl. solchem Unwesen nicht länger zusehen können, Sondern seynd dannenhero verursachet worden, krafft dieses offenen Patents allen und jeden dero Post-Meistern in allen dero Erb Landen und bey Vermeydung Dero schweren Ungnade, und Verlust ihrer Dienste zu befehlen, daß sie ins künfftige, so viel die Churfürstl. Hoff-Post betrifft, uff keines Menschen Commando, er sey wer er wolle, pariren, Sondern allein der Churfürstl. Instruction und denen von Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändlich unterschriebenen Befehlichen gemäß, leben, von nun an auch keine Brieffe und Pacqvete weiter frey bestellen, sondern zu verhütung fernern Unterschleiffs, auch von aller Churfürstl. Diener Brieffe, Sachen und Pacqveten das behörige Brieffport und Post-Geldt fordern, und die Pacqvete nach Lohten bezahlen lassen, dergleichen große und schwere Pacqvete aber, wordurch die Churfürstl. Post-Pferde zu schanden gebracht werden können, gar nicht annehmen und mit fortsenden sollen, Gestallt Sie dann auch zugleich hiemit allen dero Stadthaltern, und Regierungen in jeder Provintz, wie auch allen dero hohen und niedrigen Krieges-Officirern, Gouverneurn, Commandanten, und allen andern Beambten und Befehlichshabern gnädigst anbefehlen, sich hiernach gehorsamst zu achten, und den Churfürstl. Post-Meistern nichts wider ihre Instruction anzumuhten, vielmehr aber denenselben, zu Beförderung der Churfürstl. Hof-Post, gebürende Handbietung und Schutz zu leisten, so lieb einem jeden ist dero Churfürstl. Gnade,

In Urkundt dessen, haben mehr Höchstgemeldte S. Churfürstl. Durchl. dieses Patent mit eigner Hand wohlbedächtig unterschrieben, und mit dero Churfürstl. Insiegel zu bekräfftigen befohlen.

Gegeben in dero Residentz zu Cölln an der Spree, den 9. Martii, Anno 1655.

(L. S.) Friederich Wilhelm.

Beilage H.

Edikt wegen Befreiung der Postbeamten von bürgerlichen Lasten, vom 11. Februar 1658.

Nachdem bey Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Unserm gnädigsten Herrn, Dero saembtliche Post-Bediente sich unterthänigst beschwehret, Welchergestalt Sie bey denen Ihnen obliegenden mühsamen Diensten, so Sie nicht allein bey tage, sondern auch bey finster nacht in harter Kälte, tiefen Schnee, großen Waßer undt ungewitter mit gefahr ihrer gesundheit, Leib, Leben, zu mahl bey unsicherheit der Straßen, verrichten müssen, mit Contribution, einquartierung undt andern Kriegsbeschwerden gleich andern Bürgern undt unterthanen Welche dem Ihrigen ruhig undt mit Vortheil fürstehen können, Ihren gedruckten Bestallungen und andern Churfürstl. Mandaten zuwieder beleget werden wollen, Welches Sie aber bey so geringer Befoldung keines weges außzustehen vermöchten, auch dannen hero umb gebührende gnädigste remodirung hierunter bey höchstgemelter Sr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst angehalten. Undt dan Männiglich bewußt, wie hoch an fleißiger Bestellung der Posten undt beybehaltung fleißiger undt getreuer Postbedienten Sr. Churfürstl. Durchl. undt Dero sämbtl. Landen und Leuthen gelegen; Alß haben Se. Churfürstl. Durchl. es nunmehr dahin verordnet, daß Dero Postbediente undt Postilionen hiefüro mit freyen quartier undt Servicen Jedes orths versehen werden sollen, gestalt dan hiermit allen undt Jeden Churfürstl. Beamten undt bedienten wie auch Magistraten in den Städten in gnaden undt zugleich alles ernstes anbefohlen wirdt, denen mehrbemelten Churfürstl. Postbedienten, undt Postilionen nebst denen Ihrigen Jedes orths in den Churfürstl. Landen frey quartier nebst den gewöhnlichen Servicen zu ver-

schaffen undt Sie damit gleich den Churfürstl. Kriegesbedienten versehen zu laßen, oder dieselben von allen contributionen, Einquartirungen oder andern Kriegesbeschwerden gänzlichen zu beeyfiren und Sie davon zu eximiren, bey vermeydung Sr. Churfürstl. Durchl. ungnade undt anderer bestraffnng.

Signatum Cöllen an der Spree den 11. February 1658.

Friederich Wilhelm. (L. S.)

Beilage I.

Erklärung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm über die Ausübung des landesherrlichen Postrechtes, vom 26. April 1660.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Auß Ewer Kayserl. Mayestätt an mich abgelaßen gnädigsten Schreiben vom 20. Decembr. des newlich verfloßenen 1659ten Jahres, welches mir aber nicht ehender, als den 16ten hujus mit der Post zukommen, habe ich mit mehren ersehen, waß Ew. Kayserl. Maytt. an mich, auf beschwerliches vndt vnbefugtes anhalten vndt vorgeben des Graff Taxis, der Posten halber gnädigst gelangen laßen, vndt darbenebenst ferner begehren wollen;

Nun muß Ew. Kayserl. Maytt. ich darauff zu anfangs gehorsambsts berichten, daß ich keine Ursache habe, auch gantz vndt gar nicht gemeinet bin, mich mit dem Graff Taxis über meines Landes fürstliche Hoheit vndt zustehende, auch von Heyligen Römischen Reich mit schwehren obliegen zu Lehntragende Regalia in einige weyse oder wege einzulaßen; Ich will mich auch zu Ihm den Graff Taxis nicht versehen, daß Er die unbeschrenckte Uebung meiner vorgedachten Hoheit vndt Gerechtigkeiten einen Eingriff oder Unordnung zu nennen sich vnternehmen, sondern das Er sich vielmehr in seinen gehörigen gränzen halten, vndt dahero weder mir, noch auch andern Ständen gleichsamb die Hoheit, die vor vielen Hundert Jahren (vndt ehe Einmahl an das Taxische Postwehsen gedacht) erlangete Reichsbelehnung vndt derselben ruhiges vndt vngekräncktes Exercitium in Zweiffel ziehen, vndt dadurch Ihme eine schwere verantwortung aufbürden werde.

Damit aber Ew. Kayserl. Maytt. die wahre Bewandnüß vndt eigentliche umbstädtliche information in dieser Post Sache haben, vndt erlangen möegen, Soll will Deroselben ich bloß zu solchem ende vndt aus keiner andern intention nachfolgendes gehorsamblich vndt kürtzlich vorstellen;

Es hat im Jahr 1615. von weylandt Kayser Matthia der Graff Taxis Nahmens Lamoral, die Belehnung über die Posten erlanget, es haben auch auff die den 26ten Juny des 1615ten Jahres von Ihrer Mastt. geschehene Ersuchung, wegen Anrichtung unterschiedenen newen Posten im Reiche, einige Churfürsten, Fürsten vndt Stände sich solches mitgefallen laßen, die Uebrigen aber die Posten vndt dero unbeschrenkte bestellungen und verordnungen in Ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen vndt Landen, wie vorhin, also auch nachmals behalten, vndt darinnen keine enderung zulaßen wollen; Gestaldt dann absonderlich soviel meine vorfahren, Churfürsten vndt Marggraffen zu Brandenburgk biß auff mich gegenwärtig anbelanget, Dieselbe niemals einige andere Posten als die Ihrige gehalten, Postmeister vndt waß mehr dazu erfordert wird, bestellet, geordnet, beeydiget, nach dero gefallen geendert, vndt anders eingerichtet, vndt dergestalt fort für fort biß auf gegenwärtige stunde in quietissimo Juris Postarum Exercitio gewesen vndt geblieben;

Daß sich auch nur etliche Churfürsten, Fürsten vndt Stände zu der Taxischen Belehnung verstanden vndt bequemet, vndt daß auch sogar etliche vornehme Reichs Städte dawieder ihr vorgehabtes Recht vndt Possess angeführet, das bezeuget nebst denen Reichsactis weylandt Kayser Ferdinand der II. in seinem an die Städte Cölln, Nürnberg vndt Frankfurth den 5 July im Jahr 1624 abgelaßenen schreiben selbst, vndt führet absonderlich die Stadt Nürnberg deßhalb bis auf gegenwärtige stunde Beschwer;

Es ist auch ferner des Graff Taxis Belehnung nur auf die damals von newen angeordnete, vndt von Alters gebräuchliche ordinar-Posten eingerichtet, wie sein deßhalb der verstorbenen Kayserl. Maytt. Ferdinand dem Dritten. den 16. Marty ao. 1647 ausgestelter revers vndt darbenebenst ferner beweiset, daß daraus austrücklich die Oesterreichische als Reichslande ausgezogen, vndt daß das Ertzhertzogliche Hauß Oesterreich durch die von denen Römischen Kaysern dem Graff Taxis geschehenen Belehnung, seinen Oesterreichischen Posten keinen eintrag, Irrung, verhinderung oder Beschwerung, wie vndt auff waß weise solches immer geschehen vndt zugehen möchte, thun oder zufügen laßen wollen; Alß überdem im Jahr 1636 den 24. Decembr. zu Regenspurg auff dem damahligen Collegialtag die Röm. Kayserl. Maytt. weylandt Ferdinand der Andere von dem Höchstlöblichen Churfürstl. Collegio in dieser Post Sache ein Bedencken begehret, da haben Ihre Maytt. dieselbe nicht weiter als auf die Mezger Post vndt das

botenwerck extendiret; Es hat auch das Churfürstl. Collegium darauf sein gutachten den 17. Januar 1637 dahin gehorsamblich abgegeben, daß denen Ständen Selbst durch dero Territoria solche anordnung zu machen, Krafft Ihrer Regalien, damit Sie von dem Reiche belehnet, heimbzustellen. Ob aber das Botenwerk, ob es gleich albereit im Jahr 1579. vnter Regierung Kaysers Rudolphi des Andern nicht gut geheißen, dennoch durchgehendt zu verbiethen vndt zu cassiren, da musten Sie anstehen, nachdemmahlen etliche Reichs-Stände vndt Städte auf das alte Herkommen vndt Ihre deßfals erlangete Possession sich bezogen.

Wie dann auch das von Ew. Kayserl. Maytt. Herrn Vattern vndt verfahren am Reiche Weylandt Kayser Ferdinand dem Dritten den 12. Augusti im Jahr 1637. publicirte gedruckte Patent eintzig und allein von denen Mezger Posten vndt Bottenwerck alsweit dieselbe von Denen Kauffhandels Leuten vndt Städten dem ordentlichen Kayserlichen Postwesen zu nachtheill abbruch oder schaden wieder fueg und gebühr extendiret zu sein sich befindet, redet vndt keinem Churfürsten, Fürsten oder Standt, in seinem wohl hergebrachten und fort und fort exercirten jure Postarum eintrag oder Hinderung zu machen begehret, sondern nur die verbotene Excessus vndt die wieder fueg und gebühr vorgenommene Facta bey denen Kauff Handelsleuten vndt Städten abzustellen suchet;

Es hat zwar auch der Graff Taxis bey letzter Ew. Kayserl. Maytt. Wahl zue Franckfurth am Mayn, eines und das andere machiniret, auch absonderlich praetendiren dürffen, daß dem künfftigen Kayser in seinen Erblanden das Jus Postarum per Capitulationem benommen und abgeschnitten werden möchte, Allein es ist im Churfürsten Raht dawieder die nothdurft vorgestellet, vnd absonderlich von Chur-Sachsen vndt Chur-Pfaltz Liebden wie auch vnserer Gesandtschafft, worauff die Sache eigentlich beruhe, remonstriret vndt bedingt worden, daß mann den Graff Taxis mit seinen vngereumbten vndt vnziemlichen ansinnen nicht hören, noch dem künfftigen Kayser in seinen Erblanden Ziel vndt Maß geben können, wie vndt auf welche weise Er das Postwerck oder einig anderes Ihme zustehende Regale, gleich anderen Reichs Ständen zu exerciren gemeinet, Dahero dann auch in dem 35ten Articul Ew. Kayserl. Maytt. Capitulation der Posten halber weiter nichts vorkommen, alß das der Graff Taxis vndt der Graff Paar sich vergleichen vndt dieser jenem keinen eintrag im Reich, Jener aber diesem in Ew. Kayserl. Maytt. Erblanden keinen nachtheil oder

schaden thun, sondern ein Jedtweder bey demjenigen, weßen Er sich biß anhero ruhig gebrauchet, gelaßen werden solle, Dabei es dan auch sein verbleiben gehabt, vndt ausdrucklich bedungen worden, daß dieser 35te Articul der Capitulation nicht anders zu verstehen vndt auszudeuten, alß daß solches alles denen Churfürsten, Fürsten vndt Ständen an Ihrem Post Regali vndt deßen habenden Exercitio, wie auch absonderlich denen Ständen, welche deßhalb gewiße Verträge vndt vergleiche hatten, vnnachtheilich vndt vnpraeiudicirlich sey, wie solches die bey gedachten Wahltage gehaltene Protocolla mit mehrem ausweisen;

Vndt kan darbenebenst, daß ein oder der ander Churfürst, Fürst oder Standt aus guten freyen willen sich mit dem Graff Taxis der Posten halber auf gewißemaße verglichen, denen andern vndt welche sich wie vor also auch noch ins künfftige des Post Regalis vor sich in Ihren Churfürstenthumen, Fürstenthumen vndt Landen gebrauchen wollen, keineswegs praeiudiciren oder zu einigen nachtheil gereichen; Ueberdem so versichere Ew. Kayserl. Maytt. ich, daß in meinen Landen die Posten so gueth als immer möglich eingerichtet, vndt nicht alleine die Reichß vndt alle andere correspondentien aufs schleunigste befordert werden, sondern auch Jedermänniglich sich derselben mit großer Commodität gebrauchet, gestaldt dan offenbahr vndt bekandt ist, daß die Gräffliche Taxische Postbediente dadurch nicht wenig aufgemuntert vndt zu gleichmeßiger schleunigen beforderung vndt beßerer bestellung der Posten angetrieben worden; Ich laße auch noch alstets durch meine Bediente mit allem fleis vndt eyffer dahin arbeiten, daß die Posten in meinen vorgedachten Landen noch mehr vndt mehr verbeßert, vndt mit den benachbahrten angrentzenden Posten zu weiterer Beschleunigung vndt Commodität der höchstnöthigen correspondentien im heyligen Römischen Reich, vndt außer demselben nach Preußen, Polen vndt Moßkow ie länger ie besser coniungiret werden mögen;

Gleichwie nun Ew. Kayserl. Maytt. aus diesem kurtzen gehorsambsten Bericht mein Recht vndt Befugnüs abnehmen, vndt dagegen des Graff Taxis Unfug vndt vnleidentliches vornehmen, (darüber sich auch nebst andern die Fürstlichen Häuser, Braunschweig vndt Heßen zum höchsten beschweren) leicht erkennen werden;

Also ersuche Ew. Kayserl. Maytt. ich gantz gehorsamblich, Sie wollen dergleichen vnziemliches vndt wieder mein vndt anderer meiner Herren Mit Churfürsten, Fürsten vndt Stände vom Heyligen Römischen Reiche zu Lehn tragenden Hoheit ja wieder Ew. Kayserl. Maytt. als Ertzhertzoge in Oesterreich Selbst mit höchster beschwer gereichen-

des beginnen dem Graff Taxis ernstlich verweisen, vndt dahin allergnädigst anhalten, damit Er inskünfftige gegen die höheren Stände sich anders betrage, mit dem aus dem Heyl. Römischen Reiche ziehenden Vortheil sich vergnügen laße, vndt zu keinem andern nachdenken Ursach vndt anlaß gebe;

Es werden auch Ew. Kayserl. Maytt. waß Sie in diesem Stück in Dero Reichs Landen für Recht vndt billig halten, anderen Ständen also auch mir gerne gönnen, auch vermöege Ihres Kayserlichen Ambts vndt Capitulation Allerseits Churfürsten, Fürsten vndt Ständen vndt also auch mich bey meiner von Reich zu Lehn tragenden Hoheit, Gerechtigkeiten, Privilegien vndt ruhig gehabter Possession vel quasi Kayserlich manuteniren vndt schützen; Warumb Ich Sie dan hiermit gehorsamblich bitte vndt allezeit verbleibe

Cölln an der Spree den 26. April anno 1660.

Ew. Kayserl. Maytt.

rc. rc.

Friedrich Wilhelm.

An
Ihr Römische Kayserliche Mayestätt.

O. F. v. Schwerin.

Beilage K.

Kurfürstliche Boten-Ordnung vom 12. November 1660.

Wir FRIDERICH WILHELM von GOTTES Gnaden Marggraff zue Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer vndt Churfürst, zue Magdeburg, in Preüssen, zue Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben vndt Wenden auch in Schlesien, zu Crossen vndt Jägerndorff Hertzog, Burggraff zue Nürnberg, Fürst zue Halberstadt, Minden vndt Cammin, Graff zu der Marck vndt Ravensperg, Herr zue Ravenstein, auch der Lande Lawenburg vndt Büetow ꝛc. Haben bey Unserer Chur Märckischen Cantzley alhier zu Cölln an der Spree, nötig befunden, eine gewiße Verordnung zu machen, wie es mit Unsern Cantzley Botten, Derosel-ben Pflicht vndt Dienst, auch vnterhalt vndt Besoldung gehalten wer-den soll.

Zum Ersten, Obwohl vermöege deren Anno 1614 gemachten Botten-Ordnung vier und zwanzig Botten in würcklicher Bestallung gewesen, So sollen doch hinführo (weil man nunmehr bey den vor wenigen Jahren angefangenen ordinari Posten viel Sachen mitbestellen kann) nur sechs Botten oder nach Befindung mehr oder minder, so bey Unserm PostAmbt alhier aufwarten sollen, bestellet vndt vnterhalten werden, Vndt so von dieser Zahl durch Todesfall oder Unfleis einige abgiengen, andere an deren Stelle an genommen, vndt durch Unsern Post- vndt Bottenmeister allhie, vermittelst nachgesatzten Aydt, pflichtbahr gemacht werden, welcher also lautet:

Ich N. N. gelobe vndt schwere zu Gott, daß dem durchlauchtigsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Friederich Wilhelmen, Marggraffen zue Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cämmerern vndt Churfürsten, zue Magdeburg, in Preüssen, zue Gülich, Cleve, Berge,

Stettin, Pommern ꝛc. Hertzogen ꝛc. Meinem gnädigsten Churfürsten vndt Herrn, ich getrew, gehorsamb vndt gewertig sein, vndt wann ich einheimisch bin, fleißig aufwarten, So baldt ich aber mit Brieffen, Posten oder andern Sachen abgefertigt, vndt verschicket werde, es sey zu Nacht oder Tage, alsobalden fortlauffen, anbefohlenermaßen alles fleißig ausrichten, vndt nicht verseümen, Sr. Churf. Dhrt. Bestes wissen vndt Schaden verhüeten, auch sonsten deren mir vorgelehsenen Botten-Ordnung gehorsamblich nachleben, vndt alles, wie einem fleißigen getrewen Botten eignet, vndt gebühret, thun will, So wahr mir Gott hilfft durch Christum, Amen.

Zum Andern, soll iedem Botten ein solcher Bestallungs-Zettel aus Unsrer Ambts-Cammer ertheilet werden, wie hiernach stehet;

Nachdem Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeitten zue Brandenburg, zue Magdeburg, in Preüssen, zue Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, Hertzog ꝛc. Vnser gnädigster Herr, Vorzeigern dieses, N. N. zu Dero Cantzley Botten in gnaden annehmen vndt bestellen laßen, Gestaldt denn auch demselben die Botten-Ordnung durch den Churf. Post- vndt Bottenmeister vorgelesen worden, welcher Er in allen Puncten vndt Clausulen in vnterthänigstem gehorsamb trewlich nachzuleben versprochen vndt zugesaget, auch deßhalb den gewönlichen Botten-Aydt beim Post- vndt Bottenmeister abgeleget hat; Alß ist Ihm dahingegen zum vnterhaldt versprochen vndt zugesaget jährlich Sechs vndt zwanzig Tahler Besoldung, vndt Vier Tahler Kleydergeldt, ingesambt Dreyssig Thaler, so ihm N. N. quartaliter mit 7 tlr. auß Unser Hoff Rentey bezahlet werden sollen, wie auch so offte Er in Churfürstlichen Geschäfften verschicket werden wird, daß gewöhnliche Lauff- vndt Wartegelt, nach inhalt der churfürstl. Botten-Ordnung.

Vhrkundlich vnter dem Churfürstl. Brandenb. Ambts Cammer Siegel, Geben zu Cölln an der Spree ꝛc.

Zum Dritten, Welcher Botte mit Posten oder Brieffen an Unsere Aembter oder andere Ortten vf 4. 5. oder 6 Meilen verschicket wirdt, der soll ohne einiges seumen fortlauffen; Würde einer nach empfangener abfertigung eine Stunde verziehen, Derselbe soll 4. arg. Straaffe geben, woferne aber die verseümbnüs größer sein würde, soll Er mit gefängnüs gestraffet werden.

Zum Vierdten, soll kein Botte sich gelüsten lassen, diejenigen

Brieffe oder Sachen, womit Er abgefertiget worden, andern reisenden Botten oder Leuten mitzugeben, oder andere Botten oder Bürger damit fortzuschicken, sondern ein ieder soll daßienige, so Er angenommen, selbst bestelleu bey gefängnüs Straffe, Es wehre dann, daß einer unterweges mit Krankheit befallen würde, vndt selbst nicht fortkommen könnte, alß-dann mag vndt soll Er allen fleis anwenden einen andern zue senden, Er soll aber aus dem ort, da er kranck worden, einen beglaubten Schein mitbringen, damit mann die Beschaffenheit daraus erkennen kann.

Zum Fünfteu, Nachdem auch, wie Wir vnterthänigst bericht worden, die Botten, wenn Sie des Nachts, oder in bösen Schnee- oder Regen-Wetter lauffen sollen, durch Ihre Weiber sich entschuldigen laßen wollen, als ob Sie nicht einheimisch wehren, so sollen Sie hinfüero solches unterlassen vndt ob Sie bey andern Leuten etwas zu thun, rechtmeßige Vrsachen haben würden, daßelbe zuvor Unsern Botten-meister ansagen, damit Er Sie, im fall Bedürfens finden kann, wo sich aber einer verbergen, oder verleügnen laßen wirdt, der soll 6 gr. Straaffe geben.

Zum Sechsten, soll keinem Botten zugelaßen sein vndt ohne vorwißen vndt Bewilligung Unsers Bottenmeisters, sich durch andere Leute verschicken zu laßen, würde einer wieder diß verbott thun, soll er 6. gr. Straaffe geben.

Zum Siebenden, den Botten bleibet ferner verbot-ten, Bey Brieffe mitzunehmen, noch weniger wirdt Ihnen zuegelaßen, vnterweges in Städten zu einiger Beybrieff mitnehmung öffentliche Zettel anzuschlagen, welcher hierwieder thun wirdt, soll 12. gr. Straaffe geben, oder mit gefängnüs beleget werden.

Zum Achten, waß an Straffgeldt einkommen wirdt, soll vnter die ander Botten ausgetheilet werden.

Zum Neundten, zu obgedachter Botten-Vnterhalt verordnen, Wir gnädigst, daß einem ieden jährlichen Sechs und zwanzigk Thlr. Besoldung, vndt vier Thlr. Kleydergeldt aus Unser HoffRentey laut obstehenden Bestallungszettel, bezahlet werden soll.

Zum Zehendten, Ueber diese bemelte, ordinar-Besoldung sollen dieienigen Botteu, so von hier ab biß an die nahendt gelegene Oerter, alß Görlitz, Dreßden, Meißen, Leipzig, Hall, Magdeburg, Hitzi-ger (Ziesar,), Schwerin, Güstrow vndt dergleichen geschicket werden, bey Ihren abreisen bekommen vff ieder Meile hin Einen Groschen, vndt wen Sie zu Hause gelangen, auch vor ieder Meile Einen Gro-

schen. Vndt so einer in Unserm Lande in einem ganzen oder halben Creyß, oder dergleichen mit viel Befehlichen geschicket würde, so werden alle Meilen von einem orth zum andern biß wieder anhero in eine ganze Summa gesetzt, vndt die Helffte derselben für den Hinwegk, der ander Halbetheill für den Wegk nach Hauß gerechnet, vndt von ieder Meile, wie vorgemelt, auß vndt ein mit 2 gr. gelohnet werden.

Zum Elfften, welche Botten weiter vndt über die in vorigen Puncten benante Orte lauffen werden, denselben soll für ieder Meil von hier aus 1½ gr. vndt für den Herwege auch so viele bezahlet werden.

Zum Zwölfften, Wann ein Botte vff Antwordt warten muß, soll Er einen Schein, wie lange Er hat warten müssen, mitbringen, nach deßelbigem inhalt soll ihme das Wartegeldt bezahlet, die Tage aber der ankunfft vnd abfertigunge nicht für Still liegende tage geachtet werden, es sey dann dabey gemelt, daß Er früe ankommen oder späte Abents abgefertigt worden, vf diese Wartezettel bekommen dieienigen, so zu Wien, Maintz oder Speyer warten, wie vor Alters her, täglich 6 gr., die an andern Orten warten, täglich 4 gr. Wartegeldt.

Zum Dreyzehenten, Wann ein Botte in den kurzen tagen von Michaelis bis Ostern vf 4. 5. oder 6 Meilen bey Nacht oder in grossen Schnee vndt Regenwetter lauffen müste, soll Ihme im Hinwege für ieder Meile 1½ gr. im Herwege aber nach Hauß vor jeder Meile Einen groschen bezahlet werden.

Zum Viertzehenten, Wenn ein Botte geldt oder sonsten schwer zu tragen hat, wirdt ihme, so weit Er solches träget, von ieder Meile 3 gr. bezahlet, im Herwege aber nichts.

Zum Funfzehenten, Dieses Lauff- vndt Wartegeldt, so in den 10. 11. 12. 13. und 14. Puncten, gesetzet ist, soll von Unsern Post- und Bottenmeister demjenigen Botten, welcher verschicket wirdt, allemahl entrichtet, vndt davon wöchentlich eine Rechnung zu Unser HoffRentey geliefert, vndt selbige mit den Zetteln, so aus Unsern Cantzelleyen vndt AmbtsCammer, wegen abschickung der Botten, gegeben werden, wie auch mit den einkommenden Recepissen beleget werden; daß geld hierzu soll Unser Post- und Bottenmeister allemahl aus Unser HoffRentey empfangen, vndt vnter die Wochen Rechnungen quittiren.

Zum Sechßzehenten, Befehlen Wier Unsern Post- vndt Bottenmeister, daß er diese Unsere Ordnung Unsern Boten alle Quartal

vorlesen, vndt dahin sehen solle, damit derselben in allen nachgelebet werden möege.

Vhrkundtlich haben Wier diese Unsere Botten-Ordnungk eigenhändlich vnterschrieben, vndt Unser Churfürstl. Insiegel darunter drücken laßen; Gegeben in Unser Residentz Cölln an der Spree am 12ten Novembris, anno 1660.

Friderich Wilhelm.

(Staatssiegel.)

Beilage L.

Patent, durch welches den Postmeistern in den Regierungs-Städten ein höherer Rang beigelegt wird, vom 20. Februar 1671.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer undt Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern freundlichen Dienst undt gnädigsten gruß zuvor Hochwürdiger, Hochgebohrner Fürst, freundtlicher lieber Vetter undt Gevatter, auch wohlgebohrne, Veste, hochgelahrte Räthe undt Liebe getrewe.

Demnach Wir eine gerauhme Zeithero wargenommen, daß viele sich unterpfangen, Unsere Postmeister, so Wir hin undt wieder bey Unsern Regierungen Unserer Lande bestellet, schimpflich undt verächtlich zu tractiren, als wan sie nach ihrem gefallen ihnen zu befehlen undt dieselbe ihnen zu gebot stehen müsten, Wir aber solches nicht gestatten können, Sondern wollen, daß gleichwie ihr Ambt vor eine honorable charge zu halten, Sie solchem gemäß tractiret werden sollen; Solchemnach haben Wir zu deren desto mehrern respect undt in Betrachtung daß ihnen nicht wenig von Unsern geheimbden brieffen undt sachen anvertrawet werden, jedem Postmeister bey Unsern Regierungen das praedicat Unsers Secretary gnädigst conferiret, auch Ew. Liebden undt euch hiermit anfügen wollen, daß Wir Unsern Postmeister zu Cleve, George Osten, ebenfalls das praedicat Unsers Secretary zugeleget undt zwart also, daß er seinen Rang nechst denen andern Unsern wirklichen Secretarien haben solle. Gesinnen dahero an Ew. Liebden freundtvetterlich, euch aber gnedigst befehlende, ihn nicht allein hinführo davor zu halten, Sondern auch dabey gebührendt zu schützen.

Seindt Ew. Liebden zu allen angenehmen Diensten stets gefließen undt Euch mit gnaden gewogen. Gegeben zu Potstamb den 20. February 1671.

Friedrich Wilhelm. (L. S.)

Dem hochwürdigen Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundtlichen lieben Vettern undt Gevattern, wie auch denen Wohlgebohrnen, Vesten undt hochgelahrten, Unsern lieben getrewen, Unsern zur Cleueschen undt Märkischen Lande Regierung verordneten Stathaltern Vice Cantzlern undt geheimbden Räthen zu

Cleve.

Anm. Dieselbe Verordnung erging an die sämmtlichen Regierungen.

Beilage M.

Kurfürstlicher Bescheid wegen Besetzung der Postmeisterstelle in Königsberg in Preußen, vom 22. August 1670.

Friedrich Wilhelm,
Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unser freundtlich dienst und gnädigen gruß zuvor. Hochgebohrner Fürst, frenndtlicher lieber Vetter, wie auch Edle Räthe und liebe getrewe. Wir haben aus E. Ld. vndt Ewr. vnterthänigsten relation vom $\frac{12}{22}$ dieses Unß gebührent vortragen laßen, waß E. Ld. vndt Ihr wegen ersetzunge des Postmeister-Ambts zu Königsbergk, So durch absterben Unsers Postmeisters Balthasar Sturms seel. sich erlediget haben solte, vnterthänigst eriunern wollen,

Laßen E. Ld. vndt Euch darauff vnverhalten sein, daß Wir albereit vor etlichen Jahren, des verstorbenen Balthasar Sturms seel. Sohn, Wilhelm Ernst Sturmen solch Postmeister-Ambt gdst conferiret Ihm auch eine gewöhnliche Bestallunge deshalb ausantworten laßen, Gestalt dan auch Unser Geheimbter Raht und Ober-Präsident Freyherr von Schwerin, bemelten Wilhelm Ernst Sturmen, den 3te Augusti 1669 zu Königsberg, bey Unser anwesenheit alda, in Pflicht genommen und würcklich installiret, wie dan auch derselbe solch Postmeister Ambt von der Zeit an, an seines Vatern stath (weil derselbe allemahl krank gewesen) verwaltet vndt daßelbe dergestalt versehen, daß Wir ein gdstes Vergnügen daran getragen. Dannenhero laßen wir es nachmals dabey bewenden, vndt werdet Ihr denselben in Unsern Nahmen gebührenden Schutz zu halten haben.

Sonsten haben Wir die gdste Verfügunge gethan, daß allemahl in den Haubt-Post-Aembtern tüchtige Subjecta zugezogen vndt im Postwehsen informiret werden sollen, durch welche wir hernachmals, wan sich einige Postmeister Chargen crledigen, solche zu ersetzen, gdst gemeinet sein

Waß hiernechst die Inspection, Direction und Jurisdiction über Unser Postwesen anbelanget, weill solch Unser Postwesen durch alle Unsere Lande nunmehr woll eingerichtet ist, vndt von Unß alleine von Hoffe aus die Inspectiòn vndt Direction bißhero darüber geführet worden, So wollen Wir Unß solches auch ferner alleine vorbehalten, in gdste erwegunge, wan iede Regierungen in allen Unsern Landen sich einige Verordnungen und Disposition dabey anmaßen solten, daraus lauter confusion entstehen, eine Verordnung wieder die andre lauffen, vndt Unser wolleingerichtetes vndt hochnützliches Postwesen gar leicht in ruin gerahten dürffte, Wir haben aber hiebevor die gdste Verordnunge gethan, daß alle Unsere Postmeistere Unsern Regierungen in iedweder Provìntz gebührenden Respect leisten vndt dahingegen auf ihr gebührendes ansuchen von denenselben Schutz und Handbietunge zu gewarten haben sollen. Vndt Wir verbleiben E. Ld. freundtvetterliche Dienste zu erweisen willig: vndt Euch mit gnaden gewogen.

Gegeben zu Cölln an der Spree den 22ten August 1670.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Herren Stadthalter vndt Ober Rähte
zue Königsberg in Preußen.

Beilage N.

Vollmacht für den Geheimen Secretair und Post-Kommissarius Johann Friedrich Matthias vom 8. Mai 1686.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz Cammerer und Churfürst in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben, und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen und Jägerndorf, Hertzog, Burggraaf zu Nürenberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graaf zu Hohenzollern, Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Landen Lawenburg und Bütow: Thuen kund und fügen hiemit zu wißen, demnach nicht allein denen Uns angehörenden Provincien und Landen, sondern auch Unseren Benachbahrten und dem Publico überall zum högsten daran gelegen, daß das Postwesen je mehr und mehr ersprießlich eingerichtet und zu schleuniger und sicherer bestellung der sowohl in alß durch Unsere Landen lauffenden Briefe, Pacquete und anderer sachen, alle diensahme gute und gewiße anstalt gemachet werde, Und Wir dan der nohtturfft erachtet, zwischen Unsern und einigen in der Nachbahrschaft zu respicyrung des Post- und Bottenwesens bestelten Aemptern und Bedienten einige nähere communication deshalb pflegen zu laßen, Daß Wir Unsern geheimbten Secretario, Johann Friedrich Matthiassen dieserwegen absonderliche gnädigste Commission undt Vollmacht aufgetragen: Thuen das auch hiemit also und dergestalt, daß gedachter Unser Geheimbter Secretarius dieserwegen alle nötige unterredungen und Conferentzien mit denen benachbahrten Postbedienten veranlaßen, dieselbe antreten, diensahme Vorschläge sowohl selbst dabey thuen alß auch von andern vernehmen, einen gewißen Schluß, Anrede und Vergleich deshalb treffen, auch schrifftlich abfaßen und vollenziehen und insgemein alles dasjenige in

Unserm Nahmen thuen, versprechen, und stipuliren möge, was zu erreichung des obenangeregten vorgesetzten Zweckes einigergestalt zuträglich sein kan, allermaßen Wir den solches alles placidiren, ratificiren und genehm halten auch imfall Er dieserwegen einer mehren Vollmacht, alß hierin enthalten ist, benöthiget sein solte, Ihme dieselbe gleichfals hiemit ertheilet haben wollen: Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Subscription und vorgedrücktem Churfürstlichen Innsiegel. Gegeben zu Potstam den 8. May 1686.

gez. Friedrich Wilhelm. (L. S.)

Beilage O.

Kontrakt des ordinar Kutscher nach Jena.

Zu wißen sey hiemit, Nachdem Seine Churfürstliche Durchleuchligkeit zu Brandenburgk, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern xc. Hertzog. xc. Vnser gnädigster Herr, Dero Bürgern zu Halle, Hanß Bachmannen, gnädigst vergönnet, Daß Er mit einer Ordinar Post Kutzsche wöchentlich Zweymal, alß Mittwochs, und SonnAbends, Morgens umb Sieben Uhr, von Halle auf Merßeburg, Weißenfelß, Nauenburg, und Jena, abfahren, Vnd Dingstags, und SonnAbends, in Halle wieder ankommen möge, Gestalt dan auch Denselben, zu Seiner, desto sicherer fortkommung, ein offener Paß unter Höchstermelter Sr. Churfl. Dhrt. eigenhändtlichen Unterschrifft undt Churfürstlichen Insiegell, außgeantwortet, daneben Ihm auch verwilliget worden, daß Er einen Churfürstl. Livrée- oder Post-Rock, sambt dem Churfürstl. Wapen oder Post-Schild, auch Ein Posthorn tragen, undt solches alles auf Seine Unkosten anschaffen möge.

Alß hat Hanß Bachman dahingegen Krafft dieses versprochen, Vnd vermittelst abgelegten Leiblichen Eydes Zugesaget, daß Er sich in Halle aller Brieffsamblungen, und derselben Distribution oder Außtragung, eigenes gefallens, nicht allein gäntzlich enthalten, sondern alle Brieffe, GeldBeutel und Mittel Pacquete, So in Halle etwa an sein Hauß gebracht werden möchten, an das Churfürstl. Ordinar-Post-Hauß daselbst verweisen, oder selbsten, sambt den empfangenen Postgelde, dahin bringen vnd überliefern soll und will;

Gleichergestalt verspricht Hanß Bachman auch, die Ihm aus dem Churfürstl. Ordinar-Post-Hauße zu Halle, mit gegebene Brieffe und Pacquete, an ieden gehörigen Ohrte trewlich und schleunig abzugeben, und zu bestellen;

Das gebührende Brieffport oder Postgeldt auch, nach den von

dem Churfürstl. Postmeister zue Halle Ihm mit gegebenen Brieff Carten, fleißig einzufordern, und darüber Niemandt zu beschweren;

Das Brieffport oder Postgeldt dem Churfürstl. Postmeister trewlich zu berechnen,

Und alle diejenige Brieffe und Pacquete, sambt dem Postgelde, so er an obbemelten Ohrten einsamblen wirdt, in das Churfürstl. Ordinar-Posthauß, trewlich einzulieffern, und dabey keinen Unterschleiff (Bey Verlust dieser gnädigsten Concession, und anderer Bestraffung) zu gebrauchen;

Damit alle Brieffe und Pacquete, sowoll ankommende: als abgehende, in denen Ordentlichen Post Büchern, wie auch den Brieff Carten, fleißig verzeichnet, undt Jedermänniglich Rede und Antwort, wegen der Bestellung, gegeben werden könne.

Vor solche Bestellung der Brieffe und Paquete, soll der Churfürstl. Postmeister zu Halle, Ihm Hanß Bachmannen, den Halben Theill des davor einkommenden Brieff- und Postgeldes alle drey Monat entrichten und bezahlen, Das Frachtgeldt aber, von denen mit Reisenden Personen, undt andern großen Pacqueten Güetern oder Wahren soll Hanß Bachmann vor sich gantz behalten, Jedoch, daß Er die Billigkeit hierunter beobachte, und Niemanden über die gebühr beschwere;

Gestalt dann, bemelter Hanß Bachman iedesmahl, wan Er von Halle auß fähret, und wieder zu Halle ankommet, in dem Churfürstl. Ordinar-Posthauße zu Halle sich anmelden soll, vnd zwar bey obangedeuteter straffe.

Vrkündtlich ist diese Churfürstliche gnädigste Concession in Duplo außgefertiget, Mit dem Churfürstlichen Post Siegel, und des Post-Directoris Unterschrifft bekräfftiget, zugleich auch vom Ordinar-Post Kutzschen, anstath eines Reversess, eigenhändtlich vnterschrieben worden.

So Geschehen und Gegeben zu Cölln an der Spree, den 19ten und zu Halle, den 22ten Augusti, anno 1681.

(L. S.)

Michael Matthiaß.

Johannß Bachmann.

Beilage P.

Fuhr=Reglement für Halle und Magdeburg, vom 23. December 1698.

Nachdem Se. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Unser Gnädigster Herr, wahr genommen, was Gestalt der, so wohl dem Publico als denen Reisenden und denen Commercien zum besten, wegen der Land=Gutscher und Fuhrleuthe, zu Halle und Magdeburg bereits in Anno 1685 gemachten Verfassung, in denen meisten Stücken nicht nachgelebet worden, als haben Seine Churfürstl. Durchl. zu remedirung derer daher entstandenen Inconvenientien, und insonderheit damit die Reisende samt ihren Güthern und Wahren um einen gewissen und billigen Preiß zu allen Tagen und Stunden fortkommen, und ihrer Güther halber sicher seyn können, der Nothdurfft ermessen, solche nicht allein zu renoviren, sondern es auch dahin zu richten, daß selbige auch auff der Straße zwischen Leipzig und Hamburg in dero Landen von Calbe biß Saltzwedel, bei denen sogenandten Hauder=Wagens, gleichfals beobachtet und darüber gehalten werden solle, allermassen denn solchem nach Seine Churfürstl. Durchl. hiemit und Krafft dieses wollen und verordnen

1. Daß alle und jede Fuhrleuthe und diejenige so zu Halle, Magdeburg, und auff dem Cours nach Hamburg biß Saltzwedel durch Fuhrwerck mit Schesen und Caleschen Nahrung treiben wollen, sich bey dem von Deroselben zu dem Ende bestelleten Commissario angeben und einschreiben lassen, auch ausser denen, die eingeschrieben, und in der Rolle befindlich sind, Niemanden zu fahren verstattet werden, und

2. Alle diese den Eyd ablegen, oder wiedrigenfalls und da sie sich dessen weigern, sich des Fahrens enthalten sollen,

3. Ferner sollen die dergestalt eingeschriebene Fuhrleuthe nicht promiscué nach ihren Gefallen fahren, sondern durchs Loß oder Kabel,

wie sie einander in der Ordnung zu folgen, unter sich ausmachen, damit dergestalt aller Streit verhütet werde, und keiner dem andern die Passagiers oder Fracht wegnehmen möge.

4. Derjenige und welchen die Reyhe zu Fahren trifft, soll sofort auff Erfordern des Commissarii oder dessen Subalternen anspannen, und die Personen von Orth und Stelle der Churfürstlichen ordonanze gemäß fortschaffen.

5. Gestalt dann Seine Churfürstliche Durchl. zu desto genauer Beobachtung dessen in Magdeburg (Zwei,) und in denen anderen Stationen (Einen) Beeydigten Wagenmeister bestellen lassen wollen, welche denen Passagierern die verlangte Fuhren und Wagen bey denen Fuhrleuthen, welche die Reyhe nach der Rolle treffen wird, anschaffen, auch acht haben sollen, daß die Fuhrleuthe bey Verlust der zeitigen Fuhren mit tüchtigen Spann und Reisigen Zeuge versehen seyn.

6. Sollen zwar die Fuhrleuthe alle Tage in der Wochen abfahren jedoch dergestallt, daß auff denen beyden Wöchentlichen ordinairen Post-Tagen keiner Fracht annehmen und abfahren solle, es sey dann daß die Post vorher besetzet, wann aber die Post nicht mehr auffnehmen kan, auch von denen noch übrigen Passagiern keine extra-Post verlanget wird, solchen falls mag derjenige Fuhrman den die Ordnung trifft auch auff denen Post-Tagen, jedoch erst vier Stunden nachdem die ordinaire Post abgangen, abfahren, außer denen Post-Tagen aber, kan täglich ein Fuhrmann nach vorbesagter Ordnung und dafern mehr Leuthe und Waaren vorhanden wären, als einer fortbringen kan, der folgende gleichfalls fahren.

7. Jedoch müssen alle Reisende Leuthe, welche ausser denen Posten sich dieses Fuhrmanns bedienen wollen, sich bey Seiner Churfürstlichen Durchl. Commissario angeben und die Güther an sein Hauß bringen, damit so wohl Persohnen als Güther richtig auffgezeichnet, und denen Handelsleuthen zu guthe davon eine richtige Carte und Rechnung gehalten werden möge.

8. Damit aber, welches Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit vornehmste Gnädigste Intention hierunter ist, die Passagiers nicht von der Discretion der Fuhrleuthe dependiren, und von ihnen übersetzet werden mögen, so soll denen Fuhrleuthen in denen Städten Sechs gute Groschen, denen auff dem Lande und Dörffern aber Vier gute Groschen für die Meile von jeden Pferde bezahlet, auch kein Passagier mehr Pferde, als er von nöthen hat, zu nehmen obligiret werden, welches der Commissarius der Billigkeit nach zu judiciren hat,

9. Dahingegen aber müssen dieselbe von jeden Rthlr. so wohl von denen zu führenden Persohnen als Güthern dem Churfürstl. Commissario zur Berechnung 1 Gr. abgeben.

10. Was den Zoll, Brücken und Fähr-Geld anlanget, solches muß der Fuhrmann über sich nehmen und entrichten.

11. Nechst dem sollen diejenige Fuhrleuthe, so mit einer Caleche von Magdeburg an einen gewissen Orth, als etwan auff Leipzig, Berlin, Hamburg, rc. mit einerley und ungewechselten Pferden abfahren, ihre Personen und Fracht, bey dem Commisrario angeben, und wie vor erwehnet, von jeden Rthlr. einen Gr. bezahlen, auch

12. An denen Post-Tagen gantz nicht abfahren, und sich der Collection der Brieffe, ausser was Frachtzettul sind, enthalten, massen die Brieffe auff die ordentlichen Posten gehören,

13. Schließlich ist Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit Gnädigster und Ernster Wille, daß zu Magdeburg dero Commandant, und zu Halberstadt dero Regierungs-Director, an denen übrigen Orthen aber die Gerichts-Obrigkeiten auff des Commissarii oder Postmeisters Ansuchen ihnen assistentz leisten und gegen die Contravenienten hülffliche Hand biethen sollen; Wornach sich dann männiglich gehorsamst zu achten, dieser Verordnung gebührend nachzuleben, und sich für Schaden zu hüten hatt.

Signatum Cölln an der Spree den 23ten Decembris 1698.

Friederich. (L. S.)

P. v. Fuchs.

Beilage Q.

Verzeichniß der, in den Jahren 1646 bis 1688 eingerichteten regelmäßigen Posten.

1) Zwischen Königsberg und Memel (Riga).
2) „ Königsberg und Danzig,
3) „ Berlin und Cleve über Potsdam, Brandenburg. Ziesar, Magdeburg, Heimersleben, Halberstadt, Elbingerode, Tetteborn, Hornburg, Graßdorf, Melle, Oldendorf, Minden, Herford, Bielefeld, Lippstadt, Hamm, Lünen, Marl und Wesel.
4) „ Berlin und Wutzkow (Danzig) über Bernau, Neustadt E. W., Angermünde, Königsberg N. M., Pyritz, Stargardt, Naugart, Cörlin, Cöslin, Schlawe, Stolpe,
5) „ Cleve und Utrecht (Amsterdam) über Nymwegen und Arnheim.
6) „ Berlin und Halle (Leipzig) über Saarmund, Treuenbrietzen, Wittenberg und Dessau, resp. von Wittenberg über Düben bis Leipzig.
7) „ Berlin und Grünberg (Breslau) über Frankfurt a. d. O. und Crossen.
8) „ Berlin und Hamburg über Fehrbellin, Kyritz, Perleberg, Lenzen und Boitzenberg.
9) „ Halle und Hamburg über Calbe, Magdeburg, Tangermünde, Sandau, Havelberg, Perleberg, Lenzen.
10) „ Berlin und Soldin über Müncheberg und Cüstrin.
11) „ Minden und Bremen.
12) „ Halberstadt und Cassel.

13) Zwischen Berlin und Prenzlau über Oranienburg, Zehdenick, und Templin.

NB. Der Postmeister in Prenzlau besorgte die Stettiner Correspondenz p. Löcknitz.

14) „ Berlin und Saltzwedel über Barnewitz, Rathenow, Tangermünde, Stendal und Gardelegen.

NB. Der Postmeister in Boitzenburg stand mit dem Faktor in Lüneburg in Verbindung.

15) „ Cörlin und Colberg.

Beilage R.

Confirmation der sämtlichen Post-Bedienten, vom 18. Märtz 1689.

Specification derjenigen, welche aus den Churfürstl. Postgeldern besoldet werden, wobey zugleich zu befinden, wie viel ein Jeder jährlich bekombt.

		Thlr.
1.	Der Churfürstl. würkliche Geheimbte Rath Herr Paul von Fuchß bekombt jährlich	400
2.	Der Churfürstl. HoffRath u. HoffRentmeister, Herr Conrath Barthold Stillen, alß Director der Posten, hat jährl.	400
3.	Der Geh. Secret. Herr Matthias bekombt jährlich	100
4.	Der Hoff Post Secretarius Matthias Ludolff, welcher von allen Postmeistern Quartaliter die Rechnungen abnehmen, davon eine General-Rechnung führen, und allen Postmeistern und Postilionen die Besoldung außzahlen muß, bekombt jährlich	400
5.	Der Hoff Post Schreiber, Georg Madeweiß bekombt jährl.	200
	Noch bekombt derselbe an jährlicher Hauß Miethe an statt der ihm verschriebenen freyen Wohnung im hiesigen Posthause	50
6.	Der Postmeister zue Mümmel, Johan Ernst Boemel, hat den 4ten theill von dem in Mümmel einkommenden Brieffport und an Besoldung jährlich	60
7.	Wilhelm Ernst Sturm Postmeister in Königsberg, hat den 20. theil von dem in Königsberg einkommenden Brieffporto und daneben an Besoldung jährlich	200
8.	Gottfriedt Sturm, Postschreiber in Königsberg bekombt an Haußmiethe jährlich 20 tal. und an Besoldung 150 tlr. thut	170

		Thlr.
9.	Gottfriedt Weise Postschreiber in Königsberg hat an jährlicher Besoldung	150
10.	Johann Heußkuß Postschreiber in Königsberg hat jährlich	150
11.	Christoph Melchior, Postmeister zue Pillow, hat den 4. Teihl und an Besoldung	40
12.	Tobias Hartmann, Postmeister in Wutzkow hat den 25. theil und an Besoldung	200
13.	Jacob Fuchß, Postmeister in Stolpe, hat den halben Theil von dem Brieffport und den 8. Theil von den Frachtgeldern loco salarii zu genießen.	
14.	Michael Lübbecke, Postmeister in Schlaw, hat den 3. Theil, und den 8. Theil von dem Frachtgelde, daneben an Besoldung	60
15.	Wilhelm Guthfall, Postmeister in Cößlin hat den 4. Theil vom Brieffport und den 8. Theil von den Frachtgeldern, daneben an Besoldung jährlich	20
16.	Johann Ludeloff, Postmeister in Cörlin, hat den 3. Theil vom Brieffport, und den 8. Theil von Frachtgeldern, an Besoldung	40
17.	Samuel Trojanus, Postmeister in Neugardten, hat den 3. Theil vom Brieffport und den 8. Theil der Frachtgelder, und an Besoldung jährlich	40
18.	Joachim Gräff, Postmeister in Stargardt, hat den 4. Theil vom Brieffport, und 8. Theil des Frachtgeldes, Imgleichen weil Se. Churfürstl. Durchl. auf die Neben Post von Cörlin auf Colberg gar keine Unkosten wenden, den 3. Theil von dem Brieffport in Colberg, und an Besoldung jährlich . .	200
19.	Jacobuß Neuman, Postmeister in Pyritz bekombt den 4. und 8. Theil, dazu an Besoldung	20
20.	Joachim Georg Müller, Postmeister in Neu-Angermünde deßgleichen und	20
21.	Jacob Pauli, Postmeister zu Königsberg in der Neumark, deßgleichen und	20
22.	Joachim Tieffenbach, Postmeister in Neustadt Ewerswalde deßgleichen	20
23.	George Rohn, Postmeister in Bernaw, deßgleichen und .	20
24.	Martin Hennert, Postmeister in Berlin, hat von dem 10.	

Thlr.

Theil der Postgelder in Berlin quartam partem, und an Besoldung als Post- und Botten-Meister 240

25. Johann Heinrich Thulmeyer, Postschreiber in Berlin, hat einen Antheil von dem obgedachten 10. Theil der Postgelder in Berlin und an Besoldung 150

26. Carl Anton Schmeltzeisen, Postschreiber in Berlin, deßgleichen und 150

27. Christoff Schröder, Postschreiber in Berlin, deßgleichen u. 150

28. Daniel Frischmann, Alter Postschreiber in Berlin bekombt einen jährlichen Gnaden Gehalt von 100

29. Georg Krey, welcher in dem Berlinischen Posthause die Brieffe anzunehmen und außzugeben hat 130

30. Adolff Neüendorff, Postmeister zu Münchenberg, hat den 4. und 8. Theil und 20

31. Michael Ranfft, Postmeister in Cüstrin, hat den 3. und 8. Theil und 70

32. Johann Dietrich Rettel, Postmeister zu Landsberg an der Wahrte, bekombt den 4. und 8. Theil und 20

33. Johann Friederich Brünnemann, Postmeister zu Soldin, deßgleichen und 20

34. Johann Schneider, Postmeister zu Fehrbellin, deßgl. und 20

35. Julius Bergen, Postmeister zu Kyritz, deßgl. und . . . 20

36. Johann Konow, Postmeister in Perleberg, deßgl. und . . 20

37. Jacob Schultz, Postmeister in Lentzen, deßgl. und . . . 20

38. Heinrich Lembke, Postmeister in Boitzenburg deßgl. und . 40

39. Wilhelm Busch, Factor in Lüneburg hat den halben Theil der Postgelder in Lüneburg loco salarii zu genießen. —

40. Johann Baptista Lüders, Postmeister in Hamburg hat den 10. Theil des Brieffports und den 8. Theil des Frachtgeldes daselbst, und an Besoldung 200

41. Gottfriedt Uden, Postmeister in Ruppin, bekombt den 4. und 8. Theil und an Besoldung 12

42. Johann Friederich Lohrentz, Postmeister in Wittstock, deßgleichen und 20

43. Jacob Christian Schönbeck, Postmeister zu Potstamb, deßgleichen und 20

44. Michael Matthias, Postmeister und Zollverwalter in Brandenburg, deßgleichen und 20

Thlr.

45. Andreas Morell, Postwarter in Ziegesar hat an Besoldung jährlich 10
46. Ernst Ludewig Stille, Postmeister zu Magdeburg hat den 4. und 8. Theil, und 20
47. Carl Minner, Postwarter zu Heimersleben hat an Besoldung 12
48. Johann Seger, welcher die Brieffe in Magdeburg bestellet, bekombt jährlich 12
49. Andreas Machenow, Postmeister zu Halberstadt bekombt den 4. und 8. Theil und an Besoldung 20
Noch hat derselbe an jährliche Haußmiethe 40
50. Adam Spörel, Postwarter in Elbingerode bekombt jährlich 16
51. Petruß Rath, Postwarter zu Tetteborn 16
52. Caspar Weitekampf, Postwarter zu Hornburg 20
53. Heinrich Heine, Postwarter in Graßdorff 20
54. Jacob Ludolff Wahrendorff, Postwarter in Mehle . . 20
55. Andreas Peitmann, Postwarter in Oldendorff 20
56. Albert Schröder, Postmeister in Minden, hat den 4. Theil vom Brieffport und dazu jährlich 20
57. Hermann Baring, Bottenmeister in Bremen hat an Besoldung 200
58. Heinrich Völcker, Postmeister in Hervorden, bekombt den 4. Theil von dem Brieffport und darneben jährlich . . . 20
59. Johann Ortgiesen, Postmeister zu Bielefeld, deßgl. und . 20
60. Adolff Ellinghauß, Postmeister in Lipstadt, deßgl. und . 20
61. Daniel Ellinghauß, Postmeister zum Hamm, deßgl. und 20
62. Johann von Echtern, Postmeister in Lünen, deßgl. und . 20
63. Wilhelm Planckerman, Postwarter in Hornburg, bekombt jährlich 20
64. Wilhelm Werneri, Postwarter in Marle, bekombt jährlich 20
65. Daniel Knuth, Postmeister in Wesel, genießt den 4. Theil der dortigen Postgelder und hat darneben jährlich . . . 20
66. Nicolaus Osten, Postmeister zu Cleve, bekombt den 4. Theil von den dortigen Postgeldern loco salarii . . . . —
67. Nicolauß Löckel, Postschreiber zu Cleve hat an jährliche Besoldung 100
68. Friederich Götze, Postmeister zu Saarmundt, hat den 4. und 8. Theil, und jährlich 20

		Thlr.
69.	Matthias Ziese, Postmeister in Treuenbritzen, deßgl. und	20
70.	Daniel Müller, = = Wittenberg, = =	40
71.	Christian Brause, = = Düben, = =	30
72.	David Adler, = = Dessow, = =	20
73.	Friderich Madeweiß, = = Hall, = =	200
74.	Wilhelm Daser, Postmeister in Leipzig bekombt zur jährlichen Besoldung	100
75.	Johann Abraham Ihle, Factor in Leipzig hat den 25. Theil der Postgelder in Leipzig*) und daneben noch jährlich	100
76.	Daniel Müller, adjungirter Factor zu Leipzig, bekombt jährlich	100
77.	Hanß Bertram, Postmeister zu Kalbe, bekombt den 4. und 8. Theil und daneben jährlich	20
78.	Christian Vester, Postmeister in Arendsee, deßgl. und	20
79.	Christian Rehling, = = Sandow, = =	20
80.	Johan Friderich Schneider = = Havelberg, = =	20
81.	Christoff Neander, = = Frankf.a.d.Oder dgl. u.	20
82.	Martin Tielkow, = = Croßen, deßgl. und	20
83.	Johan von Arnoldt, = = Grünberg = =	20
84.	Hanß Voigt, = = Barnewitz = =	10
85.	Heinrich Meinicke, = = Rathenow = =	20
86.	Johann Röhting, = = Tangermünde =	20
87.	George Wendtlandt, = = Stendall = =	20
88.	Albert Alberti, = = Gardelegen = =	20
89.	Matthias Schultze, = = Saltzwedel = =	20
90.	George Leitzmann, = = Oranienburg = =	8
91.	Heinrich Heinicke, = = Templin, hat den halben Theil vom Brieffport und den 8. Theil der Frachtgelder loco salarii	—
92.	Martin Fricke, Postmeister in Zehdenick, hat den 4. und 8. Theil und daneben jährlich	12
93.	Johan Entzian, Postmeister in Prentzlow, deßgl. und . .	20
94.	Johan Goltze, Postmeister zu Löcknitz, hat den 4. und 8. Theil loco salarii zu genießen	—

*) Es ist hier nur von Postgeldern die Rede, welche für Korrespondenz aufkam, die durch die brandenburgschen Posten zugeführt wurde.

Thlr.

95. Heinrich Ernst Weyher bekombt alß ein jährlich recompens wegen Bestellung der Brieffe in Stettin 150

Nachdem Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ꝛc. Unser allergnedigster Herr, obenstehende Postbediente und Postmeister, welche annoch von Dero Herrn Vater Churfürstl. Durchl. höchstseel. gedächtnüs bestellet, gnädigst beybehalten wissen wollen; Alß confirmiren und bestätigen Sie selbige hiemit und in krafft dieses gnädigst, dergestalt, daß Sie sich nach wie vor getrew, gehorsamb, und gewertig bezeigen sollen, Gestalt dann höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. Sie auch auf Ihre abgelegte Eydespflicht undt Bestallungen, so von höchstgedachter Dero Herrn Vatern Churfürstl. Durchl. Ihnen ertheilet worden, vermittelst dieses gnädigst verweisen, Wornach sich ein Jeder gehorsambst zu achten und seine Eydespflicht gebührendt und gehorsambst nachzukommen wißen wirdt. Uhrkundtlich unter Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. eigenhändigen Unterschrifft undt vorgedruckten Gnaden-Siegell, Geben Cölln an der Spree den 18. Marty Ao. 1689.

Friderich.

(L. S.)

Eberhard v. Danckelmann.

Anm. Das Gesammteinkommen der Postmeister in Berlin, Cleve, Halberstadt, Halle, Stargard, Stolpe, überstieg die Summe von 1000 Thalern. D. V.

Beilage S.

Vermächtniß-Order des Churfürsten Friedrich Wilhelm an die Post-Kasse vom 27. April 1688.

Demnach Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Brandenburg, Unser Gnädigster Herr, Einige Dero Bedienten, insonderheit diejenige, welche Ihro in der Kammer, Zeit wehrender Ihrer langwiehrigen unpäßlichkeit treu und fleißig auffgewarthet, folgender maßen beschenket; alß: Dero Rathe und Geheimbten Cammerdiener Hornmessern zweytausendt Thlr. Dero Geheimbten Cämmerier Heydenkampffen Ein tausendt Thlr. Dero Geheimbten Cammerdienern Neubauern Ein tausendt Thlr. Senningen Ein tausendt Thlr. Coulombellen fünffhundert Thlr. Ihro Churfürstl. Durchl. der Churfürstin Cammerdiener Micheln fünffhundert Thlr., Hammersteinen Ein tausendt Thlr. Seylern Ein tausendt Thlr. Dero Leib-Chirurgo Klerken acht hundert Thlr. Dero Hoff- und Reise-Apothekern Memmerten fünffhundert Thlr. dem Hoff-Apotheker Reichenowen zwey hundert Thlr., dem Mooren Wilhelmen drey hundert Thlr. imgleichen Dero Hoff-Rath und Hoff-Rentmeister Stillen zwey tausendt Thlr. Dero Geheimbten Sekretario Bergio zwölff hundert Thlr. Dero Hoff-Rath Schulteto fünff hundert Thlr. und dann auch Dero Würklichem Geheimbtem Rathe und Lehns-Directori dem von Fuchs, zu erkauffung eines gedächtnüß-ringes zwey tausendt Thlr. welches zusammen machet die Summe von funffzehn tausendt und fünff hundert Thlr. Alß befehlen Sie Dero Hoff-Rath und Hoff-Rentmeister Conradt Bartholdt Stillen hiemit in Gnaden, jetzt specificirte Summe von funffzehen tausendt und fünff hundert Thlr. denen vorbenandten, einem jeden auff seine quitung, auß denen Postgeldern, vor allen andern außgaben außzahlen zu laßen, und selbige hiemit, wie auch mit denen Quitungen zu belegen. Signatum Potstam den 27. Aprilis 1688.

Friedrich Wilhelm.

(Cabinets-Siegel schwarz.)

Beilage 8.

[illegible] Ordre des [illegible] Friedrich Wilhelm [illegible] an die [illegible] vom [illegible] April 18[illegible].

[illegible]

Friedrich Wilhelm.

(Cabinets-[illegible])

Förster Buchh.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jahn, Carl Friedrich

Die Gründung der kurbrandenburgisch-preußischen Staatspost 1646 - 1688.
Ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Staates

Berlin 1849

J.publ.g. 358 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559676-1